



**Protokoll der Sitzung des Kantonsrats  
vom 23. Oktober 2014**

**Vorsitz:**

Kantonsratspräsident Reinhard Hans-Melk

**Teilnehmende:**

55 Mitglieder des Kantonsrats;  
Entschuldigt abwesend am Nachmittag, Sigrist Albert,  
Giswil und Gasser Andreas, Lungern.  
5 Mitglieder des Regierungsrats;  
Entschuldigt abwesend am Nachmittag, Regierungsrat  
Enderli Franz

**Protokollführung und Sekretariat:**

Frunz Wallimann Nicole, Ratssekretärin;  
Zberg-Renggli Angelika, Sekretärin.

**Dauer der Sitzung:**

09.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17.00 Uhr.

**Geschäftsliste**

- |   |     |
|---|-----|
| I. Gesetzgebung   | 61  |
| 1. Kantonsratsbeschluss über den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat) (25.14.01). | 61  |
| 2. a. Bericht des Regierungsrats und des Obergerichts betreffend die Umsetzung der Justizreform (Evaluation der Justizreform) (34.14.12).             | 64  |
| b. Nachträge zum Gesetz über die Justizreform (22.14.03)  | 66  |
| 3. Gesetz über das Campieren (22.14.03).  | 80  |
| II. Verwaltungsgeschäft   | 93  |
| 1. Kantonsratsbeschluss über einen Investitionsbeitrag an die zb Zentralbahn AG für den Neubau der Haltestelle Sarnen Industrie (35.14.01).           | 93  |
| III. Parlamentarischer Vorstoss   | 100 |
| 1. Interpellation betreffend Stand Radwegkonzept (54.14.05).  | 100 |

**Ratspräsident Reinhard Hans-Melk**, Sächseln (FDP): Das Amt als Kantonsratspräsident ist spannend und fordernd. Ich durfte wieder eine Vielzahl von repräsentativen Terminen wahrnehmen und konnte die Wertschätzung gegenüber den verschiedenen Organisationen standesgemäss vertreten.

*Traktandenliste*

Die Einladung und Traktandenliste ist rechtzeitig zugestellt und veröffentlicht worden.

Das Traktandum Kantonsratsbeschluss über den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat) wird am Anfang behandelt. Regierungsrat Franz Enderli ist am Nachmittag abwesend.

Der Traktandenliste wird nicht opponiert.

I. Gesetzgebung

**25.14.01**

**Kantonsratsbeschluss über den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat).**

Botschaft des Regierungsrats vom 19. August 2014.

*Eintretensberatung*

**Seiler Peter**, KSPA-Präsident, Sarnen (SVP): Im vorliegenden Hochschulkonkordat wird ein Verfassungsauftrag des Bundes auf Kantonsebene umgesetzt. Im Jahr 2006 wurde mittels Volksabstimmung der sogenannte Bildungsartikel in die Bundesverfassung aufgenommen. Der Artikel verpflichtet die Kantone, künftig gemeinsam für die Koordination und die Qualitätssicherung an den Hochschulen zu sorgen. Um diese Aufgabe gemeinsam erfüllen zu können, braucht es eine gültige von den Kantonsparlamenten legitimierte Form. Diese erfolgt nun mit dem Hochschulkonkordat. Man könnte nun einwenden, dass man Themen der Hochschullandschaft anlässlich der Bildungsdirektorenkonferenz (EDK) traktandieren könnte. Dem widerspricht aber der Verfassungsartikel 63a, der ausdrücklich fordert, mittels «Verträgen» Befugnisse und Zuständigkeiten an eine «gemeinsame Organisation» zu übertragen.

Das Hochschulkonkordat als Ganzes ist zukünftig der direkte Partner vom Bund. Diese Zusammenarbeit ist im Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetz

(HFKG) umschrieben. In der neuen Koordination bestehen folgende Grundsätze:

- Vereinfachung: Nur noch ein Bundesgesetz;
- alle Kantone sind vertreten;
- der Einfluss der Träger- beziehungsweise Standortkantone wird angemessen zusätzlich gewichtet;
- Transparenz: Die Grundfinanzierung der Hochschulen richtet sich nach einem Referenzkostenmodell. Man vergleicht also innerhalb der Fachrichtungen miteinander;
- Grundbeiträge vom Bund sind festgeschrieben: 30 Prozent bei Fachhochschulen, 20 Prozent bei kantonalen Universitäten. Ausnahmen bilden die zwei eidgenössischen technischen Hochschulen (ETH);
- Trägerkantone und Hochschulen behalten ihre weitgehende Autonomie. Ausnahmen bilden die kostenintensiven Bereiche, wie die Spitzenmedizin oder Spitzenforschung;
- Anerkennung Lehrdiplome: Zuständigkeit bleibt weiterhin bei den Kantonen.

Das neue Konkordat sieht eine Schweizerische Hochschulkonferenz vor. Diese hat zwei Versammlungsformen:

- Die Plenarversammlung, in welcher der Bund und alle Kantone vertreten sind.
- Der Hochschulrat, in welchem der Bund und nur die 14 Kantone, welche Standort- und/oder Trägerkanton einer Hochschule sind.

Obwalden wird im Hochschulrat trotz Mit-Trägerschaft an der Hochschule Luzern (HSLU) nicht vertreten sein können, da Luzern als Hauptträger die Kantone der Fachhochschule Zentralschweiz (FHZ) vertritt. Daneben gibt es noch eine Rektorenkonferenz der Schweizerischen Hochschulen, welche die operative Koordination wahrnimmt.

Die Plenarversammlung behandelt Geschäfte, welche alle Kantone und den Bund betreffen. Es sind dies:

- finanzielle Rahmenbedingungen unter Vorbehalt von Finanzkompetenzen der Kantone;
- Festlegung Referenzkosten und Beitragskategorien;
- Empfehlungen für die Gewährung von Stipendien und Darlehen;

Der Hochschulrat behandelt Geschäfte, welche nur die Hochschulträger betreffen:

- Aufgabenteilung, insbesondere in kostenintensiven Bereichen;
- allenfalls Beschränkungen des Zugangs zu einzelnen Studiengängen, wie zum Beispiel Numerus Clausus zu Studiengängen, bei welchen zu grosse Nachfrage herrscht.

Die bestehenden Freizügigkeitsabkommen, Universitätsvereinbarung und Fachhochschulvereinbarung,

werden durch das Konkordat nicht tangiert. Sie stellen den gegenseitigen Zugang zu den einzelnen Hochschulen für alle schweizer Studierenden sicher.

Die direkten Kosten des Hochschulkonkordates betragen für den Kanton Obwalden jährlich Fr. 900.–. Indirekt werden Fr. 4800.– dazu kommen, weil Obwalden Mitträger der Fachhochschule Zentralschweiz ist. Der erste Kostenpunkt richtet sich nach unserer Bevölkerungszahl und der zweite aus Anzahl Studierenden.

*Bericht aus der Kommissionsarbeit*

Am 15. September 2014 hat die Kommission für strategische Planungen und Aussenbeziehungen (KSPA) das Geschäft vorberaten. Nach den Erläuterungen durch den zuständigen Regierungsrat Franz Enderli und den Departementssekretär Peter Gähwiler ergab sich nur eine kurze Diskussion.

Es wurde die Frage gestellt, was es mit den Empfehlungen im Bereich Stipendien und Darlehen auf sich hat. Antwort: Dieses Thema kommt nur zum Tragen, falls sich die Kantone im Stipendienkonkordat nicht einigen können. Es ist also eine subsidiäre Aufgabe. Für den Kanton Obwalden sind allfällige Empfehlungen aber ohnehin unverbindlich. Der Kanton Obwalden ist auch nicht Mitglied beim Stipendienkonkordat, welcher eher bindend ist, was diese Sätze anbelangt.

Beim Thema Konkordats-Kosten wurde die Frage gestellt, ob diese mit der Zeit steigen könnten oder ob in den Gremien des Konkordats Entscheide gefällt werden könnten, welche indirekt hohe Kostenfolgen nach sich ziehen. Antwort: Bereiche, welche hohe Kosten verursachen, sind nicht Bestandteil des Konkordates. Diese liegen weiterhin massgeblich in der Hand der Träger- bzw. Standortkantone. Diese wiederum sind schon aus Eigeninteresse daran interessiert, ihre Kosten im Griff zu halten und nicht überbeuerte Studiengänge anzubieten. Vor allem nicht jene, welche in Konkurrenz zu anderen Hochschulen stehen, welche dies ebenso gut und günstiger anbieten.

Eintreten war für sämtliche Kommissionsmitglieder unbestritten, weil die Kosten klein sind und die aktive Mitwirkung im Hochschulbereich begrüsst wird.

Man muss sich zwar bewusst sein, dass unser Kanton die Hochschullandschaft Schweiz wahrscheinlich auch in Zukunft nicht massgeblich beeinflussen wird. Er wird aber mit dabei sein, wenn wichtige Fragen diskutiert und entschieden werden. Je nachdem wird man mit Allianzen deshalb eine positive Rolle spielen können und weiss immer aus erster Hand, was im Hochschulbereich geht.

Die KSPA empfiehlt dem Kantonsrat einstimmig bei zwei Abwesenheiten, dem Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich zuzustimmen. Auch die SVP-Fraktion unterstützt den Beitritt.

**Wechsler Peter**, Kerns (CSP): Vor acht Jahren hat die Schweizerbevölkerung den Verfassungsauftrag gutgeheissen. Nun folgen die konkreten Umsetzungsschritte.

Auch wenn der Kanton Obwalden nicht zu den Standorkantonen zählt, weil wir keine Universität und keine pädagogischen Hochschule führen und nur indirekt, mit der Mitgliedschaft im Konkordat der Fachhochschule Zentralschweiz aktiv eingebunden sind, so ist dieses Konkordat auch für uns Obwaldner dennoch eine wichtige Sache. Wir wollen doch Mitverantwortung tragen und unsere Mitsprache wahrnehmen. Dazu steht uns das Gefäss der Plenarversammlung zur Verfügung. Wir wollen nicht abseits stehen, sondern uns an der Hochschulentwicklung aktiv beteiligen. Dass wir im Hochschulrat nicht Einsitz nehmen können, kann bedauert werden, ist aber andererseits auch nachvollziehbar.

Der finanzielle Beitrag zur Schaffung und Führung dieses Konstrukts ist mit bescheidenen Mitteln seitens des Kantons Obwalden möglich.

Die CSP-Fraktion ist für Eintreten und stimmt mit grosser Überzeugung dem Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich zu. Die Harmonisierung der Bildung auf der Tertiärstufe auf schweizerischer Ebene, ist aus unserer Sicht ein Muss und sie stellt sicher, dass die Qualität von unseren Institutionen auf einem hohen Level gesichert und weiterentwickelt wird. Dieser Standard ist für die Schweiz und für unser Image von grösster Wichtigkeit. Unser Potenzial sind nicht die Bodenschätze, nicht das Erdöl oder gar ein fliessender Gold- oder Geldbrunnen; unser Potenzial ist die Bildung.

Es ist selbstredend, dass die vorgelagerten Ausbildungsstätten, Institutionen also auf der Sekundär- und sogar auf der Primarstufe systemkonform sein müssen und in einem gewissen Rahmen ebenfalls harmonisiert, also aufeinander abgestimmt werden müssen. Mit dem Lehrplan 21 wird genau diese Zielsetzung verfolgt.

**Rohrer Dominik**, Sachseln (CVP): Um Föderalismus und Bildung geht es in dieser Vorlage. Diese Kombination bietet einiges an Zündstoff. Wie bereits erwähnt, wurde dieser Verfassungsartikel erst 2006 realisiert und somit mehr als 150 Jahre nach der Gründung des Bundesstaats. Die Angst des sogenannten Schulvogts ging lange um. Nun ist man ein Schritt weiter. Das Hochschulkonkordat besteht und das Bundesgesetz gibt die inhaltlichen Rahmenbedingungen der Förderung und Koordination der Hochschulen vor. Die Umstellung wird nötig, weil die Fachhochschulen an Bedeutung gewinnen. Dies begrüsse ich sehr. An diesen Schulen erhalten Leute mit einer praktischen Ausbil-

dung die Möglichkeit, sich auf der tertiären Stufe weiterzubilden.

Das vorliegende Konkordat ist ein relativ kompliziertes Konstrukt, weil Bund und Kantone zusammenarbeiten. Es ist für mich ein Hinweis, dass in der Bildung der Föderalismus funktioniert, was sehr begrüssenswert ist. Es wurde erwähnt, dass der Kanton Obwalden kein Hochschulstandort ist. Wir müssen realistisch sein, dass wir in diesem Orchester nie die erste Geige spielen werden. Aber es ist wichtig, dass wir bildlich gesprochen den Probeplan kennen und an das Jahreskonzert eingeladen werden.

Die CVP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten und Zustimmung zum vorliegenden Geschäft.

**Strasser André**, Giswil (FDP): Dieses Traktandum ist eine komplexe Materie, weil das Hochschulwesen über Jahrzehnte mit allen Aspekten des Föderalismus gewachsen ist. Im Rahmen vom Hochschulkonkordat soll nun vom Bund und den Kantonen gemeinsam Ordnung und eine bessere Übersicht in dieses System gebracht werden. Alle wesentlichen Punkte wurden bereits erwähnt. Diese werde ich nicht wiederholen. Ich möchte jedoch noch ein Punkt erwähnen: Nicht-Inhalt dieses Konkordats sind die Höhe der Gebühren für die Studierenden oder die Berechtigung für einen Studienort. Die Studierenden aus Obwalden können demnach weiterhin ihren Studienort frei wählen. Es handelt sich insgesamt um eine Vereinfachung der heutigen Strukturen mit einem Aspekt von Harmonisierung. Dies bewerte ich als positiv. Das Thema ist dadurch nicht einfach, aber die Entwicklung geht zumindest in die richtige Richtung. Aus diesem Grund bin ich für diese Vereinbarung.

Im Namen der einheitlichen FDP-Fraktion bin ich für Eintreten und Zustimmung.

**Cotter Guido**, Sarnen (SP): Die SP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten.

Mit dem Beitritt zum Konkordat erhält der Kanton Obwalden als Mitglied der Hochschulkonferenz ein Mitbestimmungsrecht. Der Gestaltungsspielraum unseres Kantons ist klein. Trotzdem erachten wir einen Beitritt, im Sinne der Koordination und Qualitätssicherung im Hochschulbereich als sinnvoll. Die Kosten des Beitritts sind gering.

**Enderli Franz**, Regierungsrat (CSP): Ich danke Ihnen für die breite Zustimmung zu diesem Beschluss.

Wenn wir dieser Vereinbarung zustimmen ist es ein Zeichen, dass wir zum Hochschulstandort Schweiz stehen und wir bereit sind bei diesem Konkordat solidarisch dabeizusein und es mitzutragen. Dies können wir gegenüber dem Bund und unseren Partnerkantonen vermitteln. Dies wäre ein gutes Zeichen.

*Eintreten ist unbestritten und damit beschlossen.*

*Die Detailberatung wird nicht benutzt.*

*Rückkommen wird nicht verlangt.*

*Schlussabstimmung: Mit 53 Stimmen ohne Gegenstimme wird dem Kantonsratsbeschluss über den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich zugestimmt.*

### 34.14.12

#### **Bericht des Regierungsrats und des Obergerichts betreffend die Umsetzung der Justizreform (Evaluation der Justizreform).**

Bericht des Regierungsrats vom 17. Juni 2014. Änderungsanträge der CVP-Fraktion vom 13. Oktober 2014, Änderungsanträge der SVP-Fraktion vom 14. Oktober 2014

*Der Ratspräsident begrüsst den Obergerichtspräsidenten Dr. Andreas Jenny zu diesem Traktandum.*

#### *Eintretensberatung*

**Wyler Daniel**, Kommissionspräsident, Engelberg (SVP): Bereits beim Studium der Unterlagen ist Ihnen sicherlich aufgefallen, dass es sich nicht um ein alltägliches Traktandum handelt. Waren doch der Regierungsrat und das Obergericht gemeinsam in das Geschäft involviert und für die Vorbereitung gemeinsam zuständig.

Der Kommission, und auch Ihnen allen, wurden umfangreiche Unterlagen unterbreitet. Diese sind aber gut strukturiert, dokumentiert und mit klaren und nachvollziehbaren Erläuterungen versehen, sodass die Kommission lediglich eineinhalb Tage für die Vorberatung brauchte. Ich möchte allen Beteiligten ganz herzlich für die gute Vorbereitung und effiziente Arbeit danken. Speziell möchte ich die Mitarbeitenden des Sicherheits- und Justizdepartementes (SJD) erwähnen, welche mit ihrer speditiven und effizienten Arbeitsweise wesentlich zu einer zügigen Bearbeitung der offenen Punkte, der Verteilung des Protokolls etcetera beigetragen haben. So konnte das Ausmass der Arbeiten in einem vernünftigen Rahmen gehalten werden und die Diskussionen bei den umstrittenen Punkten konnten umso intensiver geführt werden. Ich kann Ihnen versichern: diskutiert wurde viel und heftig, aber stets sachlich und auch lösungsorientiert, was ich geschätzt habe und speziell verdanke.

Da die Gesetzestexte wohlformuliert sind, konnte sich die Kommission auf wenige Anpassungen beschränken. Ich werde bei der Diskussion der einzelnen Ge-

setze noch Bemerkungen und Ausführungen machen und kann an dieser Stelle lediglich darauf hinweisen, dass Eintreten auf den Bericht wie auch die Botschaft in der Kommission völlig unbestritten war. Ich darf auch mitteilen, dass die SVP-Fraktion einstimmig für Eintreten ist.

**Mahler Martin**, Engelberg (FDP): Der vorliegende Bericht und die Botschaft betreffend die Umsetzung der Justizreform ist eine relativ schwere Kost und sicher sehr komplexe Materie. Es ist nicht einfach, die Übersicht zu bewahren. Vor dem Hintergrund von der hohen Komplexität der Vorlage bin ich der Meinung, dass der Regierungsrat, die Verwaltung und das Obergericht einen sehr guten Job gemacht haben, was ich hier auch explizit verdanke. Die Vorlage ist gut präsentiert. Es ist eine gründliche und gute Arbeit und Erfahrungen wurden gut aufgearbeitet.

Anlässlich der Kommissionssitzungen konnten wir feststellen, dass sowohl seitens Verwaltung, als auch seitens der Gerichte, äusserst kompetente Leute wirken. Diese haben diese komplexe Materie ausgezeichnet aufgearbeitet. Alle auftauchenden Fragen wurden äusserst kompetent und genau beantwortet. Die Projektorganisation ist gut aufgestellt gewesen und die Ermittlung des Handlungsbedarfs ist präzise und korrekt erfasst worden. Die meisten Punkte dieser Vorlage sind unbestritten und man ist sich einig, dass die Korrekturen vorgenommen wurden.

FDP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten zum Bericht, der Botschaft sowie der Vorlage.

**Cotter Guido**, Sarnen (SP): Die SP-Fraktion ist klar für Eintreten.

Die vorliegenden Entwürfe sind eine umfassende und sachgerechte Evaluation der Justizreform. Es wurden gründliche, detaillierte und vollständige Vorlagen inklusive Bericht des Justizdepartementes erarbeitet. Die SP-Fraktion stimmt diesen Ergänzungen und Änderungen grundsätzlich zu. Bei zahlreichen Bestimmungen handelt es sich lediglich wie auch im Bericht erwähnt um technische Anpassungen an das eidgenössische Recht.

Bei einigen Themen, wie Organisation des Ober- und Verwaltungsgerichts, Zusammenstellung der Rechtspflegekommission, Wahl der Gerichtspräsidenten, werden in der Botschaft verschiedene Varianten mit Vor- und Nachteilen dargestellt. Das gibt uns eine gute Entscheidungsgrundlage.

**Kaufmann-Hurschler Cornelia**, Engelberg (CVP): Der Bericht des Regierungsrats und des Obergerichts betreffend die Umsetzung der Justizreform (Evaluation der Justizreform) zeigt, dass sich die Umsetzung der Justizreform ins kantonale Recht bewährt hat und dass

diese im Kanton Obwalden als gelungen bezeichnet werden kann. So zeigt sich, dass nur wenig Handlungsbedarf besteht und zwar praktisch nur im Sinne von geringfügigen Änderungen oder Ergänzungen. So werden mit den nun vorliegenden Nachträgen zum Gesetz über die Justizreform hauptsächlich gerichtliche und behördliche Zuständigkeiten verbessert, Verfahrensabläufe optimiert und gesetzgeberische Lücken gefüllt. Die entsprechenden Anpassungen sind zu begrüssen und das Gesetz über die Anpassungen aufgrund der Evaluation der Justizreform wird von unserer Fraktion daher vorbehaltlos unterstützt. Letztlich waren es nur folgende Punkte, welche bei der CVP-Fraktion zu Diskussionen Anlass gaben:

1. Der Nachtrag zum Gerichtsorganisationsgesetz (Organisation von Ober- und Verwaltungsgericht): Hier haben wir eingehend diskutiert, welche Organisation des Ober- und Verwaltungsgerichts wohl die Beste ist. Letztlich hat sich die Mehrheit für die Beibehaltung des Status Quos ausgesprochen. Entsprechend liegt nun ein Änderungsantrag der CVP-Fraktion vor, auf dessen Begründung bei der Detailberatung eingehend eingegangen wird.
2. Beim Gesetz über die Anpassungen im Anschluss an die Evaluation der Justizreform (Rechtspflegebehörden) beziehungsweise der Verordnung über die Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft ist dem Vorschlag der vorberatenden Kommission zu folgen, wonach als Wählbarkeitsvoraussetzung zum Gerichtspräsidium das Anwaltspatent erforderlich ist. Dass jemand, der sich zum Gerichtspräsidenten oder zur Gerichtspräsidentin wählen lassen will, über Erfahrung im Prozessrecht verfügt, ist zwar sehr wünschenswert. Was aber genau «Erfahrung im Prozessrecht» bedeutet, kann nicht klar definiert werden, das heisst es kann nicht einfach mit ja oder nein beantwortet werden, ob diese Voraussetzung gegeben ist oder nicht. So stellt sich zum Beispiel die Frage, ob es schon reicht, wenn ein Kandidat oder eine Kandidatin ein Praktikum von einigen wenigen Monaten bei einem Gericht oder in einer Anwaltskanzlei gemacht hat, um sagen zu können, dass Erfahrung im Prozessrecht vorhanden ist. Somit ist klar, dass dies keine justiziable Voraussetzung ist, weshalb es völlig korrekt ist, dass dieser Punkt – wie von der vorberatenden Kommission vorgeschlagen – bei der Auflistung der Wählbarkeitsvoraussetzungen gestrichen wird. Dass jedoch Artikel 1a Absatz 3 der Verordnung über die Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft, wonach die Rechtspflegekommission zuhanden des Wahlorgans des Gerichtspräsidiums eine Wahlempfehlung abgibt, gemäss Vorschlag gestrichen

werden soll, damit ist die CVP-Fraktion klar nicht einverstanden. Schliesslich ist es die Rechtspflegekommission (RPK), welche die zur Wahl stehenden Kandidaten und Kandidatinnen eingehend prüft und mit diesen Gespräche führt. Dies ermöglicht eine Einschätzung des fachlichen Wissens und der Persönlichkeit. Entsprechend soll es auch so sein, dass diese Kommission ihre Empfehlung abgibt und sich dazu äussert, welcher Kandidat oder welche Kandidatin ihrer Meinung nach der oder die am besten Geeignetste ist. Dabei ist unerheblich, ob das Volk dieser Empfehlung folgt oder nicht.

Zu den Änderungsanträgen werden wir uns bei der Detailberatung noch äussern und diese ausführlicher begründen. Die CPV-Fraktion ist einstimmig für das Eintreten zum vorliegenden Geschäft.

**Keiser-Fürrer Helen**, Sarnen (CSP): Auch die CSP-Fraktion hat gestützt auf den sehr gut erstellten Bericht des Regierungsrats und Obergerichts das Geschäft eingehend beraten. Wir waren in den Diskussionen nicht überall einig. Wir sind uns jedoch einig, dass wir auf dieses Geschäft eintreten wollen.

**Büchi-Kaiser Maya**, Regierungsrätin (FDP): Die Evaluation der Justizreform war eine gemeinsame Aufgabe des Obergerichts und des Regierungsrats als gleichberechtigte Partner. Wir haben dies im Votum des Kommissionspräsidenten bereits erfahren. Es ist nicht eine alltägliche Angelegenheit. Ich danke an dieser Stelle allen Beteiligten des Obergerichts, aus der Kommission und aus meinem Departement.

Der erste Teil beinhaltet Bereinigungen und Anpassungen. Der zweite Teil sind Fremdt Themen, welche eigentlich nicht zur Evaluation im engeren Sinn gehören.

#### *Inhalt und Änderungsanträge*

Den Änderungsanträgen der verberatenden Kommission opponiert der Regierungsrat nicht. Für die Änderungsanträge der Fraktionen macht der Regierungsrat Ihnen beliebt den Vorschlägen des Obergerichts und des Regierungsrats zu folgen. Wir sind der Ansicht, dass eine gute und zukunftsorientierte Lösung vorgeschlagen wird.

Anfangs Oktober 2014 konnten Sie aus den Medien entnehmen, dass das Bundesgericht in den Polizeigesetzen von Genf und Zürich einzelne Bestimmungen betreffend Überwachungs massnahmen aufgehoben hat. Die Evaluation der Justizreform regelt ebenfalls solche Überwachungs massnahmen. Die vom Bundesgericht begründeten Urteile liegen noch nicht vor. Es ist demnach noch unklar, weshalb diese Bestimmungen in den Polizeigesetzen Genf und Zürich aufgehoben wurden. Wir gehen davon aus, dass die von uns vorgeschlagenen Bestimmungen korrekt sind. Ge-

samtschweizerisch gesehen sind sie, was die rechtsstaatlichen Anforderungen betrifft, sehr restriktiv ausgestaltet. Sollten die Urteile des Bundesgerichts bis zur zweiten Lesung des Kantonsrats vorliegen und sich Widererwarten ein Handlungsbedarf ergeben, werden diese entsprechenden Änderungen ebenfalls beantragt.

*Eintreten ist unbestritten und damit beschlossen.*

*Detailberatung (Bericht Seite 1 bis 29) wird nicht benutzt.*

*Rückkommen wird nicht verlangt.*

*Schlussabstimmung: Mit 53 Stimmen ohne Gegenstimme wird vom Bericht des Regierungsrats und des Obergerichts betreffend die Umsetzung der Justizreform (Evaluation Justizreform) zustimmend Kenntnis genommen.*

## 22.14.03

### **Nachträge zum Gesetz über die Justizreform.**

Botschaft des Regierungsrats vom 17. Juni 2014, Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 19. September 2014, Änderungsanträge der CVP-Fraktion vom 13. Oktober 2014, Änderungsanträge der SVP-Fraktion vom 14. Oktober 2014.

- a) *Gesetz über die Anpassungen aufgrund der Evaluation der Justizreform Synopse (Kapitel 10, Botschaft Seite 30 bis 52)*

#### *Gesetz über die Gerichtsorganisation, Art. 57*

**Wyler Daniel**, Kommissionspräsident, Engelberg (SVP): In der vorberatenden Kommission wurde darauf hingewiesen, dass die Fälle von Jugendkriminalität massiv zugenommen haben. Für die Abklärungen erfolgte bisher der Beizug von Sozialarbeitern im Einzelfall. Das war relativ mühsam; vor allem aber zeitintensiv. Die Spezialisten sind bereits in den Departementen vorhanden. Deren Beizug ist dringend nötig und ebenso sinnvoll.

Der Streichungsantrag wurde deshalb grossmehrheitlich abgelehnt.

**von Rotz Christoph**, Sarnen (SVP): Einmal mehr stellt sich hier die „Huhn-Ei“ Frage. Es geht hier nicht darum diese Aufgabe bei Bedarf zu erledigen. Gemäss der Jugendstrafprozessordnung (JStPO) müssen solche Persönlichkeitsabklärungen gemacht werden. Diese neue Formulierung schreibt aber auf Stufe Gesetz

fest, dass die Jugendanwaltschaft über Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter verfügt. Es wird sogar die Mehrzahl festgehalten. Wenn es im Gesetz beinhaltet ist, dann wird das auch so gemacht. Eine Änderung ist bekanntlich bei einer gesetzlichen Regelung kaum mehr möglich.

Die zentrale Frage ist und bleibt, wo solche Stellen geschaffen, bewilligt und finanziert werden.

Wir haben in der Kommission diese Diskussion geführt. Ich habe diese angeregt und daher auch hier eingebracht. Es scheint die allgemeine Auffassung zu sein, Stellen über das Budget zu bewilligen. Falls der Kanton Obwalden Einsparungen suchen muss, dann können diese nicht erfolgen, wenn eine gesetzlich verpflichtende Regelung besteht. Vom Kommissionspräsidenten haben wir gehört, dass man diese Fachkräfte nach Bedarf zuziehen konnte, obwohl dies umständlich war. Wenn dies nicht so sein sollte, dann wäre ich froh, mich des Besseren belehren zu können, betreffend Stellenschaffung, gesetzliche Verpflichtung und Finanzierung. Wenn wir diesem Artikel so zustimmen, dann haben wir im Budget keine Möglichkeit Korrekturen vorzunehmen. Ich möchte darauf hinweisen, dass die heutige Stelle im Budget bereits bewilligt wurde.

Ich finde es falsch, wenn wir jede Aufgabe im Gesetz regeln. So bleibt jeglicher Handlungsspielraum eingeschränkt. Ich bin jedoch nicht gegen solche Abklärungen, welche durch die Jugendanwaltschaft gemacht werden.

In diesem Sinne bitte ich Sie dem Änderungsantrag der SVP-Fraktion zuzustimmen und das geltende Recht beizubehalten.

**Mahler Martin**, Engelberg (FDP): Der Bedarf an Sozialarbeitern bei der Jugendanwaltschaft ist unbestritten. Die Jugendstraffälle nehmen laufend zu. Der Einsatz von Sozialarbeitern bei der Jugendanwaltschaft entspricht der heutigen Praxis und muss gesetzlich geregelt werden. Die Befürchtungen, dass diese Regelungen zu einer Stellenerhöhung führen, sind unbegründet. Das Pensum kann über das Budget gesteuert werden. Die FDP-Fraktion ist einstimmig für die Vorlage des Regierungsrats und gegen den Änderungsantrag der SVP-Fraktion.

**Keiser-Fürrer Helen**, Sarnen (CSP): Als Delegierte der Rechtspflegekommission (RPK) besuche ich zweimal jährlich die Oberstaatsanwaltschaft. Dabei ist die Jugendanwaltschaft es immer ein Thema. In den letzten Jahren musste die Jugendanwaltschaft feststellen, dass sie immer mehr mit Problemen mit Jugendbanden konfrontiert ist. Bei diesen Jugendbanden ist es sehr wichtig, die Sozialarbeiter bei der Abklärung beizuziehen. Weil diese so häufig beigezogen werden mussten, war die bisherige Lösung mit dem bedarfsge-

rechten Bezug nicht mehr praktikabel. Daher ist man auf die Lösung gekommen, dass die Sozialarbeiter dort sind, wo man sie braucht. Diese werden mit der Zeit auch spezialisiert, weil Jugendbanden und Jugendkriminalität nicht alltäglich für einen Sozialarbeiter in der Gemeinde sind. Dieser kümmert sich um viele andere Bereiche.

Gestützt auf diesen Überlegungen, ist die CSP-Fraktion für die Version gemäss Vorlage und gegen den Antrag der SVP-Fraktion.

**Rötheli Max**, Sarnen (SP): Über den Änderungsantrag der SVP-Fraktion kann man geteilter Meinung sein. Einerseits kann der Kanton mit der vorgeschlagenen Lösung mit eigenen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern Kosten sparen, sofern die Stellenpensen auch immer voll ausgelastet sind. Ich gehe bei diesem Fall davon aus. Zudem ist es sinnvoll, wenn das benötigte Fachwissen für diese Spezialfälle an einem Ort angesiedelt ist. Damit kann auch Erfahrung aufgebaut werden. Andererseits sind Gemeindesozialdienste durch ihre Vorkenntnisse der Personen auch näher bei den Straffälligen und haben auch bessere persönliche Kenntnisse über das Umfeld dieser Personen. Das kann ein Vorteil sein. Beide Varianten haben Vor- und Nachteile.

Die SP-Fraktion ist in dieser Angelegenheit geteilter Meinung. Das benötigte Fachwissen für diese Spezialfälle ist nicht zu unterschätzen. Ob dieses Fachwissen bei den Sozialarbeitern in den Gemeinden tatsächlich vorhanden ist, da habe ich meine Zweifel. In einzelnen Gemeinden wäre dies sicher problematisch, weil sich diese selten mit solchen Spezialfällen zu befassen haben. Eine zentrale Stelle dafür macht sicher mehr Sinn.

Welche Variante auch hier gewählt wird, ist für die SP-Fraktion bei der gesamten Justizreform nicht entscheidend.

**Omlin Lucia**, Sachseln (CVP): Die wichtigsten Argumente wurden bereits erwähnt. Vor allem, dass die Stellenprozente über das Budget gesteuert werden. Ich möchte daran erinnern, dass die entsprechenden Stellen im Budget 2014 einstimmig genehmigt wurden und auch entsprechend von der Rechtspflegekommission (RPK) einstimmig unterstützt wurden.

Wenn man die Rechnung 2013 konsultiert, wurden die entsprechenden Kosten, es handelt sich dabei um rund Fr. 33 000.–, über andere Konten abgebucht. Teilweise über das Konto «Arbeiten durch Dritte» mit rund Fr. 22 000.– und über das Konto «Aushilfspersonal» mit rund Fr. 11 000.–. Diese Kosten fallen an, das ist eine Tatsache. Es stellt sich einfach die Frage, wo man diese Kosten budgetiert und verbucht. In der Botschaft des Regierungsrats und des Obergerichts ist

zusätzlich ein Argument gegen die heutige Lösung ausgeführt, dass diese Kosten höher wären, wenn dieser Aufwand Extern vergeben hätte werden müssen. Entsprechend kann man mit dem vorgeschlagenen System Einsparungen tätigen.

Ein Punkt, welcher noch nicht erwähnt wurde, ist: Artikel 57 in der heutigen Fassung gibt eigentlich nur die Möglichkeit, sich von den Gemeinden beraten zu lassen. Aber es gibt nicht die Möglichkeit, dass die Gemeinden die Persönlichkeitsabklärungen vornehmen. Einen entsprechenden Auftrag kann man nicht aufgrund dieser Formulierung erteilen. Es geht dabei nicht um die Schaffung dieser Stelle, sondern es geht in erster Linie darum, den entsprechenden Leuten die Legitimation zu geben, die Persönlichkeitsabklärungen vorzunehmen. Das ist der zweite Satz im Artikel. Bei einer Streichung würde das bedeuten, dass diese Leute die Legitimation nicht hätten diese Persönlichkeitsabklärungen zu machen und somit würde wieder alles bei der Jugendanwaltschaft als kompetente Behörde hängen bleiben.

Aus diesem Grund ist die CVP-Fraktion für die Vorlage des Regierungsrats und des Obergerichts und entsprechend für die Ablehnung des Änderungsantrags der SVP-Fraktion.

**Büchi-Kaiser Maya**, Regierungsrätin (FDP): Auf den 1. Januar 2011 ist diese neue Jugendstrafprozessordnung in Kraft getreten. Die Jugendanwaltschaft ist für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss Jugendstrafprozessordnung auf die Mitarbeit von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern angewiesen. Aufgrund der gesagten Wortmeldungen ist das auch bei Ihnen unbestritten. Früher wurden Einzelfallweise Aufträge erteilt und die Kosten waren dementsprechend hoch. Abhilfe hat die feste Übertragung der Aufgaben an die Jugend-, Familien- und Suchtberatung Obwalden geführt. Das Anforderungsprofil der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern wird von der Jugendstrafprozessordnung vorgezeichnet und von der Jugendanwältin konkretisiert. Mit der Anpassung wird die neue Jugendstrafprozessordnung umgesetzt. Denn die Integration in die Jugendanwaltschaft ist notwendig. Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der Gemeinden sind aus unserer Erfahrung weder daran interessiert noch verpflichtet, noch fachlich – aufgrund der wenigen Fälle – in der Lage die Aufgaben der Jugendanwaltschaft zu übernehmen. Aus demselben Grund musste man die Bewährungshilfe beim Kanton zentralisieren. Mit der Anpassung wird die heutige behelfsmässige Situation legalisiert. Insoweit werden keine neuen Stellen geschaffen. Die Integration der Jugendsozialarbeiterinnen und Jugendsozialarbeiter in die Jugendanwaltschaft ist kostengünstiger als Aufträge an Private oder Leistungsvereinbarungen mit den Gemeinden abzu-

schliessen. Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, welche von der Jugendanwaltschaft beigezogen werden, sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom Sozialamt. Mit Ausnahme vom Kanton Nidwalden, welcher eine andere Lösung hat, haben alle zentralschweizer Kantone die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter in die Jugendanwaltschaft integriert.

*Abstimmung: Mit 40 zu 10 Stimmen (bei 4 Enthaltungen) wird der Änderungsantrag der SVP-Fraktion vom 14. Oktober 2014 abgelehnt.*

*Polizeigesetz, Art. 14a, Delegation der Zeugeneinvernahmen an die Polizei*

**Wyler Daniel**, Kommissionspräsident, Engelberg (SVP): In der vorberatenden Kommission war nicht unbestritten, dass Zeugeneinvernahmen an die Polizei delegiert werden können, auch wenn es sich dabei um speziell geschulte Personen handelt. Begründet wurde dies unter anderem mit dem Hinweis auf die Unverwertbarkeit der Aussagen, wenn formale Fehler begangen werden, mögliche Beeinflussungsversuche durch die Anwälte etcetera.

Es ist deshalb klar, dass hier in diesen Fällen Zurückhaltung geübt werden muss, sicherlich nicht generell eine Delegation vorgenommen werden darf und dazu speziell geschulte Personen aufgeboden werden. Die Kommission stimmte unter Beachtung dieser Grundsätze der vorgelegten Bestimmung mehrheitlich zu.

*Rückkommen wird nicht verlangt.*

*Die Schlussabstimmung erfolgt nach der zweiten Lesung.*

b) *Gesetz über die Anpassungen im Anschluss an die Evaluation der Justizreform (Bereinigungen) – Synopse (Kapitel 13, Botschaft Seite 64 bis 68)*

*Zivilstandsverordnung, Art. 5, Aufsichtsbehörde*

**Wyler Daniel**, Kommissionspräsident, Engelberg (SVP): Die Kommission schlägt hier einstimmig eine klare sprachliche Formulierung und Anpassung an die Verhältnisse vor.

*Dem Änderungsantrag der vorberatenden Kommission wird nicht opponiert.*

*Zivilstandsverordnung, Art. 6*

**Rohrer Dominik**, Sachseln (CVP): Bei Artikel 6 Absatz 1 im geltenden Recht ist die Formulierung «Das Zivilstandsinspektorat wird vom Regierungsrat, allen-

falls gemeinsam mit anderen Kantonen bestimmt» und in der Vorlage des Regierungsrats und Obergerichts wird Absatz 3 ergänzt «Der Regierungsrat kann mit Vereinbarung die Aufgaben des Zivilstandsinspektors oder der Aufsichtsbehörde an einen anderen Kanton übertragen», ändert sich in dieser Stellung des Kantons etwas durch die Änderung gemäss Vorlage des Regierungsrats und Obergerichts?

**Wyler Daniel**, Kommissionspräsident, Engelberg (SVP): Dieser Artikel hat in der vorberatenden Kommission zu keiner Diskussion Anlass gegeben. Ich kann an dieser Stelle darauf hinweisen, dass es sich lediglich um eine «Kann-Bestimmung» und nicht eine «Soll- oder Muss-Bestimmung» handelt. Ich gehe nicht davon aus, dass in naher Zukunft am bisherigen Zustand etwas geändert wird. Da man nie weiss, wie sich die Zusammenarbeit auch innerhalb der zentralschweizer Kantone entwickelt, ist es für die Kommission unbestritten, dass man sich nichts verbauen wollte.

*Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht, Art. 36c*

**Wyler Daniel**, Kommissionspräsident, Engelberg (SVP): Nach Abklärungen durch das Amt für Justiz hat die Kommission festgestellt, dass dieser Artikel problemlos gestrichen werden kann. Der Streichungsantrag erfolgte einstimmig.

*Dem Änderungsantrag der vorberatenden Kommission vom 19. September 2014 wird nicht opponiert.*

*Vollziehungsverordnung zum Opferhilfegesetz, Art. 7*

**Wyler Daniel**, Kommissionspräsident, Engelberg (SVP): Auch hier wird eine sprachliche Vereinheitlichung vorgenommen, für welche innerhalb der vorberatenden Kommission Einstimmigkeit erzielt wurde.

*Dem Änderungsantrag der vorberatenden Kommission vom 19. September 2014 wird nicht opponiert.*

*Rückkommen wird nicht verlangt.*

*Die Schlussabstimmung erfolgt nach der zweiten Lesung.*

c) *Gesetz über die Anpassungen im Anschluss an die Evaluation der Justizreform (Rechtspflegebehörden) – Synopse (Kapitel 12, Botschaft Seite 60 bis 64)*

*Kantonsratsgesetz, Art. 25a, Unvereinbarkeit*

**Sigrist Albert**, Giswil (SVP): Wie Sie anhand des Änderungsantrags der SVP-Fraktion vom 14. Oktober 2014 festgestellt haben, haben wir die Diskussion um die Unvereinbarkeit wieder aufgenommen. Die SVP-Fraktion kämpft seit über zwei Jahren für eine gerechte und vernünftige Lösung betreffend die Besetzung der Rechtspflegekommission (RPK). Wie Sie wissen, haben wir in der Vernehmlassung eine andere Variante vorgeschlagen. Wir haben festgestellt, dass der regierungsrätliche Vorschlag eine Art Kompromiss darstellt. Wir schlagen gemäss Änderungsantrag in Artikel 25a Absatz 1 vor: «Mitglieder der Rechtspflegekommission dürfen nicht als Parteivertreter vor den Gerichten und Behörden des Kantons auftreten, die der Aufsicht der Kommission unterstehen.»

Dieser Vorschlag ist nicht alleine beim Regierungsrat entstanden. Er beruht auf einem Vorschlag der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft. In der Aufsichtsbehörde der Bundesanwaltschaft dürfen die Mitglieder im kantonalen Anwaltsregister eingetragen sein. Das heisst, dass sie in allen Kantonen prozessieren dürfen und anwaltlich tätig sein dürfen. Es ist ihnen jedoch untersagt, als Parteivertreter beim Bund aufzutreten. Wir müssen uns fragen, warum der Bund eine solche Regelung gewählt und diese auch seit dem 1. Januar 2011 umgesetzt hat: Weil die Aufsichtsbehörde für Rechtssuchende absolut integer und unabhängig sein muss. Sobald in einem Rechtssystem der Eindruck entsteht, dass Gerichtsbehörden und ihre Aufsichtsorgane sich gegenseitig persönlich kennen und in gewissen Konstellationen eng zusammenarbeiten, wird der Anspruch der Unabhängigkeit von Rechtssuchenden angezweifelt.

Was will ich damit sagen? Ich unterstelle – dies muss ich hier betonen – keinem Mitglied der RPK irgendwelche geheime Absprachen mit Gerichtsbehörden. Ich hatte als Mitglied der RPK nie den Eindruck, dass irgendetwas nicht gut gelaufen wäre. Daher können wir sagen: lassen wir es wie bisher. Wir brauchen Artikel 25a nicht. Warum beantragt die SVP-Fraktion an dieser Stelle diesen Artikel 25a wieder zurückzuholen und in die neue Reform einzubringen? Es gibt zwei ganz offensichtliche Gründe:

1. Das «Rote Buch», welches genau die beschriebene Problematik angeklagt hat. Heute, über zwei Jahre nach der Veröffentlichung des «Roten Buches», hat man die krassen Anschuldigungen von offizieller Stelle nie widerlegt. Es wird mir immer noch unterstellt, wie ich eigentlich dazu käme, dieses Buch zu unterstützen und dieses öffentlich zu verteidigen. Es sei die Hälfte erfunden und erlogen. Für mich stimmen alle Aussagen in diesem Buch bis das Gegenteil bewiesen ist. Warum hat sich der

grosse Teil der Behörden in Obwalden verweigert dies einmal richtig zu untersuchen und diese Anschuldigungen zu widerlegen? Wir kennen die Situation in der Rechtsprechung. Wir haben Aussage gegen Aussage. Solange nicht das Gegenteil bewiesen wird, gilt das was auf dem Tisch liegt.

2. Seit der Veröffentlichung des «Roten Buches» haben Beschwerden in der RPK gegen Behördenentscheide und Gerichtsurteile zugenommen. In den meisten Fällen, welche an die RPK gelangten, erwähnten diese Leute im Gespräch ohne Ausnahme das «Rote Buch». Wollen wir dies? Mit unserer Formulierung oder der Formulierung, wie es der Regierungsrat einmal vorgesehen hatte, könnte man diese Problematik entschärfen. Für den normalen Bürger ist die Rechtsprechung ein schwieriger Prozess. Wie immer im Leben, wenn man etwas nicht ganz versteht, greift man in die Vergangenheit zurück und bedient sich sogenannt logischen Gründen. In diesem Fall sind die logischen Gründe offensichtlich, dass nicht dieselbe Person vor Gericht auftreten kann und gleichzeitig die Oberaufsicht über die Gerichte tätigen kann. Auf solchen Personen lastet eine grosse Verantwortung und im Zweifelsfall wird es immer schwierig bleiben, die Unabhängigkeit nach aussen aufrecht zu erhalten. Für Aussenstehende ist es schwierig die Prozesse zu begreifen, welche intern – hinter verschlossenen Türen – in den meisten Fällen ablaufen.

Heute haben wir die einmalige Change die viel gelobte Gerechtigkeit und Unabhängigkeit in unserem Kanton herzustellen. Wenn die Mehrheit dies nicht will, müssen wir uns nicht wundern, wenn unsere Arbeit weiterhin angezweifelt und kritisiert wird. Der Vorwurf der Vetternwirtschaft müssen wir uns auch in Zukunft gefallen lassen.

Ich bitten Sie den Änderungsantrag der SVP-Fraktion zu unterstützen.

**Wyl Daniel**, Kommissionspräsident, Engelberg (SVP): Innerhalb der vorberatenden Kommission hat man das Dafür und Dagegen einer Unvereinbarkeitsklausel intensiv diskutiert.

Zunächst muss festgehalten werden, dass es vorliegend um eine Oberaufsicht geht, welche nicht so detailliert ausfällt wie etwa auf Bundesebene die Aufsicht über die Bundesstaatsanwaltschaft. Weiter wurde festgehalten, dass mit dem Einbezug auch von Anwälten das nötige Fachwissen, Kenntnisse über die Abläufe an den Gerichten etcetera sinnvoll eingebracht werden können.

Allerdings war man sich auch innerhalb der Kommission der Sensibilität und möglicher Interessenkonflikte bewusst. Sie geht davon aus, dass hier von den betrof-

fenen Anwältinnen und Anwälten die nötige Zurückhaltung und Vorsicht geübt wird.

**Cotter Guido**, Sarnen (SP): Die SP-Fraktion hat festgestellt, dass die bisherige Praxis, wonach auch praktizierende Anwälte und Anwältinnen der Rechtspflegekommission (RPK) angehören können, nicht zu nennenswerten Schwierigkeiten geführt hat. Für uns besteht daher kein Handlungsbedarf. Es ist auch zu berücksichtigen, dass momentan nur zwei Anwältinnen in dieser grossen Kommission vertreten sind.

Die anwaltliche Fachkompetenz ist in dieser Kommission auch wichtig. Nicht jeder Jurist und Juristin hat Kenntnis vom Prozessrecht. Wenn jemand bei einer Bank Juristin oder Jurist ist, dann weiss diese Person nicht mehr genau, wie die Prozesse ablaufen. Die RPK ist nicht nur Aufsichtsbehörde, sondern auch Fachbehörde, welche Gesetze in der Justiz zuhanden des Kantonsrats vorbereitet. Dort ist es ebenfalls wichtig, dass man das Wissen von praktizierenden Anwältinnen und Anwälten beiziehen kann. Es ist klar, dass es nicht zu Vermischungen kommen darf. Eine Anwältin oder ein Anwalt aus der Kommission darf Fälle, welche am Gericht behandelt werden vorbringen. In diesem Fall müssen diese in den Ausstand treten, wie es bei anderen Berufsvertretern in anderen Kommissionen auch der Fall ist.

Wenn man von der Oberaufsicht spricht, welche Albert Sigrüst erwähnte, so ist dies eine Oberaufsicht, welche nicht ein Urteil oder ein Entscheid der Gerichte fachlich überprüft. Bei der Oberaufsicht geht es darum, dass die Gerichte normal funktionieren, zum Beispiel, dass sie ihre Entscheide zeitgerecht fällen. Häufig wird in den Aufgabenbereich der Oberaufsicht zu viel hinein interpretiert. Die Oberaufsicht soll neu geregelt werden, damit man weiss, was die RPK als Oberaufsichtsbehörde überprüfen kann. Die RPK darf keine Entscheide und Urteile der Gerichte beurteilen, dazu sind die Instanzen bis zum Bundesgericht zuständig. Wenn man praktizierende Anwältinnen und Anwälte aus der Kommission drängen möchte, dann müsste dies in anderen Kommissionen auch geschehen. Zum Beispiel Architektinnen und Architekten oder Landwirtinnen und Landwirte müssten aus den entsprechenden Kommissionen austreten.

Ich bin für die Ablehnung des Änderungsantrags der SVP-Fraktion.

**Keiser-Fürrer Helen**, Sarnen (CSP): Die CSP-Fraktion ist zum Schluss gekommen, dass im kleinen Kanton Obwalden, wo die Fachleute dünn gesät sind, am Gericht praktizierende Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Mitglied in der Rechtspflegekommission (RPK) vertreten sein dürfen. Sonst müsste man auch Baufachleute aus Kommissionen nehmen, wo es

um baurechtliche Fragen geht oder die Landwirte aus Kommissionen, wo es um landwirtschaftliche Fragen geht.

Es braucht von diesen Personen ein gewisses Fingerspitzengefühl. Wir sind zuversichtlich, dass dies von den betroffenen Personen gehandhabt wird.

**Wyrsch Walter**, Alpnach Dorf (CSP): Ich bin nicht der Meinung der CSP-Fraktion. Ich stimme den Aussagen von Albert Sigrüst zu. Der von der SVP-Fraktion eingereichte Änderungsantrag ist für die Bevölkerung, gegenüber unseren Institutionen staatlicher Instanzen, vertrauensbildend, insbesondere bei der Aufsicht der Gerichte. Ich nehme wahr, dass dieser Bereich durchaus heikler ist, als wenn Landwirte über landwirtschaftliche Fragen oder Bauleute über bauliche Fragen entscheiden. Es sind nicht immer gute Entscheide, wenn nur Fachleute beschliessen. Dieser Änderungsantrag der SVP-Fraktion hilft Vertrauen in die staatlichen Institutionen zu schaffen.

Ich stimme dem Änderungsantrag der SVP-Fraktion zu.

**Balaban Branko**, Sarnen (FDP): Bisher haben wir nur über Anwältinnen und Anwälte gesprochen. Wenn ich jedoch den Text lese heisst es nicht: «Mitglieder der Rechtspflegekommission (RPK) dürfen nicht Anwältinnen und Anwälte sein.», sondern es heisst: «... Parteivertreter vor den Gerichten und Behörden ...». Wenn ich zum Beispiel Mitglied der RPK wäre – ich bin nicht mehr im Anwaltsregister eingetragen – und ich gehe vor die Steuerekurskommission, darf ich dies oder nicht, wenn ich für eine Partei einen Fall habe, welchen ich mit einem Amt oder Regierungsrat besprechen möchte? Wenn wir uns um die Frage unterhalten, ob es um die Anwältinnen oder Anwälte geht, ist es falsch, denn der Gesetzestext geht viel weiter: «...Parteivertreter vor den Gerichten und Behörden ...». Man müsste genau definieren, was Behörden sind? Ist es die Steuerekurskommission, Verwaltung, etcetera?

Ich bitte Sie dies zu bedenken, wenn wir über diesen Antrag abstimmen.

**Küchler Urs**, Kägiswil (Sarnen) (CVP): Die SVP-Fraktion stellt mit ihrem Änderungsantrag zu Artikel 25a beim Gesetz über die Anpassung im Anschluss an die Evaluation der Justizreform (Rechtspflegebehörden) ein weiteres Mal einen Antrag auf Unvereinbarkeit. Mit der gewählten Formulierung wäre es den Kantonsrätinnen und Kantonsräten, welche in Obwalden praktizierende Anwälte sind, nicht mehr möglich in der Rechtspflegekommission mitzuwirken.

Die geschlossene CVP-Fraktion wird diesen Antrag mit folgenden Begründungen ablehnen:

- Unser kleines Parlament kann es sich nicht erlauben auf die fachliche Kompetenz der praktizierenden Anwältinnen und Anwälte in der Rechtspflegekommission zu verzichten.
- Sollte eine Unvereinbarkeit vorliegen, dann würde die bisher praktizierte Ausstandsregelung genügen.
- Die Vor- und Nachteile zu diesem Thema wurden nun mit der Behandlung der Motion sowie mit der Abhandlung im vorliegenden Bericht und Botschaft ausreichend beantwortet.

Ich bitte Sie den Antrag der SVP-Fraktion abzulehnen.

**Mahler Martin**, Engelberg (FDP): Es liegen alle Argumente bereits auf dem Tisch und wurden erwähnt. Ich verzichte daher auf eine Wiederholung.

Die FDP-Fraktion ist geschlossen gegen den Änderungsantrag der SVP-Fraktion.

*Abstimmung: Mit 39 zu 13 Stimmen (bei 2 Enthaltungen) wird der Änderungsantrag der SVP-Fraktion vom 14. Oktober 2014 abgelehnt.*

*Verordnung über die Wählbarkeitsvoraussetzungen für Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft, Art. 1, Gerichtspräsidien*

**Wyler Daniel**, Kommissionspräsident, Engelberg (SVP): Zunächst drängt sich eine Präzisierung zum Begriff Buchstaben a. «abgeschlossenes juristisches Studium auf»: Die Mitglieder der vorberatenden Kommission sind einstimmig der Ansicht, dass damit der Master-Abschluss gemeint ist und nicht etwa eine Bachelor-Ausbildung. Diese Präzisierung zuhanden des Protokolls drängt sich wegen der Bologna-Reform auf und damit zukünftig keinerlei Missverständnisse auftreten.

Vielmehr Diskussionen hat allerdings Buchstaben b Ziffer 1 betreffend der «Erfahrung im Prozessrecht» innerhalb der vorberatenden Kommission ausgelöst. Mit Sicherheit kann ich Ihnen mitteilen, dass mit «Erfahrung im Prozessrecht» nicht gemeint ist, dass man schon mehrmals als Angeklagter vor dem Richter gestanden haben muss oder gar verurteilt wurde. Dann ist es aber mit der Definition und dem Vollzug dieser Bestimmung schon vorbei.

Einig war man sich in der Kommission, dass Erfahrung wichtig und auch wünschenswert sei. Da man diese aber kaum überprüfen kann, es sich also nicht um ein hartes Kriterium handelt und man unnötige Diskussionen oder gar Beschwerden vermeiden will, hat die Kommission grossmehrheitlich der Aufhebung dieses Kriteriums zugestimmt.

Weiter noch zu Buchstaben c. Anwaltspatent: In der Kommission herrschte einstimmig die Meinung, dass

ein Anwaltspatent nötig ist und eine Voraussetzung darstellt.

*Dem Änderungsantrag der vorberatenden Kommission wird nicht opponiert.*

*Art. 1a Verfahren*

**Kaufmann-Hurschler Cornelia**, Engelberg (CVP): Die CVP-Fraktion stellt ein Änderungsantrag, dass Absatz 3 von Artikel 1a wieder eingefügt wird: «Die Rechtspflegekommission (RPK) gibt zuhanden des Wahlorgans eine Wahlempfehlung ab.»

Beim Eintreten wurde bereits erwähnt, dass die CVP-Fraktion mit der Streichung dieses Absatzes nicht einverstanden ist. Wird die Wahlempfehlung aufgehoben, so hat dies zur Konsequenz, dass diese wichtigen Gespräche und die fachliche Prüfung der Kandidatinnen und Kandidaten durch die RPK entfallen. Eine Prüfung durch die Kompetenz der Kandidaten findet nicht mehr statt. Die RPK prüft in diesem Fall lediglich noch, ob die in Artikel 1 aufgeführten Wählbarkeitsvoraussetzungen gegeben sind. Das heisst, ob:

- das juristische Studium abgeschlossen ist;
- eine mehrjährige juristische Berufserfahrung vorhanden ist;
- das Anwaltspatent vorliegt;
- keine strafrechtlichen Verurteilungen bestehen.

Erfüllen die Kandidaten diese formellen Voraussetzungen, so sind diese grundsätzlich wählbar. Gestützt auf was soll das Volk entscheiden, welche zur Auswahl stehende Person die beste, qualifizierteste oder geeignetste ist? Ist es die bessere Wahlpropaganda? Sieht der eine oder andere Kandidatin oder Kandidat besser aus als der oder die andere? Lächelt der oder die eine sympathischer vom Wahlplakat als der oder die andere? Ist es jene Person, die sich politisch am besten verkauft und bei den Parteien am besten auftritt? Letztlich sind es kaum noch fachliche und sachliche Punkte, welche über Wahl oder Nichtwahl entscheiden. Wir sind dem Volk schuldig, dass Kandidaten, welche die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen, vorgängig durch die RPK in einem oder mehreren Gesprächen eingehend geprüft werden, und dass die RPK dem Volk das Resultat ihrer Prüfung mitteilt: Welche Kandidatin oder Kandidat für sie am geeignetsten erscheint. Das heisst nicht, dass die anderen Kandidaten nicht wählbar sind. Es bedeutet, welche Kandidatin oder Kandidat nach Ansicht der RPK gewählt werden sollte. Die RPK gibt eine Empfehlung ab, wie es bei jeder Kommission der Fall ist. Letztlich kann mit dieser Wahlempfehlung jeder selber machen, was er möchte und muss sie nicht beachten. Man kann im Nachhinein niemandem vorwerfen, ohne sachliche Argumente entschieden zu haben.

**Wyler Daniel**, Kommissionspräsident, Engelberg (SVP): Die Wahlempfehlung durch die RPK hat einige Diskussionen innerhalb der vorberatenden Kommission ausgelöst. Die Argumente dafür oder dagegen werden wir sicherlich im Anschluss noch von einigen Votanten hören, weshalb ich mich auf die Mitteilung beschränke, dass man sich innerhalb der Kommission nur mit Stichtscheid des Präsidenten zu einer konkreten Stellungnahme durchringen konnte.

**Sigrist Albert**, Giswil (SVP): Ich habe über meine Vordnerin gestaunt, man könne diese Wahlempfehlung beachten oder nicht. Das ist genau der Grund, weshalb die SVP-Fraktion für die Streichung dieser Wahlempfehlung ist.

Die Wahlempfehlung macht in diesem Kanton das Volk durch die Wahl. Das beste Beispiel ist die Wahl des Kantonsgerichtspräsidenten Roland Infanger. Die Mehrheit der RPK und einige Parteien sprachen sich damals für den Gegenkandidaten aus. Das Volk hat trotzdem den einheimischen Mann gewählt. Wahlen sind in diesem Kanton immer noch Persönlichkeits- und Kopfwahlen. Das Volk kümmert sich wenig um die Vorschriften der RPK und des Kantonsrats. Ein Kandidat muss die formellen Voraussetzungen erfüllen und dann kann er sich einer Wahl stellen. Das reicht aus.

Das Volk will seine Richter selber wählen, denn genau dieses Volk wird vor diesem Richter stehen. Die Argumente, dass die Qualität der Richter leide, wenn die RPK keine Wahlempfehlung abgeben könne, kann ich nicht teilen. Von irgendwelchen Absprachen in Gremien versteht das Volk zu wenig. Die subjektiven Wahlempfehlungen machen die Parteien. Jede Partei kann dies selber tun, wie es auch bei anderen Majorzwahlen ist. Die Stimmbürger können bei den verschiedenen Parteiversammlungen auch teilnehmen und nicht wie bei der RPK, wo nur die Kommission anwesend ist. Wir fahren demnach eine Doppelspurigkeit.

Ein weiteres Beispiel ist Obergerichtspräsident Dr. Andreas Jenny. Er wurde an der Landsgemeinde gewählt. Es wurde damals keine Wahlempfehlung abgegeben. Nun soll mir jemand im Saal sagen, Dr. Andreas Jenny sei deshalb ein schlechter Oberichtspräsident? Das Volk hat gemerkt, dass er der Beste ist. Er war gegen einen einheimischen Kandidaten angetreten. Also wird das Argument widerlegt, dass Auswärtige keine Chance hätten. Zweifeln Sie bitte nicht die Qualität der Wahlen an, weil wir keine Wahlempfehlung haben. Streichen wir diese Bestimmung im Gesetz und überlassen die Wahl dem Volk. Unsere direkte Demokratie ist einzigartig. Komplizieren wir diese Demokratie nicht mit juristischen Spitzfindigkeiten. Wir hatten das letzte Mal ein Dilemma, und ich möchte nicht darauf weiter eingehen. Wir wollen dem Volk

nicht aufdiktieren, welche Personen es zu wählen oder nicht zu wählen hat.

**Cotter Guido**, Sarnen (SP): Diese Regelung der Wahlempfehlung durch die Rechtspflegekommission (RPK) besteht seit dem Jahr 2010. Die SP-Fraktion zweifelt nicht daran, dass die RPK die Kandidatinnen und Kandidaten jeweils gründlich geprüft hat. Die Wahlempfehlung wird aufgrund der umfangreichen Bewerbungsunterlagen, Referenzen und einem eingehenden Vorstellungsgespräch abgegeben. Die RPK hat, in welcher alle Parteien vertreten sind, nach bestem Wissen und Gewissen diese nach ihrer Ansicht beste Person vorgeschlagen. Die RPK kennt diese Personen am besten und so ist sie auch in der Lage eine Wahlempfehlung abzugeben.

Für das Wahlvolk ist das Problem, dass man die Kandidatinnen und Kandidaten für Gerichtspräsidien nicht kennt. Es ist nicht wie bei Regierungsräten, wo es sich um Personen handelt, welche vorher bereits politisch tätig waren. Bei der letzten Wahl, als es um Roland Infanger ging, sagten mir viele Freunde und Kollegen, dass sie nicht wissen, für welche Person sie stimmen sollen, weil sie beide Personen nicht kennen.

Die SP-Fraktion kommt zum Schluss, dass sich die Regelung für die Wahlempfehlung nicht bewährt hat. Nicht nur durch die Form der Wahlempfehlung. Wird die Wahlempfehlung nicht begründet, dann ist diese für das Volk nicht nachvollziehbar. Eine schriftliche Begründung wird nicht so einfach sein, weil man die anderen Kandidaten nicht weniger würdigen darf.

Nach dem Abwägen aller Vor- und Nachteile kommt die SP-Fraktion zum Schluss, dass man auf die Wahlempfehlung verzichten soll. Die RPK soll nur noch die formellen Voraussetzungen prüfen. Dann liegt es an den Parteien eine Person vorzuschlagen. Die Verantwortung der Parteien steigt, weil sie eine Wahlempfehlung abgeben. Bei meiner Wahl als Kantonsgerichtspräsident und früher als Verhörrichter, musste ich bei allen Parteien bei einem Parteiausschuss «antraben», Unterlagen einreichen und für Fragen zur Verfügung stehen. Dies hat auch geklappt, wie es Kantonsrat Albert Sigrist erwähnte. Die Wahlempfehlung der RPK ist eine fremde Geschichte im Zusammenhang mit Volkswahlen.

Die SP-Fraktion empfiehlt den Änderungsantrag der CVP-Fraktion abzulehnen.

**Keiser-Fürrer Helen**, Sarnen (CSP): Der Änderungsantrag der CVP-Fraktion, die Wahlempfehlung nun doch beizubehalten, irritiert mich aus verschiedenen Gründen:

- Wenn in der Rechtspflegekommission (RPK) ein am Obwaldner Gericht tätiger Rechtsanwalt sitzt, dann braucht dieser ein besonderes Fingerspitzen-

gefühl. Wir haben vorhin beschlossen, dass am Obwaldner Gericht praktizierende Anwälte aus fachlichen Gründen in der RPK Mitglied sein dürfen oder müssen.

- Wenn man sich ein Anwalt vorstellt, welcher in der RPK sitzt, dann trägt dieser unter Umständen nicht nur zwei «Hüte», sondern sogar vier «Hüte»:
  1. Er prüft als RPK-Mitglied die einzelnen Kandidaten für das Amt des Gerichtspräsidenten.
  2. Nach dem Änderungsantrag der CVP-Fraktion gibt er eine Wahlempfehlung zugunsten des Kandidaten ab, welcher für ihn am besten scheint.
  3. Er hat später – bei seinem privaten Job, bei welcher er von einer Partei bezahlt wird – als Rechtsanwalt mit diesem Gerichtspräsidenten wieder zu tun.
  4. Als RPK-Mitglied übt er die Oberaufsicht über die Gerichte aus. Unter Umständen übt er die Oberaufsicht, von einem von der RPK nicht empfohlenen aber vom Volk gewählten Gerichtspräsidenten.

Die CSP-Fraktion findet mehrheitlich, drei Hüte sind genug. Die CSP-Fraktion ist mehrheitlich dafür, dass an den Obwaldner Gerichten tätige Rechtsanwälte in der RPK tätig sein können. Auf die Abgabe einer Wahlempfehlung durch die RPK soll verzichtet werden. Im Kanton Obwalden wählt das Volk die Gerichtspräsidenten. Das ist so gewollt. Es soll nicht der Eindruck entstehen, das Volk sei ein notwendiges Übel, welches bei der Wahl zum neuen Gerichtspräsidenten mitmachen muss. Mit der Gefahr, dass es sich die Freiheit nimmt und den «falschen» Kandidat wählt, nämlich jener der von der RPK-Kommission nicht empfohlen ist. Mit dieser Gefahr leben wir.

Ich bin selber Mitglied in der RPK. Es ist so, dass wir uns alle Mühe geben und für die Wahlempfehlung viel Aufwand betreiben, aber – am Schluss wird durch das Volk gewählt.

Sonst müsste man konsequenterweise dies ändern und bestimmen, dass der Kantonsrat in Zukunft die Gerichtspräsidenten wählt.

**Wyrtsch Walter**, Alpnach Dorf (CSP): Das ist wiederum ein sehr sensibler Bereich. Die Volkswahl von Richterinnen und Richtern ist in Obwalden ein Herzstück der Demokratie. Ich habe sogar den Eindruck, dass Obwaldnerinnen und Obwaldner ein zusätzliches Alarm-Gen besitzen, welches Alarm gibt, wenn Vorschläge und Belehrungen in dieser Angelegenheit gemacht werden.

Bürgerinnen und Bürger erachten wir immer als mündig und trauen ihnen komplexe Abstimmungsunterlagen zu. Wir trauen ihnen komplexe Sachgeschäfte zu

und ich traue mündigen Bürgerinnen und Bürgern auch diese Wahl ohne Empfehlung zu.

**Mahler Martin**, Engelberg (FDP): Anlässlich der letzten Richterwahl wurde die Wahlempfehlung bei den Wählenden als seltsam empfunden. Dies war aus meiner Optik eher kontraproduktiv und verfehlte ihr Ziel, nämlich dem Stimmvolk die am besten qualifizierte Person vorzuschlagen. Das Stimmvolk kam sich bevormundet vor.

Die Wahlempfehlung wird aufgrund eines aufwendigen Verfahrens der Rechtspflegekommission (RPK) abgegeben. Dort werden Vorstellungsgespräche mit dem Ziel geführt, die am besten qualifizierteste Person auszuwählen und zu empfehlen. Die RPK hat anlässlich der letzten Wahlen eine gute Arbeit abgeliefert.

Solange die Richterwahl aber durch das Volk vorgenommen wird, besteht immer die Möglichkeit, dass nicht die am besten geeignetste Person sondern die populärste Person gewählt wird. Dies ist der politische Prozess. Somit braucht es die Wahlempfehlung eigentlich nicht. Fakt ist auch, dass es vor Jahren die Wahlempfehlung auch noch nicht gab und meistens gute Leute gewählt wurden. Des Weiteren ist meines Wissens der Kanton Obwalden der einzige Kanton mit einer solchen Wahlempfehlung.

Die Streichung der Wahlempfehlung bedeutet, dass die RPK von der Pflicht einer Wahlempfehlung entbunden ist. Die Parteien sind mit der Überprüfung der Kandidaten und Wahlempfehlungen wieder vielmehr gefordert.

Die FDP-Fraktion ist einstimmig für die Streichung dieses Artikels und folgt dem Vorschlag des Regierungsrats.

**Ettlin Markus**, Kerns (CVP): Wer von Ihnen stellt einen Lehrling, einen Sachbearbeiter oder einen Handwerker ohne Bewerbungsgespräch ein? Sogar ein Direktor oder ein CEO wird ohne Bewerbungsgespräch kaum je einen Arbeitsvertrag erhalten. Aber die Wahl einer Gerichtspräsidentin oder eines Gerichtspräsidenten soll man dann einfach so einer Volkswahl überlassen? Das ist nicht seriös.

In der Rechtspflegekommission (RPK) werden nicht nur die Wählbarkeitsvoraussetzungen geprüft. Die Mitglieder haben Einsicht in die kompletten Bewerbungsunterlagen. Die Bewerberinnen und Bewerber wurden im persönlichen Gespräch mit allgemeinen Fragen aber auch mit sehr detaillierten Fragen durchleuchtet.

Wenn wir jetzt die Wahlempfehlung streichen, werden diese Gespräche kaum mehr stattfinden. Die Parteien werden nie in der Lage sein, im gleichen Stil Bewerbungsgespräche zu führen wie dies die RPK kann. Schlicht aus einem Grund: Ich gehe nicht davon aus,

dass die Parteien in die Bewerbungsdossier Einsicht bekommen, wie es die RPK hat.

Auch wenn sich das Volksmehr bei der Wahl nicht an die Wahlempfehlung der RPK hält, so haben wir doch unsere Pflicht, nämlich die Durchführung von einem ernsthaften Bewerbungsgespräch, erfüllt.

Im diesem Sinne bitte ich Sie um Zustimmung des Änderungsantrages der CVP-Fraktion respektive um die Beibehaltung des geltenden Rechts.

**von Rotz Christoph**, Sarnen (SVP): Ich verlange nun aufgrund des Votums meines Vorredners doch noch das Wort. Es ist nicht so, dass kein Bewerbungsgespräch mehr stattfindet. Es ist gefährlich, denn es heisst «... gibt eine Wahlempfehlung ab». Ich hoffe, bei solchen Wahlen und Vakanzen, dass sich mehrere fähige Kandidaten für den Kanton bewerben. Kantonsrätin Helen Keiser-Fürer hat dies sehr gut erklärt. Was heisst nun dies, wenn man diesen Hut als Jurist anhat und wen empfiehlt man dann? Stellen Sie sich vor, wenn wir drei gute Kandidaten hätten und auswählen könnten und die RPK gäbe dazu eine Wahlempfehlung ab. Nun könnte es heissen, dass auf dieser Empfehlung auch mehrere Namen stehen dürfen. Die genauen Bestimmungen sind einfach nicht klar.

Wichtig ist weiter: Die Präsidenten sind nicht auf Lebenszeiten gewählt. Es geht um die erste Wahl, wo man die Wählbarkeitsvoraussetzungen prüft. Wenn man nun feststellt, dass der gewählte Präsident die Arbeit nicht zufriedenstellend ausführt, dann wird wieder gewählt. Alle vier Jahre wird der Gerichtspräsident gewählt. Das Volk wählt seine eigenen Richter. Das ist in unserem Land etwas ganz Wichtiges. Ich bitte Sie daher, der Vorlage des Regierungsrats zu folgen und so wie es die Kommission auch bestätigt.

**Omlin Lucia**, Sachseln (CVP): Ich wollte mich eigentlich bewusst zurückhalten. Gewisse Voten in diesem Saal fordern mich jedoch ein wenig heraus. Ich bin immer wieder erstaunt, wie gewisse Leuten in diesem Saal Sachverhalte erzählen, die unvollständig sind oder nicht den Tatsachen entsprechen.

1. Zum Beispiel, Kantonsrat Albert Sigrist hat erwähnt, dass Dr. Andreas Jenny ein guter Richter sei, welcher ohne Wahlempfehlung gewählt worden sei. Wenn er in der Kommission zugehört hätte, hätte er von Dr. Andreas Jenny selber vernommen, dass er die beste Wahlempfehlung hatte: Sein Vorgänger hat ihn persönlich an der Landsgemeinde vor allen anwesenden Personen empfohlen. Welche bessere Wahlempfehlung gibt es, als dass der bisherige Amtsinhaber den Nachfolger empfiehlt? Es war eine andere Form einer Wahlempfehlung. Eine solche Wahlempfehlung hat an einer Landsgemeinde eine wesentlich grössere

Wirkung als jene, die heute noch im Gesetz verankert ist.

2. Von Kantonsrätin Helen Keiser-Fürer erhielten wir den Hinweis, dass vor allem die praktizierenden Anwälte in der RPK sensibel sein müssten, wenn es um diese Richterwahlen oder Wahlempfehlungen geht. Es gibt dabei zwei Sachen zu beachten:
  1. Es sind nicht nur die praktizierenden Anwälte, sondern es sind auch jene Leute in der RPK gefordert, welche persönliche Beziehungen zu den Kandidaten haben. Dafür hätte man eigentlich auch Ausstandsgründe. Da müsste man auch entsprechend sensibel sein.
  2. Es ist nicht so, dass ein einzelnes RPK-Mitglied den Entscheid treffen kann, sondern es ist ein Gesamtgremium, welches den Entscheid mit der Mehrheit trifft.

*Abstimmung: Mit 35 zu 18 Stimmen (bei 1 Enthaltung) wird der Änderungsantrag der CVP-Fraktion vom 13. Oktober 2014 abgelehnt.*

*Die Schlussabstimmung erfolgt nach der zweiten Lesung.*

*d) Nachtrag zum Gerichtsorganisationsgesetz (Organisation von Ober- und Verwaltungsgericht) – Synopse (Kapitel 11)*

*Art. 10, Verwaltungsgericht*

**Omlin Lucia**, Sachseln (CVP): Die CVP-Fraktion unterbreitet Ihnen gemäss Änderungsantrag vom 13. Oktober 2014 einen Änderungsantrag zu den Artikeln 1, 1a, 10, 10a des Gerichtsorganisationsgesetzes. Gemäss diesem Antrag schlägt die CVP-Fraktion Ihnen das Gerichtsorganisationsmodell Variante 2 (A) vor. Es handelt sich dabei um die Variante, dass es weiterhin ein Ober- und Verwaltungsgericht geben soll. Ich erlaube meine Ausführungen ausschliesslich zu Artikel 10 vorzutragen, damit sich die Weichen stellen werden.

Der vorliegende Änderungsantrag basiert auf einem Entwurf vom Amt für Justiz, welcher zuhanden der vorberatenden Kommission erarbeitet wurde. Ich gehe davon aus, der Präsident der Kommission wird dazu noch Ausführungen machen, wie die Kommission darüber beraten hat und mehrere Abstimmungen durchgeführt hat.

Die CVP-Fraktion beantragt Ihnen, am bisherigen System mit einem Obergericht und einem separaten Verwaltungsgericht festzuhalten und die notwendigen unbestrittenen Anpassungen bezüglich Reglement, welche in dieser Vorlage sind, und auch bezüglich dem geschäftsleitenden Präsidium, umzusetzen. Die Anträ-

ge entsprechen auch dem Antrag des Obergerichts, einfach auf beide Gerichte bezogen.

Im Gegensatz dazu beantragt der Regierungsrat das Obergericht und die Mehrheit der vorberatenden Kommission die Aufhebung des heutigen Verwaltungsgerichts und somit die Schaffung eines sogenannten Gesamtgerichts.

Im Unterschied zur Variante 2 (A) beziehungsweise zum Änderungsantrag der CVP-Fraktion, ist diese von Regierungsrat, Obergericht und der Mehrheit der vorberatenden Kommission favorisierten Variante 2 (B) überhaupt nicht bürgerfreundlich, sie ist sogar irreführend. Wir haben es in der bisherigen Beratung gehört, dass es wichtig sei, in diesem Bereich bürgerfreundlich zu sein.

Betrachten wir das folgende Beispiel: Herr X wohnt im Kanton Obwalden und hat ein Baugesuch eingereicht. Dieses wurde von der Baubewilligungsbehörde abgelehnt. Das kann passieren. Herr X ist jedoch der Ansicht, die Baubewilligungsbehörde habe sein Bauprojekt völlig falsch beurteilt und einen Fehler gemacht. Er reicht deshalb beim Regierungsrat Beschwerde ein. Doch auch der Regierungsrat entscheidet nicht in seinem Sinn. Der Regierungsrat weist seine Beschwerde ab und muss in der sogenannten Rechtsmittelbehaltung darauf hinweisen, wo er Verwaltungsgerichtsbeschwerde machen kann. Diese ist beim Verwaltungsgericht einzureichen, weil es so im Gesetz steht. Nun versteht Herr X die Welt nicht mehr. Es stand doch in der Zeitung, dass der Kantonsrat das Verwaltungsgericht in Obwalden abgeschafft habe? Bei den Gesamterneuerungsahlen der Richter konnte er nur Oberrichter wählen. Kann er nun bei einem Gericht, das eigentlich aufgehoben wurde, eine Beschwerde einreichen? Wenn er keinen Verwaltungsrichter gewählt hat, wer entscheidet über seinen Fall? Herr X ist jedoch immer noch davon überzeugt, dass er Recht erhält und erhebt trotzdem Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Verwaltungsgericht, welches es nicht mehr gibt. Es vergeht einige Zeit bis zur Urteilsverkündung. Ob er Recht erhalten hat oder nicht, interessiert uns jetzt nicht. Der Entscheid war nicht vom Verwaltungsgericht. Nein, er war vom Obergericht an das Verwaltungsgericht, unterzeichnet vom Obergerichtspräsidenten mit dem Hinweis, welche Oberrichter am Entscheid beteiligt waren. Herr X versteht die Welt nicht mehr.

Das ist der Zustand, den Sie verursachen, wenn Sie dem Antrag des Regierungsrats und des Obergerichts und der vorberatenden Kommission folgen. Man weicht von einer bewährten und der Bevölkerung bekannten Gerichtsorganisation ab. Herr X ist übrigens nicht der einzige Baugesuchsteller, welchem dies passieren kann. Es passiert im ganzen Zuständigkeitsbereich des heutigen Verwaltungsgerichts, wie bei Steu-

erangelegenheiten, Sozialversicherungssachen und so weiter.

Der Antrag von Variante 2 (B), des Regierungsrats, des Obergerichts und auch der vorberatenden Kommission ist nicht konsequent. Wenn man schon einen Systemwechsel möchte, sollte man diesen in der ganzen Gesetzgebung umsetzen. Das wollte man offenbar nicht. Anlässlich der Wahl des ausserordentlichen Ober- und Verwaltungsgerichtspräsidenten II, Dr. Stefan Keller, durch den Kantonsrat im Frühling 2013, hatte ich als Präsidentin der Rechtspflegekommission ausgeführt, dass durch diese Wahl kein Präjudiz über die zukünftige Organisation des Ober- und Verwaltungsgerichts entstehen soll. Das war auch so gemeint. Inzwischen ist über ein Jahr vergangen und man konnte Erfahrungen mit je zwei Gerichtspräsidenten beim Ober- und Verwaltungsgericht sammeln. Diese Erfahrungen sind äusserst positiv und die bestehenden Probleme konnten gelöst werden, weshalb man ein zweites Präsidium geschaffen hat. In der Botschaft wird auch ausgeführt, dass das seit Mitte 2013 praktizierte und bewährte System nun in das ordentliche Recht überführt werden kann. Der einzige aufgeführte Nachteil ist, dass sich diese Personen in zwei Präsidien wählen lassen müssen. Im Rahmen der Aufsichtstätigkeit konnten wir mit Freude feststellen, dass die Regelung mit der Wahl des ausserordentlichen Ober- und Verwaltungsgerichtspräsidenten sehr gut funktioniert.

Wieso soll ein bewährtes System ohne Grund geändert werden? Voten wie: es sei innovativ oder der Kanton Luzern und ein paar andere Kantone hätten dies auch getan. Diese Argumente treffen für mich ins Leere. Es wurde auch nicht erwähnt, dass die meisten anderen Kantone keine solches Gesamtgericht eingeführt haben. Es wurde auch nicht erwähnt, in den Kantonen, welche ein Gesamtgericht eingeführt haben, werden bereits Stimmen laut, dieses wieder abzuschaffen. All diese Argumente hat man unter den Tisch gewischt. Das angeführte Argument, man könnte die Richter tatsächlich flexibel einsetzen ist auch nicht stichhaltig. Es ist Tatsache, Laienrichter können nicht einfach vom einen Fachbereich in den anderen Fachbereich hin- und hergeschoben werden. Die Laienrichter, dies wurde auch so aufgeführt, werden hauptsächlich entweder im Kompetenzbereich oder im Zuständigkeitsbereich des heutigen Obergerichts oder des heutigen Verwaltungsgerichts eingesetzt. Daran soll nichts geändert werden. Es ist einzig möglich, dass vereinzelt einzelne Richter hin- und hergeschoben werden. Beispielsweise ein Arzt, welcher sein Fachwissen sowohl beim Ober-, als auch im Verwaltungsgericht einbringen kann.

Wenn man die Variante 2 (B) wählt, muss die Gerichtskanzlei wieder alle Vorlagen abändern. Ein grosser bürokratischer Aufwand, welcher wenig Gegenwert

bringt. Im Gegenteil, es würde in der Bevölkerung zu Verwirrung führen. Es ist die Aufgabe der Gerichte, welche ein funktionierendes System haben, sich nicht mit der Reorganisation zu beschäftigen, sondern Recht zu sprechen.

Ich beantrage Ihnen, im Namen der grossmehrheitlichen CVP-Fraktion dem Antrag zuzustimmen und das bewährte System mit dem Ober- und Verwaltungsgericht beizubehalten.

**Wyler Daniel**, Kommissionspräsident, Engelberg (SVP): Kantonsrätin Lucia Omlin hat zu Recht darauf hingewiesen, dass es in der vorberatenden Kommission bereits etliche Diskussionen um dieses Thema gab. Man muss zuerst präzisieren: Ein Verwaltungsgericht braucht es, weil in verschiedenen Gesetzen, auch bei eidgenössischen Gesetzen, auf das Verwaltungsgericht hingewiesen wird. Dieses Gericht kann nicht einfach gelöscht werden. Das steht nicht zur Diskussion. Im Bau- oder Steuerbereich wird explizit vom Verwaltungsgericht gesprochen.

Die Diskussionen wurden zu Recht geführt, ob man die Bürgerinnen und Bürger nicht verwirrt, wenn das Verwaltungsgericht urteilen muss, dann aber der Obergerichtspräsident unterzeichnet. Dies kann und soll dem rechtsuchenden Bürger nicht zugemutet werden, den Anwälten könnte man noch eher zutrauen, dass sie diese Raffinessen der Gerichte kennen.

Unter Hinweis auf die Kompetenz des Gerichtes allerdings, die Unterschriftenregelung selber festzulegen und dem Umstand, dass etliche Kantone in der Schweiz diesen Schritt bereits getan haben, konnte sich die Kommission mehrheitlich auf die Zusammenlegung der Gerichte und damit Variante 2 (B) einigen. Dies auch, weil der Obergerichtspräsident im Falle eines Verwaltungsgerichtsurteils einfach als «Gerichtspräsident» unterzeichnen kann und damit keine Konfusion mehr entsteht oder Verunsicherung bei den Rechtsuchenden entstehen kann, ob es sich nun um den Ober- oder Verwaltungsgerichtspräsidenten handelt.

Bei Fragen aus der Bevölkerung: «Wie kann ich ein Verwaltungsgerichtsurteil an das Obergericht weiterziehen?» In dieser Hinsicht ist noch viel Aufklärungsarbeit von den Behörden, Anwältinnen und Anwälten und so weiter nötig. Ich glaube, wenn jemand an das Verwaltungsgericht geht, dann hat bereits eine Vorinstanz entschieden und diese Person wird wahrscheinlich von einem Anwalt Hilfe holen. Ich gehe davon aus, dass die Bürgerinnen und Bürger nicht wissen, welche Instanz sie wählen müssen und wie das Gericht heisst. Es wurde auch erwähnt, wenn wir konsequent wären, müsste man in allen Gesetzen die Bezeichnungen ändern. Das hatte man in der Kommission verworfen, weil man sagte, dies wäre ein riesen Aufwand und ma-

che keinen Sinn, weil man das Verwaltungsgericht haben müsse, und die verlangte Konsequenz führe erst recht zur Verwirrung. Deshalb wird dies weggelassen.

Die Kommission hat sich grossmehrheitlich durchgegeben, den mutigen Schritt zur Zusammenlegung zu wählen. Zu Beginn wird dies auch Probleme geben, das ist man sich bewusst.

Zum Schluss erlaube ich eine persönliche Bemerkung. Die Verwirrung mit den verschiedenen Gerichten besteht heute bereits und ich kenne dies aus eigener Erfahrung. Das Bundesgericht hat in Luzern die fünfte Abteilung, die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung; früher hiess dieses Gericht eidgenössisches Versicherungsgericht. Wer innerhalb der Sozialversicherung – dies fängt bei der AHV an und endet bei der Mutterschaftsversicherung – mit der obersten Gerichtsstanz zu tun hat, erhält vom Bundesgericht, Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, ein Urteil. Es hat bisher noch nicht dazu geführt, sich auf die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) zu berufen, mit dem Grund der Volksverwirrung.

**Sigrist Albert**, Giswil (SVP): Es liegen viele Fakten auf dem Tisch. Der Kommissionspräsident Daniel Wyler hat auf die möglichen Verwirrungen hingewiesen, wenn im Briefkopf Obergericht steht und unterschrieben Verwaltungsgerichtspräsident. Wir haben nun gelernt, dass es dies auf Bundesgerichtsebene auch geben kann und trotzdem stört sich offenbar niemand daran.

Ich bin über das Votum von Kantonsrätin Lucia Omlin irritiert. Sie hat erwähnt, Laienrichter könnten nicht einfach hin- und hergeschoben werden. Es ist ein Gericht und nicht ein Schachspiel. Der Obergerichtspräsident Dr. Andreas Jenny ist an unserer Sitzung auch anwesend und ich fände es schade, wenn er sich zu diesem Geschäft nicht äussern dürfte. Er kann sicher seine Erfahrung in dieser Angelegenheit einbringen:

- Wie sehen Sie dies mit den verschiedenen Bezeichnungen? Wir haben gelernt, dass das Gericht selber entscheiden kann, wie unterschrieben wird.
- Wie viel werden die Laienrichter hin- und hergeschoben?

**Dr. Jenny Andreas**, Obergerichtspräsident: Seit Mitte 2013 haben wir ein ausserordentliches Gerichtspräsidium II mit einem 50 Prozent Pensum. Heute haben wir seit gut einem Jahr ein Gerichtspräsidium I und ein Präsidium II. Beide sind beim Ober- und Verwaltungsgericht tätig. Diese Präsidien haben sich die Aufgabengebiete aufgeteilt. Die Regelung hat sich bewährt und funktioniert gut. Sie hat insbesondere die Stellvertreterproblematik gelöst. Es ist immer ein professioneller Gerichtspräsident dabei, wenn das Gericht entscheiden muss. Die Verfahrensdauer und Pendenzen

haben sich bereits reduziert. Es liegt eigentlich kein Punkt vor, etwas zu ändern. Es funktioniert ausgezeichnet.

Es stellt sich für uns, den Regierungsrat, das Obergericht und die mehrheitliche vorberatende Kommission nur die Frage, ob die heute praktizierte Lösung mit einer Modifikation noch optimiert werden könnte. Die erwähnten Gremien bejahen diese Frage. Es wird daher vorgeschlagen, wie in der Kantonsverfassung als Möglichkeit vorgesehen, das Obergericht mit der Aufgabe vom Verwaltungsgericht zu betätigen. In der Kantonsverfassung steht ausdrücklich der Satz: «Das Gesetz kann als Verwaltungsgericht ein eigenes Gericht vorsehen», die heutige Lösung, «oder das Obergericht mit dieser Aufgabe betrauen». Das ist der Vorschlag. Der Grund, wieso man eine Veränderung in Betracht zieht ist einerseits eine Vereinfachung des Wahlprozederes. Es braucht nur noch ein Wahlvorschlag für diese Richter, vor allem die Richtspräsidenten, welche nicht doppelt gewählt werden müssen, als Präsident des Ober- und Verwaltungsgerichts.

Ein weiterer Vorteil sehen wir in einer gewissen Durchlässigkeit der Abteilungen. In der Variante 2 (B) ist vorgesehen, eine Abteilung Obergericht und eine Abteilung Verwaltungsgericht zu schaffen.

Es kann ein Vorteil sein, wenn beispielsweise innert kurzer Frist eine Gerichtssitzung durchgeführt werden muss und zum Beispiel sämtliche Oberrichter besetzt sind, weil sie beruflich stark angespannt sind. Dann könnte man ausnahmsweise einen Richter aus einer anderen Abteilung, zum Beispiel aus dem Verwaltungsgericht, beiziehen und umgekehrt.

Die zweite Möglichkeit ist, man hat eine gewisse Durchlässigkeit dieser Abteilungen. Wenn man merkt, dass man in der anderen Abteilung einen Spezialisten hat, dann kann man ausnahmsweise diesen Spezialisten für die Urteilsfindung beiziehen. Das kann ein Arzt sein, wenn es beispielsweise um eine Spitalhaftungsklage geht. Es kann ein Ingenieur oder Baufachmann sein, wenn es um eine Bausache geht. Das kann ein Vorteil sein, dann hat man diese Fachleute am richtigen Ort. Es ist jedoch nicht gedacht, dass man ständig ein hin und her hat. Die Richter sollen einer Abteilung fest zugeteilt sein und sollten nur bei wirklichem Bedarf beigezogen werden. Das sind ein paar wenige Fälle, wo dies in Frage kommt.

Ein weiterer kleiner Vorteil ist, bei nur einem Gericht kann man dieses verkleinern. Wir schlagen vor, anstatt je neun Richter beim Ober- und Verwaltungsgericht, gesamthaft 16 Richter zu wählen. Das wäre je ein Richter weniger. Das würde eine Verschlankeung bedeuten.

Bei der Variante 2 (B), wo die Aufgaben des Verwaltungsgerichts durch das Obergericht wahrgenommen würden, kommt man nicht um einige begriffliche Diffe-

renzen. Sie wurden vor allem durch Kantonsrätin Lucia Omlin erwähnt. Das lässt sich in der Tat nicht vermeiden. Formal betrachtet sind es Oberrichter, welche über Verwaltungsrecht entscheiden, weil sie als Oberrichter gewählt sind. Diese Situation besteht jedoch in allen Kantonen, wo ein einziges Gesamtgericht geschaffen wurde. Immerhin, fast die Hälfte der Kantone hat sich für diese Lösung entschieden. Wenn in einem einzelnen Kanton wieder Diskussionen entstehen über die Frage, ob dies rückgängig gemacht werden soll, dann sind dies andere Gründe. Bei der Zusammenführung der Gerichte in grossen Kantonen, kann es Probleme wegen unterschiedlichen Kulturen, die sich über Jahrzehnte hinweg etabliert haben, geben. Das ist bei einem kleinen Gericht wie bei uns kein Problem. In anderen Kantonen entsteht bei einer Zusammenführung örtlich ein Problem. Man hat zwei Gerichte mit zwei Standorten, wie jetzt beim Bundesgericht zur Diskussion steht. Das Bundesgericht in Luzern soll mit dem Bundesgericht in Lausanne zusammengeführt werden. Das macht grundsätzlich Sinn, bei einem gemeinsamen Gesamtgericht, dieses an einem Ort zu stationieren, weil dies die Abläufe vereinfacht. Auch dieses Problem herrscht bei unserem kleinen Kanton nicht, wo bisher schon alles in einem Gerichtsgebäude ist.

Wie haben die anderen Kantone die begriffliche Unterscheidung gelöst? Wie in der föderalistischen Schweiz nicht anders zu erwarten, haben die Kantone unterschiedliche Lösungen entwickelt. Die Lösungen sind insgesamt alle vertretbar; es gibt kein Richtig oder Falsch. In der Kommission habe ich vorgeschlagen, dass in den Entscheiden der Gerichte künftig nur erwähnt werden soll, dass der Präsident und Mitglieder des Gerichts entschieden haben. Auf die weitere Bezeichnung Obergerichtspräsident oder Oberrichter, Oberrichter soll verzichtet werden. So kann man diese begriffliche Differenz, die allenfalls zu einer Verwirrung führen könnte, wenn die Rechtssuchenden das Urteil erhalten, vermieden werden.

Die vorberatende Kommission konnte diesem Vorschlag zustimmen und wir sind der Überzeugung, dass dies eine vertretbare Lösung ist. Ich darf in diesem Zusammenhang erwähnen, dass zum Beispiel der Kanton Solothurn in diesem Punkt weniger Bedenken hat. Er nimmt diese Differenz ohne Weiteres in Kauf und schreibt in seinen Urteilen, beim Briefkopf oben Verwaltungsgericht, mitwirkend der Obergerichtspräsident und die Oberrichterinnen und Oberrichter. Sie können das Beispiel bei mir einsehen. Man schreibt in diesem Kanton dies ausdrücklich auf diese Weise und es ist nicht bekannt, dass es deswegen Probleme gegeben hätte. Wir möchten eine solche Differenz vermeiden und sehen eine andere Lösung vor, sodass der Widerspruch nicht offensichtlich ist.

Letztlich sind die Unterschiede dieser beiden Varianten 2 (A) und 2 (B) in der praktischen Auswirkung gering. Es gibt bei beiden Varianten Vereinfachungen und auch Verkomplizierungen. Die Vor- und Nachteile der Variante 2 (B) werden sowohl als von ihren Befürwortern aber auch von den Gegnern überschätzt.

Der Regierungsrat, das Obergericht und auch ich persönlich sind der Meinung, dass wir mit der Variante 2 (B) einen mutigen Schritt in die Zukunft wagen. Ein Schritt der gewisse Vorteile gegenüber der heutigen Lösung erreichen wird und die kleinen Nachteile überwiegen wird.

**Mahler Martin**, Engelberg (FDP): Der Regierungsrat schlägt vor, das Ober- und Verwaltungsgericht zusammenzulegen. Die CVP-Fraktion hat nun Befürchtungen, dass die Terminologien «Oberrichter als Verwaltungsrichter» für den Rechtsuchenden missverständlich seien. Man ist der Meinung, die heutige Lösung funktioniere gut und nicht ändern soll.

Aus meiner Optik war diese Diskussion über die Bezeichnungen übertrieben.

1. Die meisten Rechtsuchenden sind vor dem Verwaltungs- oder Obergericht durch einen Anwalt vertreten und diese können das erklären.
2. In vielen Kantonen wird dies schon ohne Probleme und mit Erfolg praktiziert.
3. Die Rechtsuchenden sind nicht dumm und können die Begriffe durchaus abgrenzen.

Wir haben hier die Möglichkeit, etwas zu vereinfachen. Wir jammern vielfach unsere Bürokratie ufer aus und die Administration sei kompliziert. Mit der Variante des Regierungsrats und des Obergerichts haben wir quasi nur Vorteile. Nebst den im Bericht erwähnten Vorteilen, wie zum Beispiel:

- Verhinderung von Ausstandsfällen;
- Sicherstellung Auslastung Gerichtspräsidenten;
- Stellvertretung beider Präsidien.

Wir haben zusätzlich die Vorteile eine Organisation zu vereinfachen und die Durchlässigkeit der Richter sicherzustellen.

Wir haben dies anhand des Beispiels vom Kanton Solothurn gehört. Mit den Bezeichnungen und Begrifflichkeiten kann dies problemlos organisatorisch so geregelt werden, dass alle dies begreifen.

Mit der Lösung des Regierungsrats und des Obergerichts ist weiter sichergestellt, dass die Verfahrens- und Zuständigkeitsgesetzgebung nicht geändert werden muss. Die Variante des Regierungsrats und Obergerichts ist absolut zweckmässig und sollte umgesetzt werden.

Dies ist auch die einstimmige Meinung der FDP-Fraktion, dass man diesem Vorschlag und dieser Vereinfachung zustimmen muss.

**Cotter Guido**, Sarnen (SP): Es geht darum, wie man den ausserordentlichen Obergerichtspräsidenten in das ordentliche Recht überführen kann. Wir haben zwei Varianten. Die SP-Fraktion ist für die Variante 2 (B), wie es der Regierungsrat und das Obergericht vorschlagen.

Aus folgenden Gründen ist dies für die SP-Fraktion einleuchtend:

- Die beiden Präsidien müssen sowohl Aufgaben des Obergerichts- als auch des Verwaltungsgerichts erfüllen. Dies ist schon zwingend, um die vor Juli 2013 bestehenden Ausstandsschwierigkeiten zu beheben. Eine vollständige Trennung der beiden Gerichte beziehungsweise Gerichtspräsidien gibt es nicht.
- Wie im Bericht zutreffend ausgeführt wird, würde mit der Streichung des Verwaltungsgerichts als eigenständige Instanz nur noch das Obergericht als einziges oberes Gericht mit zwei Präsidien und Laienrichterinnen und Laienrichtern bestehen. Die Diskussion über die Personalunion der Präsidien fällt damit weg, da es nur noch ein gemeinsames oberes Gericht gibt.
- Das Doppelwahlverfahren fällt weg, wonach sich beide Präsidien für beide Gerichte der Volkswahl stellen müssen. Auch dies ist eine Vereinfachung. Wenn mehr als zwei Personen sich für das Präsidium bewerben, könnte der Fall eintreten, dass drei Personen gewählt würden, was die Pensenaufteilung erschweren würde. Ich möchte dies jedoch nicht überbewerten.
- Die Laienrichterinnen und Laienrichter können flexibler eingesetzt werden.
- Es braucht nur ein Geschäftsreglement und nicht zwei.
- Mit der Variante 2 (B) schaffen wir nicht etwas grundsätzlich Neues. Der Präsident des Obergerichts war in Personalunion schon immer auch Präsident des Verwaltungsgerichts. Für beide Gerichte arbeiteten die gleichen Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber und das gleiche Sekretariat. Beide Gerichte waren immer im gleichen Haus untergebracht. Der einzige Unterschied lag darin, dass für die beiden Gerichte separate Laienrichterinnen und Laienrichter tätig waren und sind.
- Ohne die Bedeutung der Laienrichterinnen und Laienrichter herabzuwürdigen, ist doch festzustellen, dass die Hauptarbeit die Präsidenten und die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber leisten. Wenn ein Urteil umstritten ist, werden nicht die Laienrichterinnen und Laienrichter kritisiert, sondern die professionellen Präsidenten.

Die SP-Fraktion stimmt somit den vorgeschlagenen Änderungen des Gerichtsorganisationsgesetzes Artikel 1, 1a, 1b und 10 gemäss Variante 2 (B) zu und lehnen

damit den Antrag der CVP-Fraktion ab, welche das bisherige System grundsätzlich beibehalten möchte.

Die vom Regierungsrat und Obergericht vorgeschlagene Lösung erscheint der SP-Fraktion einfacher. Die formellen Argumente, welche Kantonsrätin Lucia Omlin vorgebracht hat, betrachte ich nicht als so gravierend. Die Verwirrung bei den Leuten, wird nicht so stattfinden. Ich wage sogar zu behaupten. Viele Leute kennen den Unterschied von Ober- und Verwaltungsgericht nicht. Sie wissen nicht welches Gericht für was zuständig ist. Man kann dies mit der Darstellung der Urteile lösen. Wir hatten in der Kommission verschiedene Darstellungen von anderen Kantonen zur Ansicht. Das ist kein Problem und auch nicht bürgerfeindlich.

**Keiser-Fürer Helen**, Sarnen (CSP): Für die CSP-Fraktion sind grundsätzlich beide Varianten 2 (A) oder (B) möglich. Wie der Obergerichtspräsident Dr. Andreas Jenny ausgeführt hat, sind die Unterschiede nicht riesig. Nach Abwägung aller Vor- und Nachteile hat sich die CSP-Fraktion grossmehrheitlich für die Variante 2 (B) entschieden. Nicht weil sich die Überganslösung nicht bewährt hätte – sie hat sich offenbar bewährt – aber die Variante 2 (B) ist flexibler und durchlässiger. In der Kommission kam man nach sehr intensiven Diskussionen grossmehrheitlich auch zu diesem Schluss.

Die CSP-Fraktion ist grossmehrheitlich für die Variante 2 (B).

**Küchler Urs**, Kägiswil (Sarnen) (CVP): Es sind nun doch komische Äusserungen zum Antrag der CVP-Fraktion gefallen. Die CVP-Fraktion ist sicher nicht der Meinung, dass unsere Bürgerinnen und Bürger dumm seien.

Es ist auch einmal mutig, etwas nicht zu ändern, welches sich bewährt hat. Man soll nicht mit grossen oder kleinen Kantonen vergleichen; grundsätzlich muss es für unseren Kanton stimmen. Es wird immer wieder erwähnt, dass man diesen Schritt nicht überbewerten solle. Warum macht man diesen Schritt überhaupt, wenn man diesen nicht überbewerten soll? Ich frage mich, wieso ändern wir etwas, das sich bewährt hat. Daher werde ich ganz klar den CVP-Antrag unterstützen. Ich sehe keinen Grund, wieso ich eine Änderung zuführen sollte.

**Jöri Marcel**, Alpnach Dorf (CVP): Wechsle kein erfolgreiches Team! Wir haben gehört, dass es bei den Gerichten sehr gut funktioniert. Bei den Diskussionen heute Morgen wurde der Fokus auf die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger gelegt. Diese sollen die Richter wählen können.

Nun diskutieren wir über Organisationsabläufe und schnellere Wege etcetera, ohne dass man effektiv auch Kosten einsparen könnte. Etwas das funktioniert wollen wir ändern. Etwas das ich hier bestätigt erhalten habe ist: Wir stellen dem Volk nur noch ein Gerichtspräsidium zur Wahl. 50 Prozent seiner Richter kann es nicht mehr mitbestimmen. Das ist ein ganz anderer Fokus, welcher nicht diskutiert wurde und vorhin ganz hoch gehalten hat. Es ist eine gewisse Inkonsequenz da, aus der Sichtweise, was man gewichten möchte und was nicht.

Für mich ist das Volk das Wichtigste. Wenn man bisher die Möglichkeit hatte zwei Gerichtspräsidenten zu wählen, dann möchte ich dem Volk diese Möglichkeit nicht wegnehmen.

**von Rotz Christoph**, Sarnen (SVP): Als Kommissionsmitglied wolle ich mich eigentlich nicht äussern, aber die zwei Voten vorhin veranlassen mich, doch etwas zu sagen.

Es ist nicht so, dass das Volk nicht wählen kann. Das Volk wählt gemäss Artikel 1a: «Das Obergericht besteht aus mehreren Präsidien.» Wir wählen mehrere Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten. Wir wissen, dass die Stellvertretung und Ausstandsregelung gewisse Probleme geben. Das haben wir in den Beispielen vorhin diskutiert.

Ich habe auch in der Kommission die Frage gestellt, weil mich mehrere Präsidien stören, weil diese Anzahl noch oben faktisch offen ist. Ich weiss, dass Obergerichtspräsident Dr. Andreas Jenny keine Stellen beim Gericht beantragt, wenn diese nicht benötigt werden. Das schätze ich sehr. Ich möchte auch eine Durchlässigkeit beim Gericht erreichen. Es kann einmal sein, dass beim Verwaltungsgericht eine höhere Last ist als beim Obergericht. Das ist bei einem solchen Modell möglich.

Zum Thema Bürokratie: Ich bin einer der Ersten, welcher die Bürokratie abbauen möchte. Aber das Anpassen der Vorlage mit den Briefköpfen gehört tatsächlich nicht dazu. Auch wenn ich mit dem Baudepartement zu tun habe, dann steht im Briefkopf: Bau- und Raumentwicklungsdepartement, Abteilung Hochbau. Wir dürfen dies nicht überbewerten. Der Briefkopf soll lauten: Obergericht, Abteilung Verwaltungsgericht. Nun kommt eine Klammerbemerkung: Dies ist nötig, weil es Verwaltungsgerichtsverfahren gibt. Das ist etwas, das die Bürgerin und der Bürger weiss oder nicht weiss. Am Beispiel von Kantonsrätin Lucia Omlin, wenn man mit einer Beschwerde an den Regierungsrat abgewiesen wird, dann steht dort: Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid, kann bei dieser Instanz Beschwerde eingereicht werden. Dem Rechtsuchenden wird bereits beim Entscheid geholfen, wo er die Beschwerde einreichen kann.

Ich bin der Erste, welcher nicht etwas ändern möchte, das funktioniert. Ich habe bei diesem Fall die Ansicht, dass wir eine Durchlässigkeit schaffen können, wie es Obergerichtspräsident Dr. Andreas Jenny erwähnt hat, dass man bei einem Laienrichter eine Fachkompetenz austauschen kann. Wir schaffen damit einen Vorteil und können mittel- und langfristig Kosten sparen und sicher nicht Kosten steigern.

Aus diesen Gründen bin ich klar für die Vorlage des Regierungsrats und des Obergerichts, welche auch die Kommission unterstützt.

**Dr. Jenny Andreas**, Obergerichtspräsident: Ich möchte eine Präzisierung des Votums von Kantonsrat Marcel Jöri vornehmen. Es ist selbstverständlich auch so, dass bei der Variante 2 (B) das Volk seine Richter wählt, insbesondere auch jene Gerichtspräsidenten. Es wird keine Wahl wegfallen. Der einzige Unterschied ist, dass die Wahl bei der Variante 2 (B) etwas einfacher ablaufen wird, indem es nur einen Wahlzettel für den Gerichtspräsidenten braucht, nämlich jener für das Obergericht. Der Gerichtspräsident wird künftig bei der Variante 2 (B) einfach als Obergerichtspräsidenten gewählt. Bei der Variante 2 (A) wird gleichzeitig bei einem zweiten Wahlvorschlag, welcher auch eingereicht werden muss, als Verwaltungsgerichtspräsident gewählt werden. Es ist eine Vereinfachung beim Wahlprozedere. Selbstverständlich wählt das Volk bei beiden Varianten seine Richter und insbesondere die Gerichtspräsidenten.

*Abstimmung: Mit 36 zu 15 Stimmen (bei 3 Enthaltungen) wird der Änderungsantrag der CVP-Fraktion abgelehnt.*

*Die CVP-Fraktion zieht die weiteren Änderungsanträge vom 13. Oktober 2014 (basierend auf Variante 2 (A), Botschaft Seite 55 folgende zurück.*

*Art. 1*

**Wyler Daniel**, Kommissionspräsident, Engelberg (SVP): In der Kommission gab es zu den weiteren Artikeln keine Diskussionen, sondern eine Zustimmung.

*Rückkommen wird nicht verlangt.*

*Die Schlussabstimmung erfolgt nach der zweiten Lesung.*

*Ende der Vormittagssitzung: 12.00 Uhr*

*Beginn der Nachmittagssitzung: 13.30 Uhr*

### 22.14.03

#### **Gesetz über das Campieren.**

Botschaft des Regierungsrats vom 25. August 2014.  
Änderungsantrag der vorberatenden Kommission vom 17. September 2014.

#### *Eintretensberatung*

**Ettlin Markus**, Kommissionspräsident, Kerns (CVP): Im Juli 2011 haben die Kantonsräte Max Rötheli und Paul Kuchler ein Postulat eingereicht. Die seit 25. Februar 1977 gültige Verordnung über das Campieren sei aufzuheben oder neu zu fassen. Dieses Postulat hat das Parlament am 3. November 2011 überwiesen. Nicht nur die Postulanten, auch der Regierungsrat hatte sich seit dem Jahr 1994 zum Ziel gesetzt, diese Verordnung zu überarbeiten. Aufgrund der Priorisierung von den sich jährlich stellenden Aufgaben, hat sich die Realisierung von diesem Ziel leicht verzögert. Trotzdem möchte ich es nicht unterlassen, dem Regierungsrat und der Verwaltung für die gut ausgearbeitete Vorlage zu danken.

Der uns jetzt vorliegenden Gesetzesentwurf regelt in schlanken 12 Artikeln unter anderem die Zuständigkeit und Bewilligung von Campingplätzen, das Campieren ausserhalb von Campingplätzen, Gebühren, Strafen und ein Übergangsrecht.

Die wichtigsten Punkte kann man wie folgt zusammenfassen:

- Campingplätze sind in einer Bauzone, im Rahmen der Ortsplanung als Camping- oder ähnliche Zone, ausgeschieden.
- Es wird geregelt, was auf Campingplätzen und auch wie es aufgestellt werden darf.
- Die Begründung vom Wohnsitz auf dem Campingplatz soll nicht möglich sein.
- Die Bewilligung und die Aufsicht sollen künftig durch die Einwohnergemeinden erfolgen.
- Das Campieren ausserhalb von Campingplätzen ist im Grundsatz nicht erlaubt. Die Einwohnergemeinde können aber Ausnahmen bewilligen, so zum Beispiel an Jugendorganisationen oder an Veranstalter von Grossanlässen.
- Das einmalige Übernachten ausserhalb der Campingplätze soll künftig erlaubt sein, sofern, und das ist doch nicht ganz unwesentlich, keine öffentlichen oder privaten Interessen beeinträchtigt werden.
- Ebenfalls wird der Kanton in die Pflicht genommen, im Rahmen eines kantonalen Nutzungsplans für einen Durchgangsplatz für Fahrende im Sarneraatal zu sorgen.
- Die formulierten Übergangsbestimmungen sollen dazu dienen, einerseits dort Anpassungen vorzunehmen wo es möglich und sinnvoll ist und ande-

rerseits eine Bestandesgarantie für bestehende Bauten zu gewähren.

#### *Kommissionsarbeit*

Am 17. September 2014 hat sich die vollzählige Kommission zur Beratung getroffen. Das Eintreten war relativ kurz und wurde einstimmig beschlossen. Die Diskussionen gingen dann im Detail so richtig an. Über rund 14 Änderungs-, Streichungs- oder Ergänzungsanträge stimmten wir ab. Wie Sie auf dem Änderungsantrag der vorberatenden Kommission vom 17. September 2014 sehen, haben sechs davon zu einer Änderung der Vorlage des Regierungsrats geführt. Ich werde zu den einzelnen Punkten in der Detailberatung Stellung nehmen.

Auf zwei Punkte möchte ich aber noch detaillierter eingehen. Diese haben in der Kommission zu einer längeren Diskussion geführt.

#### *Residenzbauten*

Praktisch alle Campingplätze in Obwalden verfügen über Residenzbauten. Residenzbauten sind längerfristig aufgestellte Fahrnisbauten, welche jederzeit ortsveränderlich sind. Heute sind dies in der Regel ausgebaute Wohnwagen, aber zum Teil auch schon fast kleine Ferienhäuschen. Die Problematik stellt sich nun im Begriff Fahrnisbauten. Bauten, die wiederum jederzeit ortsveränderlich, also abtransportierbar, sein müssen. Das Problem ist das Fundament auf dem diese Bauten stehen. In der Praxis stellt jetzt aber niemand sein kleines Ferienhäuschen einfach auf den leeren Boden. Sie wollen dies gegen Nässe schützen und stellen dies auf ein entsprechendes Fundament. Und je nach Fundament stellt sich wieder die Frage, ist dies jetzt eine Fahrnisbaute oder nicht? Damit dies künftig eindeutiger geregelt ist, dem Anspruch der Praxis aber auch dem Anspruch der Definition einer Fahrnisbaute Rechnung getragen wird, sollen Streifen- und Einzelfundamente zulässig sein. Diesen Änderungsantrag hat die Kommission einstimmig beschlossen.

#### *Übergangsrecht*

In den vergangenen 40 Jahren sind in den Campingzonen die Bewilligungen der Residenzbauten sehr unterschiedlich erteilt worden. Setzen wir das vorliegende Gesetz nach dem Vorschlag des Regierungsrats in Kraft, heisst das, auf verschiedenen Campingplätzen bestehende Residenzbauten müssten zum Teil oder ganz zurückgebaut werden. Bauten, welche durch die Behörde einmal bewilligt oder einfach stillschweigend seit Jahren geduldet wurden. Gegen eine Rückbauauforderung würden sich die Betroffenen ziemlich sicher mit allen Mitteln wehren, was aus Sicht der Kommission wiederum zu einem unverhältnismässigen Aufwand für die Behörden und Gerichte führen würden. Zudem sind es gerade die Residenzbauten, welche einem Campingplatz eine finanzielle Sicherheit geben, denn diese sind immer da und bezahlen eine regelmässige

Miete. Im Fall von Kerns möchte ich noch erwähnen, dass die Residenzbauten das Hallenbad mit einem nicht unbedeutenden Betrag querfinanzieren. Von diesem Hallenbad profitiert das ganze Sarneraatal.

Zur Lösung von diesem Problem schlägt Ihnen die Kommission, mit 7 zu einer Stimme bei 1 Enthaltung, eine Bestandesgarantie für bestehende Gebäude als Ergänzung des Übergangsrechts vor.

Mit 9 Stimmen ohne Gegenstimme hat die Kommission bei der Schlussabstimmung die Vorlage inklusive der Änderungsanträge gutgeheissen.

Auch die CVP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten und wird den Änderungsanträgen der Kommission ebenfalls einstimmig zustimmen.

**Limacher Christian**, Alpnach Dorf (FDP): Um mich für das Campinggesetz einzustimmen, machte ich einen Praxisversuch und übernachtete die letzten zwei Nächte draussen im Zelt. Darum versagt meine Stimme fast. Nein, das stimmt natürlich nicht. Der wahre Grund für meine Heiserkeit möchte ich hingegen auch nicht verraten.

Die Haltung und das Vorgehen der grossmehrheitlichen FDP-Fraktion ist Ihnen bekannt. Sie haben gehört, dass diese Vorlage von der Kommission einstimmig gutgeheissen wurde. Da könnte man meinen, alles sei super. Dem ist aber nicht so.

Ich habe an der Kommissionssitzung diesem Gesetz auch zugestimmt. Obwohl unser Gesundheitsminister uns Anfang dieses Jahres beigebracht hat, dass Zähneknirschen nicht gesund sei. Meine Zustimmung war gleichwohl zähneknirschend.

Ich könnte viele schlechte Beispiele zu diesem Gesetz nennen. Ich erwähne hier ein spezielles Beispiel:

#### *Artikel 7 Buchstabe c Absatz 3*

«Mit der Einwilligung des Eigentümers oder der Eigentümerin darf im Garten eines Wohnhauses vorübergehend unentgeltlich campiert werden.»

Das heisst, wenn ich jemandem erlaube auf meinem Grundstück zu campieren, so muss er den Wohnwagen in den Garten hinter das Haus schleppen, da es ja auf dem Vorplatz des Hauses nicht erlaubt ist. Man könnte fast zu jedem Artikel solche Beispiele kreieren.

Ein weiteres Zeichen, dass diese Vorlage etwas schwammig ist, ist die schon erwähnte Kommissionssitzung an sich. An diesem Gesetz wurde enorm herum geschraubt, umformuliert und abgeändert. Mehr Diskussionen als an dieser Sitzung erlebe ich nur dann, wenn ich mit Kollegen am Jassen bin.

Ich war froh, dass sich in der Fraktion die kritischen Stimmen meldeten. Wir von der FDP-Fraktion haben uns grossmehrheitlich für eine Rückweisung entschlossen. Ein solches Gesetz widerspricht unserem Gedankengut eines schlanken und unbürokratischen Staats.

Das Eintreten ist unbestritten. Ich werde in der Detailberatung den Rückweisungsantrag der FDP-Fraktion stellen.

**Rötheli Max**, Sarnen (SP): Am 3. November 2011 hat der Kantonsrat mein Postulat betreffend Aufhebung oder Neufassung der kantonalen Campingverordnung überwiesen. Dabei soll geprüft werden, ob die Verordnung über das Campieren noch notwendig sei.

Nun legt uns der Regierungsrat ein neues schlankes Campinggesetz vor. Sehr wichtig erscheint mir, dass auf die heutigen Verhältnisse im Kanton Obwalden Rücksicht genommen wird. Jede Obwaldner Gemeinde hat einen oder mehrere Campingplätze. Jeder Campingplatz hat seinen eigenen Charakter. Dies ist auch beim neuen Campinggesetz speziell zu beachten.

Die Vorlage des Regierungsrats nimmt nach meiner Auffassung zu wenig Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse. Die Vorlage könnte ich in dieser Form nur unterstützen, wenn neue Campingplätze auf der grünen Wiese gebaut werden. Aber dem ist nicht so. Die meisten Obwaldner Campingplätze haben Residenzbauten, welche nicht gesetzeskonform sind und innert 12 Jahren abgerissen und zurückgebaut werden müssten. Da stellen sich Fragen der Entschädigungshaftung der Campingplatzbesitzer, die längerfristige Verträge mit diesen Mietern abgeschlossen haben. Dass neue Bauten sich an das neue Gesetz halten müssen, kann ich unterstützen.

Mit der von der Kommission beantragten Besitzstandswahrung kann dieses Problem gelöst werden. Ansonsten wäre das Gesetz strikte abzulehnen.

Die Definition des Wortes «Fahrrisbauten» hat immer wieder zu Diskussionen geführt. Nun liegt es an der jeweils zuständigen Gemeinde, die Regelkonformität der Fahrrisbaute zu prüfen und zu definieren.

Das Ziel, dass ein Campingplatz nur über eine limitierte Anzahl Residenzplätze verfügen kann, können wir unterstützen. Grundsätzlich sollen in der Campingzone auch Touristenplätze und Zeltplätze angeboten werden. Feriensiedlungen, welche nur aus festen Residenzbauten bestehen, gehören in die Wohnbauzone.

Das Campinggesetz ist mit nur 12 Artikeln schlank gehalten – und enthält die zu bestimmenden Regelungen. In dem Sinne wird die SP-Fraktion einstimmig auf das neue Campinggesetz eintreten.

**Bleiker Niklaus**, Landstatthalter (CVP): Das Campinggesetz zu überarbeiten ist ein altes Anliegen. Bereits in der Amtsdauerplanung 1998 bis 2002 erschien dieses Anliegen das erste Mal. Die Arbeit wurde aufgenommen, als das Postulat von den Kantonsräten Max Rötheli und Paul Küchler überwiesen wurde. Die Frage, ob es gesetzliche Regelungen braucht oder nicht, wird von niemandem bestritten. Die Frage ist,

möchte man eine separate Gesetzesvorlage oder Bestimmungen im Baugesetz? Der Regierungsrat hat sich für die erste Lösung entschieden. Man beschränkte sich auf das Notwendigste und hat ein übersichtliches Gesetz mit nur 12 Artikeln erarbeitet. Der Regierungsrat ist der Meinung, ein übersichtliches schlankes Gesetz, für ein spezielles Thema wie das Campieren, ist kundenfreundlicher als die Integration in ein grosses Baugesetz. Es ist keine Neuschaffung eines neuen Gesetzes. Es wird eine Verordnung mit 29 Artikeln aufgehoben und durch ein Gesetz mit nur noch 12 Artikeln ersetzt.

Im Vorfeld kam die Frage auf, ob einzelne Artikel dieses Gesetzes kontrolliert werden können oder nicht. Ich glaube, es wird etwas falsch gesehen: Kein Gesetz wird erlassen, um anschliessend die Umsetzung zu kontrollieren, auch das Campinggesetz nicht. Das Gesetz wird erlassen durch den Gesetzgeber, um eine Rechtsnorm festzulegen. Man legt in einem Gesetz fest, was man darf und was nicht. Wenn festgestellt wird, dass man gegen dieses Gesetz verstösst, dass zum Beispiel ein Wohnwagen eine Woche lang auf einem öffentlichen Grundstück steht, dann hat man die gesetzliche Grundlage um gegen diesen Besitzer dieses Wagens vorzugehen. Man überprüft nicht permanent, ob gegen ein Gesetz verstossen wird.

Inhaltlich wurde bereits viel erwähnt. Zwei wichtige Bemerkungen zum Eintreten:

- Campingplätze sind keine ordentlichen Bauzonen, im neuen und im alten Gesetz nicht. Deshalb müssen die Bedingungen, welche in den ordentlichen Bauzonen eingehalten werden müssen, wie Abstände, Besonnung, Grösse der Fenster, nicht eingehalten werden. Das bedeutet, in Campingzonen sind nur ortsfeste Bauten zulässig, welche der Infrastruktur dienen. Zum Beispiel ein Waschplatz für Geschirr, Dusch- und WC-Anlagen, Kiosk, Restaurant oder eine Betriebsleiterwohnung.
- Campingplätze sollten auch keine Ferienhaussiedlungen sein. «Sollten» deshalb, weil ich ein Argument höre, der Besitzstand müsse garantiert werden. Weil Residenzbauten zwischen Fr. 200 000.– bis Fr. 300 000.– kosten, muss daher die Frage erlaubt sein, ob Campingzonen als Ferienhaussiedlungen missbraucht werden, einfach ohne gesetzliche Vorgaben.

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass Residenzbauten eine grosse Tradition auf Campingplätzen im Kanton Obwalden haben. Nicht erst seit gestern, sondern seit Jahrzehnten. Dies war auch der Grund, weshalb die vorberatende Kommission den Übergangartikel mit der Bestandesgarantie ins Gesetz aufnehmen möchte, auch wenn Teile dieser Bauten nicht gemäss heute gültigen Bestimmungen erstellt wurden.

Ich sage es offen, der Regierungsrat erachtet diesen neuen Artikel 12 Absatz 3 als problematisch, weil mit diesem Unrecht zu Recht gemacht wird. Er wird jedoch im Sinne der Sache nicht opponieren und ist auch bereit, die anderen gelockerten Änderungsvorschläge der Kommission zu übernehmen.

Ein Wort zur Vernehmlassung: Es waren die Einwohnergemeinden, die Parteien und betroffene Organisationen (Gewerbeverband, Geschäfts- und Gewerbeverband Engelberg, Gastro Obwalden, Gastro Sektion Engelberg etcetera) eingeladen. Die Campingbetreiber sind nicht als Verband organisiert und konnten daher nicht direkt angeschrieben werden. Es war selbstverständlich den Gemeinden überlassen, Direktbetroffene zur Stellungnahme anzufragen, was auch geschehen ist. Es kamen nämlich Rückmeldungen des Hotelliervereins Engelberg oder der Campingbetreiber von Kerns und vom Camping Eienwäldli, Engelberg. Der Vorwurf, dass man keine Möglichkeit zur Stellungnahme gehabt hätte, ist politisch diplomatisch ausgedrückt relativ unbegründet.

In diesem Sinne danke ich Ihnen für das Eintreten aber auch für die Behandlung dieser Vorlage, dass man eine alte überholte Verordnung in ein kundenfreundliches Gesetz aufheben und überführen könnte.

Der Regierungsrat schliesst sich allen Änderungen der Kommission an.

**Keiser-Fürrer Helen**, Sarnen (CSP): Die CSP-Fraktion ist auch für Eintreten.

Die Meinungen in der CSP-Fraktion gingen rein inhaltlich stark auseinander und wir haben festgestellt, dass «der Teufel im Detail liegt». Die CSP-Fraktion findet es grundsätzlich gut, dass es ein schlankes Gesetz gibt, welches das Campieren regelt. Wir sind grossmehrheitlich für gewisse minimale Einschränkungen. Es soll nicht alles dem «Freien Markt» überlassen werden. Ich werde mich später dazu äussern.

*Eintreten ist unbestritten und damit beschlossen.*

#### *Detailberatung*

**Balaban Branko**, Sarnen (FDP): Ich stelle, auch namens der grossmehrheitlichen FDP-Fraktion, den Antrag auf Rückweisung der Vorlage an den Regierungsrat.

Die Vorlage schränkt die persönliche Handlungsfähigkeit des Einzelnen stark ein. Es werden zahlreiche Verbote aufgestellt, welche nicht notwendig sind. Zudem ist ein Verstoss gegen diese Verbote mit Bussen verbunden. Wenn man die Höhe der Bussen feststellt, muss man sich fragen, ob dies gerechtfertigt ist.

Mit den Verboten gräbt man dem Bürger «Gruben» – und er wird hineinfallen. Es wird von ihm erwartet,

dass er die Gesetze kennt und er sich nicht darauf bekennen kann, nichts vom Gesetz zu wissen. Um das Beispiel von Kantonsrat Christian Limacher weiterzuführen: Wenn der Besuch im Wohnmobil ansteht und darin übernachtet, so ist es entscheidend, ob das Wohnmobil auf dem Parkplatz oder im Garten steht. Steht das Wohnmobil im Garten, so ist das kein Problem. Ist das Wohnmobil hingegen auf dem Parkplatz abgestellt und entscheiden sich die Gäste eine weitere Nacht zu bleiben, so ist eine Ausnahmegewilligung der Einwohnergemeinde einzuholen. Die Gebühr beträgt im Regelfall Fr. 100.– bis Fr. 1000.–. Es ist also gut zu wissen, wo der Gemeindepräsident und der Gemeinbeschreiber wohnen, falls man über das Wochenende kurzfristig eine Bewilligung braucht. Regierungsrat Niklaus Bleiker hat erwähnt, dass ein Gesetz nicht gemacht werde um dieses zu vollziehen. Aber es ist so, wenn neue Verbote aufgestellt werden und diese nicht eingehalten werden, so muss dies jemand sanktionieren. Es ist nicht nötig das Pflichtenheft der Polizei zu erweitern.

Die Bewilligungsverfahren, auch für den Betrieb eines Campingplatzes, führen zu Mehraufwand in der Verwaltung.

Wenn eine Gemeinde einen Campingplatz selber betreibt, so wird es interessant. Die Gemeinde muss bei sich einen Bewilligungsantrag stellen, den eigenen Antrag prüfen und über den Antrag entscheiden. Für die Bearbeitung des Bewilligungsverfahrens muss sich die Gemeinde eine Gebühr in Rechnung stellen – selbstverständlich hat sie die Möglichkeit, die eigene Gebühr zu ermässigen und zu erlassen. Ferner muss sich die Gemeinde selbst beaufsichtigen. Dies wäre ein Leerlauf, welcher schlicht und einfach nicht nötig ist.

Wir haben in der Schweiz eine Eigentumsgarantie, eine Handels- und Gewerbefreiheit. Wir sind der Ansicht, dass dieses Gesetz an diesen Grundsätzen aneckt. Die verschiedenen Verbote im Gesetz sind nicht notwendig. Der freie Markt kann gewisse Sachen auch regeln.

Wie Regierungsrat Niklaus Bleiker erklärt hat, gibt es gewisse Punkte in diesem Gesetz, welche man durchaus verfolgen darf oder regeln muss oder sollte. Man muss dies jedoch nicht in einem speziellen Campingsgesetz tun, sondern man kann dies auch in andern Erlassen tun. Dies wäre zugleich ein Auftrag an den Regierungsrat, folgende Punkte zu prüfen:

- In welchen Zonen werden Campingplätze betrieben?
- Es ist zu prüfen, ob zu definieren ist, was unter Residenzbauten zu verstehen ist. Damit hat man eine Rechtssicherheit.
- Man hat einen Auftrag des Bundesgerichts: Die Frage der Durchgangsplätze für Fahrende muss geregelt werden.

Weiter kann darüber diskutiert werden, ob Regelungen im Sinne eines Bestandesschutzes notwendig sind. Weiter unterstützt die FDP-Fraktion die Aufhebung der Verordnung über das Kampieren vom 25. Februar 1977.

Ich danke Ihnen bestens für Ihre Unterstützung für die Rückweisung der Vorlage an den Regierungsrat. Die Vorlage hat zwar nur 12 Artikel, aber es wäre schön wenn es nur vier Artikel in anderen Gesetzen hätte, ohne ein neues Gesetz.

**Ettlin Markus**, Kerns (CVP): Erlauben Sie mir eine kurze Stellungnahme zum Rückweisungsantrag der FDP-Fraktion.

Mit der Rückweisung lassen Sie keine Diskussion über die Verbesserung einer uralten Verordnung zu. Sie verhindern ein sauber geregeltes Übergangsrecht mit der Bestandeswahrung, welches für die Grosszahl der Campingplätze in Obwalden wichtig ist. Diese gewährt auch den Eigentümern der bestehenden Residenzbauten eine Sicherheit, dass das Bestehende bestehen bleiben kann.

Ich möchte noch einmal betonen, dass die Kommission vollzählig, das heisst, mit mindestens einer Vertreterin oder Vertreter aus sämtlichen Parteien getagt hat. Das Eintreten war einstimmig. Die Rückweisung war während der ganzen Diskussion kein Thema. Wäre es ein Thema gewesen, so hätte man sowohl in der Kommission aber auch in den Fraktionen seriös über die Vor- und Nachteile diskutieren können. So war dies nicht möglich.

Mit dem Verzicht auf das Gesetz, leisten Sie keinen Beitrag zur Deregulierung der Gesetze und schon gar keinen Beitrag zur Effizienzsteigerung der Verwaltung. Es ist kein Gesetz auf Vorrat, die bestehende Verordnung bleibt einfach bestehen, die Diskussionen um die Umsetzung der bestehenden Verordnung gehen erst richtig los. Die Verwaltung hat wieder einen Zusatzauftrag um die – dann doch gewünschten Aufträge – wie die Definition Campingplatz und zulässigen Bauten, einen Durchgangsort für Fahrende, die Bestandesgarantie, aber auch das Thema der Wohnsitzname, welches von allen Gemeinden so gewünscht wurde, zu erfüllen, respektive auszuarbeiten.

Aus diesen Gründen – dies ist nicht die Kommissionsmeinung, sondern meine persönliche Ansicht, da wir keine Zeit für eine weitere Sitzung hatten – werde ich und die grossmehrheitliche CVP-Fraktion den Rückweisungsantrag nicht unterstützen und bitte Sie diesen Antrag ebenfalls abzulehnen.

**Rötheli Max**, Sarnen (SP): Der Antrag um Rückweisung des Campinggesetzes lehnt die SP-Fraktion ab. Es ist notwendig, dass die bestehende Campingverordnung endlich durch eine neue Regelung abgelöst

wird. Klar könnten einzelne Bestimmungen in andere Erlasse integriert werden. Aber bis die anderen Erlasse wie zum Beispiel das Baugesetz revidiert sind, vergehen ein paar Jahre. Bevor diese Anpassungen – die Integration in den anderen Gesetzen nicht erfolgt ist, kann die heutige Verordnung nicht aufgehoben werden.

Zudem ist es grundsätzlich für die Campingplatzbesitzer, für die Benutzer wie auch für die Bewilligungsbehörde und das Aufsichtsorgan einfacher, wenn sämtliche Regelungen im selben Gesetz enthalten sind.

In diesem Sinne lehnt die SP-Fraktion den Rückweisungsantrag ab.

**Durrer Gerda**, Kerns (SVP): Das neue schlanke Gesetz über das Campieren hat in der Kommission und auch in der SVP-Fraktion zu grossen Diskussionen geführt.

Die SVP-Fraktion unterstützt grossmehrheitlich den Rückweisungsantrag der FDP-Fraktion. Wir fordern kein neues Gesetz, sondern die Integration in andere Gesetze.

**Fallegger Willy**, Alpnach Dorf (SVP): Ich unterstütze den Rückweisungsantrag der FDP-Fraktion. Kantonsrat Branko Balaban hat es klar erwähnt, vier Artikel würden ausreichen.

Am Gesetz stören mich die möglichen Gebühren. Es ist doch fast ein Grundbedürfnis eines jeden Kindes im Freien in einem Zelt zu schlafen. Ich darf einige Male Gastgeber von Lagern jeglicher Art sein. Dabei werde ich meistens gefragt, ob auch gezeltet werden darf. In der Hausordnung steht ganz klar: «Zelten verboten». Die Organisatoren können bei den Landwirten eine Erlaubnis zum Zelten auf dem Land einholen. Genauso soll es doch sein. Neu müsste die Lagerleitung bei der Gemeinde eine Bewilligung verlangen. Für die Bewilligung wäre eine maximale Gebühr von Fr. 100.– fällig. Wie ich meine Gemeinde kenne, welche bekanntlich kein Geld hat, würde die Geschäftsleitung, welche sich auch beschäftigen muss, ein mehrere Seiten umfassendes Formular entwerfen.

Falls eine Bewilligung zustande käme, wird sicher eine Person der Gemeinde diesen Platz abnehmen. Befinden sich auf dem Lagerplatz Strohbällen, müssten diese sicher mit Brandhemmungs-Spray einbalsamiert werden. In Artikel 2 steht nämlich: «... die Sicherheit, insbesondere die Brandverhütung, Feuerbekämpfung in geeigneter und ausreichender Art sichergestellt ist.» Fragen Sie doch bei einem Bau-Chef eines Festes nach und Sie werden meine Einwände begreifen. Wer wird dieses Gesetz vollziehen, kontrollieren und büssen?

Der wichtigste Punkt, welcher eigentlich nicht für die Rückweisung sprechen würde, die Bestandesgarantie

ist zwingend aufzunehmen, auch in einer späteren Version.

**Keiser-Fürrer Helen**, Sarnen (CSP): Die CSP-Fraktion ist grossmehrheitlich für die Abweisung dieses Rückweisungsantrags. Wir sind der Ansicht, dass wir heute über dieses Gesetz diskutieren sollten.

**Camenzind Boris**, Sarnen (FDP): Den Rückweisungsantrag der FDP-Fraktion unterstütze ich natürlich. Die FDP-Fraktion hat bereits in der Vernehmlassung die Notwendigkeit dieses Gesetzes hinterfragt.

Wir mussten feststellen, dass viele Anträge der Parteien und von Gemeinden aus dem Vernehmlassungsverfahren vom Regierungsrat nicht aufgenommen wurden. Grundsätzlich ist dieses Gesetz nicht nötig weil vereinfacht gesagt: Schon heute kann niemand einfach so einen Campingplatz betreiben. Dazu braucht es die entsprechende Zone, was heute schon geregelt ist.

Das Gesetz ist nicht nötig, weil damit die persönliche Freiheit der Bevölkerung zu stark eingeschränkt wird. Es wird zum Beispiel geregelt, was ich auf meinem Grundstück machen darf und was nicht. Es ist nicht nötig, weil es keinen akuten Handlungsbedarf gibt. Das Wilde Campieren ist keine Plage in Obwalden und muss nicht geregelt werden.

Zwingende Regelungen, wie zum Beispiel was auf einem Campingplatz gebaut werden darf, wie man den Besitzstand regelt, können einfach und schlank in bestehende Gesetze, zum Beispiel im Baugesetz, aufgenommen werden.

Die FDP-Fraktion bittet Sie, das Gesetz an den Regierungsrat zurückzuweisen, damit sich der Regierungsrat nochmals ernsthaft Gedanken für eine andere Umsetzung machen kann - selbstverständlich verbunden mit der möglichst schnellen Ausserkraftsetzung der bestehenden Camping-Verordnung.

Sollte das Gesetz in der zweiten Lesung trotzdem verabschiedet werden, hat die Fraktion der FDP bereits beschlossen, ein Referendum gegen dieses Gesetz ernsthaft zu prüfen. Wir hoffen aber, dass es nicht so weit kommen muss und bitten Sie deshalb um Unterstützung des Rückweisungsantrags.

**Jöri Marcel**, Alpnach Dorf (CVP): Als Aufgabe von Parlamentariern verstehe ich über Vorlagen zu diskutieren, wie wir dies am Morgen bei der Justizreform getan haben. Wenn nun jemand eine Vorlage zurückweisen will, müsste man begründen, warum man die Vorlage zurückweist. Man hätte die Einwände in der Kommission einbringen können, was dem normalen Ablauf entspräche. Dann könnte man heute über die entsprechenden Artikel entscheiden. Ich finde es schwach, einfach ein Gesetz zurückzuweisen und sagen,

man wolle dies nicht. Dann hat man die Arbeit zuvor nicht erledigt. Das ist mein Verständnis davon. Daher bin ich der Ansicht, dass wir darüber beraten sollten.

**Wyrsch Walter**, Alpnach Dorf (CSP): Heute wurde ein Vorstoss mit dem Thema Baukultur eingereicht. Immer wieder höre ich in Obwalden, dass wir zu unserer Landschaft Sorge tragen sollen. Wir haben eine touristische Bedeutung und nun haben wir die Chance mit dem vorliegenden Gesetz ein Thema zu regeln, welches absolut notwendig ist. Es gibt viele Leute, die sich für diese Residenzbauten einsetzen wollen. Ich getraue mich auch kritisch dazu zu äussern. In meinem Alltag fahre ich mindestens an zwei solchen Campingplätzen vorbei, welche fast ausschliesslich aus Residenzbauten bestehen. Diese Bauten sind weder eine Visitenkarte, noch eine Referenz, noch eine Augenweide. Ein solcher Platz ist zum Beispiel in Alpnach-Stad beim Bahnhof. Am Tor zu Obwalden ist dies überhaupt keine Augenweide. Wenn ich mit dem Postauto von Sarnen nach Stans fahre, komme ich im Sand bei einem weiteren Beispiel vorbei.

Wenn man auf Baukultur pocht und auf eine Vorwärtsstrategie setzt und zu unserem Kanton Sorge tragen möchte, muss man sich diesen Fragen stellen. Diese Auseinandersetzung müssen wir heute suchen. Mit einem einfachen übersichtlichen Campingesetz haben wir heute die Möglichkeit dies zu thematisieren und ich hoffe, auch zu regeln.

**von Rotz Christoph**, Sarnen (SVP): Ich unterstütze den Antrag der FDP-Fraktion. Ich möchte Aussagen klarstellen, welche ich von zwei Votanten und auch vom Kommissionsprecher gehört habe. Es ist nicht so, dass man etwas verhindern möchte. Der Auftrag ist völlig klar. Man will die Verordnung aufheben, denn so detailliert muss man einen Camping nicht mehr strukturieren. Wir haben ein neues Gesetz vorliegend und jedes neue Gesetz sollte drei alte Gesetze ablösen.

Es wurde auch die Frage gestellt: Wieso macht man aus einer Verordnung ein Gesetz? Richtig, man sollte dies in der Kommission diskutieren. Man hatte scheinbar heftige Diskussionen. Es hat in diesem Gesetz Regelungen vom eigenen Garten, ob man ein Zelt aufstellen dürfe.

Ich persönlich bin nicht gegen Residenzbauten. Dies ist ein wichtiger wirtschaftlicher Zweig eines Campings. Ein Artikel – der Regierungsrat hat heute bekannt gegeben, dass er nicht opponiert – betrifft die Besitzstandsgarantie von bestehenden Bauten. Ist dies höher zu werten als das Baurecht? Erhalte ich nun mit diesem Gesetz die Besitzstandsgarantie, dass ich meine Baute über alle Zeiten stehen lassen darf? Das ist eine sehr heikle Frage. Ich möchte bei diesem Thema bei meinem Vorvotanten anknüpfen. Nur weil

eine Baute bereits steht, wird diese heute legitimiert. Im Baurecht ist klar geregelt, was passieren würde, das wäre so nicht möglich.

Es bestehen für mich noch viele Fragen und ich war nicht in dieser Kommission. Ich habe Freude an einem schlanken Gesetz, aber dies ist eine Bürokratiemühle. Kantonsrat Branko Balaban hat ausgeführt: Man muss eine Bewilligung haben und jede Gemeinde hat einen Campingplatz. Dann wird es bei der Gemeinde eine Abteilung brauchen, welche für den Camping zuständig ist. Ich habe das Gefühl, dass es viel einfacher geht. Das Parlament ist heute auf die Vorlage eingetreten. Das heisst, das Parlament will etwas ändern und die Verordnung aufheben. Wir müssen diese Fragen regeln, aber ich bin der Ansicht, dass wir kein eigenes Gesetz benötigen. Das können wir schlanker lösen. An der Revision des Baugesetzes sind wir immer noch dran und über einen Nachtrag wurde schon oft zugestimmt. Ich bin überzeugt, mit gutem Willen bringt man diese wichtigen Sachen, wie ein Camping geregelt werden muss, irgendwo in eine andere Verordnung oder in ein anderes Gesetz.

Ich danke Ihnen, wenn Sie den Rückweisungsantrag der FDP-Fraktion unterstützen.

**Seiler Peter**, Sarnen (SVP): Kantonsrat Walter Wyrsch hat vorhin die Verknüpfung zur neu eingereichten Interpellation von Kantonsrat Hampi Lussi und mir gemacht. Ich kann diese Verknüpfung auch machen, komme aber zu einem anderen Schluss.

Es geht bei dieser Rückweisung, wie bei der eingereichten Interpellation um dieselbe Sache. Es geht darum, wie weit stellt der Staat regeln auf und wo lässt dieser der Bürgerin oder dem Bürger Freiheiten? Auch mir gefallen visuell gewisse Bauten auf Campingplätzen oder Schrebergärten überhaupt nicht. Teilweise ist es kein hinschauen, wenn mit Billigmaterialien vom Baumarkt etwas aufgebaut wird. Aber muss denn immer alles allen gefallen? Wie weit muss man regulieren? Es ist doch die Referenz eines Campingplatznutzers selber, ob man etwas Hässliches hinstellt. Wenn man übertreibt, braucht man Grundregeln. Man stellt Grundregeln auf und reguliert nicht alles bis ins letzte Detail. Beim einem Beamten ist die subjektive Wahrnehmung so, dass etwas nicht möglich ist und bei einem anderen würde dieser ganz anders entscheiden. Das geht nicht.

Daher bin ich froh, dass die FDP-Fraktion – die Liberalen – zu ihrem Grundsatz stehen und klar festhalten, dass ein liberaler Staat nicht so weit gehen darf, weder in einem neuen Campinggesetz noch im Baubereich, worüber wir noch zu sprechen kommen.

**Bleiker Niklaus**, Landstatthalter (CVP): Ich habe bereits erwähnt, dass man dieses Problem auf zwei Arten

lösen kann. Man kann die Bestimmungen ins Baugesetz integrieren oder ein eigenes Gesetz machen. Es ist kundenfreundlicher, wenn wir in einem schlanken Gesetz sehen, was zum Campieren gehört, als wenn man im Baugesetz diese Bestimmungen suchen muss, sofern man im Baugesetz sucht. Es ist in diesem schlanken Gesetz nicht alles detailliert geregelt, sondern die Grundsätze. Wir greifen auch nicht in die Eigentumsfreiheit der Leute ein. Wenn im Gesetz steht, dass man im eigenen Garten unentgeltlich einen Wohnwagen hinstellen darf, ist diese Bestimmung durch eine Anregung entstanden. In Engelberg gibt es Leute, welche ihre Vorplätze entgeltlich vermietet haben. Die Nachbarn nerven sich, wenn im Sommer acht Wochen ein Campingwagen dort steht ohne irgendwelche sanitären Einrichtungen. Nach der alten Verordnung ist dies zugelassen. Nun wird geregelt, wenn man dies gratis macht, dann soll man dies tun können. Wir greifen nicht in die persönliche Freiheit jedes Einzelnen ein, sondern wir versuchen Grundsätze zu regeln, welche mit sehr viel Fantasie umgesetzt werden können.

**Keiser-Fürrer Helen**, Sarnen (CSP): Es wird immer wieder der Begriff Freiheit erwähnt und die FDP-Fraktion, welche sich dafür einsetzt. Man muss sich einfach überlegen wessen Freiheit? Es ist sicher die Freiheit der Campingplatzbetreiber oder die Freiheit der Camper. Ich glaube es gibt in Obwalden auch noch andere Leute als Camper und Campingplatzbetreiber. Ihre Freiheit ist auch etwas Wert und mindestens so viel, dass wir darüber diskutieren sollten.

**Berchtold-von Wyl Pia**, Kägiswil (Sarnen) (CVP): Auch ich war in der Kommission und es wurde stark diskutiert und viel überlegt. Ich bin gegen die Rückweisung des Gesetzes. Für mich ist klar, dass bei einer Rückweisung immer noch die alte Verordnung, welche veraltet ist, in Kraft bleibt. Bis diese Bestimmungen ins Baugesetz integriert werden können, herrscht ein gesetzloser Zustand. Das gibt grosse Arbeit an die Gemeinden, gibt Diskussionen und Unklarheiten.

*Abstimmung: Mit 31 zu 19 Stimmen (bei 2 Enthaltungen) wird der Rückweisungsantrag der FDP-Fraktion vom 14. Oktober 2014 abgelehnt.*

#### *Detailberatung*

*Botschaft, Ziffer 5, Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen (Seite 6)*

**Furrer Bruno**, Lungern (CVP): Ich habe eine Frage zur Wohnsitznahme. Jemand hat mich gefragt, warum man auf einem Campingplatz keinen Wohnsitz be-

gründen kann. Die Residenzbauten sind vorhanden und diese Leute halten sich mehrheitlich dort auf.

**Bleiker Niklaus**, Landstatthalter (CVP): Wenn man den neuen und alten Artikel 1 liest, was ein Campingplatz ist, ist dies keine Bauzone. Es ist eine spezielle Zone, in welcher in der Regel Zelte, Wohnwagen oder Wohnmobile oder andere jederzeit ortsveränderliche temporäre Unterkünfte zur Verfügung stehen oder als solche öffentlich angeboten werden. Diese Bauten müssen verschiebbar sein, also kann man keinen Wohnsitz begründen. Die Mehrheit der Gemeinden hat dies in der Vernehmlassung unterstützt und wünscht, dass man auf einem Campingplatz keinen Wohnsitz begründen kann, auch in einer Residenzbaute nicht.

**Cotter Guido**, Sarnen (SP): Wir kommen damit mit dem Zivilgesetzbuch (ZGB) in Konflikt. Dies ist ein eidgenössisches Gesetz und geht vor kantonales Recht. Wir können dies nicht einfach so regeln. Dort wo der Lebensmittelpunkt ist, hat man den Wohnsitz. In einem kantonalen Gesetz dürfen wir nicht Bundesrecht widersprechen.

**Rötheli Max**, Sarnen (SP): Wir haben tatsächlich solche Camper, welche im Sommer den Lebensmittelpunkt auf den Campingplatz verlegen. Diese möchten sich bei der Einwohnerkontrolle anmelden und auch während dieser Zeit die Kinder in die Schule schicken. Die Gemeinde Sarnen hat dies abgelehnt und war auch deswegen vor Gericht. Das ist sehr mühsam. Daher müssen wir schauen, dass diese Personen keinen Wohnsitz begründen dürfen. Das führt unweigerlich zu Problemen, mit welchen wir mit dem neuen Camping in den letzten drei Jahren schon einige Male konfrontiert wurden.

#### *Art. 1 Absatz 1*

**Ettlin Markus**, Kerns (CVP): Die vorberatende Kommission schlägt Ihnen vor, das Wort «temporären» mit folgender Begründung zu streichen: Die Formulierung «jederzeit ortsveränderlichen, temporären Unterkünften...» ist eine Verdoppelung und bedeutet dasselbe. Somit kann «temporären» gestrichen werden.

**Seiler Peter**, Sarnen (SVP): Ich verstehe mit dieser Formulierung nicht das Gleiche: Ortsveränderlich ist die Fahrnisbaute und temporäre Unterkunft bezieht sich auf die Person. Sonst hätten wir das Problem mit dem festen Wohnsitz auf dem Campingplatz.

**Bleiker Niklaus**, Landstatthalter (CVP): Das Wort wird gestrichen, also ist diese Diskussion hinfällig. Die Kommission hat erwähnt, dass die Formulierung «orts-

veränderlichen Unterkünfte» wichtig ist, eine temporäre Unterkunft muss sich nicht auf die Person beziehen, sondern kann ein Wagen sein, der temporär auf den Campingplatz kommt und wieder wegfährt. Es ist in diesem Artikel eine Kumulation mit «temporären» und «ortsveränderlichen», daher hat man das zweite Wort gestrichen auf das Objekt bezogen und nicht auf die Person.

**Rötheli Max**, Sarnen (SP): Der Ausdruck «temporär» lässt den Schluss zu, dass Campingplätze nur für den Aufenthalt während kurzer Zeit benützt werden darf. Bei den Residenzbauten ist dies klar nicht der Fall. Die Residenzmieter bleiben oftmals Jahrzehnte auf dem gleichen Platz. Die SP-Fraktion unterstützt die Streichung des Wortes «temporär».

**Keiser-Fürrer Helen**, Sarnen (CSP): Es ist widersprüchlich; einerseits möchte die Gemeinde sicherstellen, dass niemand auf ihrem Campingplatz Wohnsitz nimmt und andererseits möchte dieselbe Gemeinde Residenzbauten auf dem Camping, welche über Jahrzehnte bestehen bleiben.

In Artikel 1 Absatz 1 wird das Wort «temporären» gestrichen und Absatz 2 sieht im Sinne der Gemeinde vor, dass kein Wohnsitz begründet werden kann. Wie Kantonsrat Guido Cotter zu Recht erwähnt hat, können die Wohnsitzbestimmungen des Zivilgesetzbuches (ZGB) durch uns nicht abgeändert werden. Es war die Idee, Absatz 2 soll verdeutlichen, dass man auf einem Campingplatz sein darf, aber nicht Wohnsitz begründen darf. Nun müssen wir genau überlegen, was wir wollen.

Wenn wir ausdrücken wollen, dass man sich nur vorübergehend auf dem Camping aufhalten darf – also kein Lebensmittelpunkt begründen – dann muss dies auch irgendwo festgehalten werden.

**Wyler Daniel**, Engelberg (SVP): Wenn ich diese Diskussionen richtig verfolgt habe, müsste man «temporären» stehen lassen und schreiben: «temporär benutzten Unterkünften ...». Dann hätten wir diese Bestimmung, worüber wir diskutiert haben. Ausser ich hätte dies völlig falsch verstanden. Ich stelle einen Gegenantrag:

#### *Art. 1 Absatz 1*

Als Campingplätze werden Plätze bezeichnet, die in der Regel zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen oder andern jederzeit ortsveränderlichen, temporären ~~benutzten~~ Unterkünften zur Verfügung stehen oder als solche öffentlich angeboten werden.

*Abstimmung über den Änderungsantrag der vorberatenden Kommission und Gegenantrag Wyler Daniel:*

Mit 30 zu 10 Stimmen (bei 5 Gegenstimmen) wird der Gegenantrag von Kantonsrat Daniel Wyler angenommen.

**Omlin Lucia**, Sachseln (CVP): Ich stelle einen Ordnungsantrag. Wir haben über die Vorlage des Regierungsrats noch nicht abgestimmt. Es wurde nur über den Gegenantrag von Kantonsrat Daniel Wyler und den Änderungsantrag der Kommission abgestimmt. Es liegt jedoch die Vorlage des Regierungsrats vor.

*Abstimmung: Mit 34 zu 2 Stimmen (bei 16 Enthaltungen) wird der Gegenantrag von Kantonsrat Daniel Wyler als erheblich erklärt.*

Art. 1 Absatz 2

**Cotter Guido**, Sarnen (SP): Folgerichtig stelle ich den Antrag, Artikel 1 Absatz 2 zu streichen. Die Begründung habe ich vorhin bereits erwähnt.

**Bleiker Niklaus**, Landstatthalter (CVP): Artikel 23 Zivilgesetzbuch (ZGB) sagt aus, dass der Wohnsitz einer Person sich am Ort befindet, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Nachdem man sich auf einem Campingplatz nur temporär aufhalten kann, ist eine Wohnsitznahme auf einem Campingplatz nicht möglich. Das habe nicht ich «erfunden», sondern das sagen unsere Juristen aus.

**Wyler Daniel**, Engelberg (SVP): Ich kann prinzipiell den Ausführungen von Kantonsrat Guido Cotter zustimmen. Wenn wir nun in Artikel 1 Absatz 1 schreiben: «... in temporär benutzten Unterkünften...», so erklären wir, dass es nicht der Wille ist, dort dauerhaft verbleibend zu sein. Dann gibt es mit Artikel 23 Zivilgesetzbuch (ZGB) kein Problem, wenn wir Artikel 1 Absatz 2 so stehen lassen, wie er vorliegt.

**Balaban Branko**, Sarnen (FDP): Die Rechtslage ist sehr klar: Kantonales, öffentliches Recht kann nicht Bundeszivilrecht brechen. Das ist wiederum ein solcher Artikel, welcher nicht nötig ist. Wenn wir in Artikel 1 Absatz 1 bestimmen, dass niemand dort verbleiben kann, dann kann diese Person keinen Wohnsitz begründen und Artikel 1 Absatz 2 braucht es nicht. Wenn nun trotzdem jemand über Jahre auf einem Camping verbringt, obwohl er entgegen der Verbote in dem Campinggesetz doch dort wohnt, so hat er seinen Wohnsitz dort begründet. Artikel 23 Zivilgesetzbuch (ZGB) geht klar vor. Wir müssen diesen Absatz 2 streichen. Wir können damit nur verlieren. Wir können einen Zustand schaffen, welcher nicht durchsetzbar ist.

**Bleiker Niklaus**, Landstatthalter (CVP): Darf ich einem Juristen eine Antwort geben? Wir wurden so belehrt, dass die Gemeinden die Schriften nicht annehmen müssen, von einer Person, die den Wohnsitz auf einem Camping dauernd begründen will. Man kann auf einem Campingplatz nur zum temporären Verbleib sein. Der Lebensmittelpunkt kann somit nicht dort sein. Wenn wir das so schreiben, muss die Gemeinde diese nicht annehmen. Sie müssen die Kinder nicht einschulen, man untersteht nicht der Sozialhilfegesetzgebung. Aus diesem Grund haben wir diesen Absatz so aufgeführt.

**Durrer Gerda**, Kerns (SVP): Ich habe eine Frage an Landstatthalter Niklaus Bleiker: Was passiert mit den Personen, welche den Wohnsitz in Kerns auf dem Campingplatz begründet haben?

**Bleiker Niklaus**, Landstatthalter (CVP): In Artikel 12 haben wir eine Übergangsbestimmung. Das heisst, diese Leute haben 12 Jahre Zeit, den Wohnsitz an einen anderen Ort zu verlegen.

**Limacher Christian**, Alpnach Dorf (FDP): Ich bitte Sie den Antrag auf Streichung von Artikel 1 Absatz 2 von Kantonsrat Guido Cotter zu unterstützen.

Eine interne Bemerkung: Mir wurde indirekt Arbeitsverweigerung vorgeworfen. Ich beantragte in der vorberatenden Kommission, Artikel 1 Absatz 2 zu streichen. Also habe ich vorgängig nicht einfach Nichts studiert.

**Omlin Lucia**, Sachseln (CVP): Ich stelle fest, dass in diesem Saal Uneinigkeit herrscht über die Frage, ob man diese Frage regeln darf oder nicht. Ich stelle einen Ordnungsantrag und beantrage, Artikel 1 Absatz 2 an die Verwaltung zurückzuweisen. Anlässlich der zweiten Lesung kann man über diesen Artikel nochmals abstimmen.

Ordnungsantrag: Artikel 1 Absatz 2 an Regierungsrat zurückweisen.

*Der Ratspräsident stellt fest, dass zu Artikel 1 Absatz 2 drei Vorschläge vorliegen:*

- Vorlage Regierungsrat;
- Antrag Kantonsrat Guido Cotter: Streichung;
- Antrag Kantonsrätin Lucia Omlin: Rückweisung.

*Abstimmung über den Rückweisungsantrag Kantonsrätin Lucia Omlin gegenüber Streichungsantrag Kantonsrat Guido Cotter: Mit 44 zu 6 Stimmen (bei 2 Enthaltungen) wird dem Rückweisungsantrag von Kantonsrätin Lucia Omlin zugestimmt.*

*Artikel 1 Absatz 3*

**Ettlin Markus**, Kerns (CVP): Der Änderungsantrag der vorberatenden Kommission besagt, dass eine Betriebswohnung zulässig ist. Wir sind der Ansicht, dass grössere Campingplätze einen Betreiber vor Ort auf dem Platz haben. Dazu kann eine ortsfeste Baute erstellt werden. Das hat die Kommission einstimmig beschlossen.

**Wyrsch Walter**, Alpnach Dorf (CSP): Es gibt auch kleine Zeltplätze. Wenn man diesen Artikel einbezieht, dann dürfte auch auf einem ganz kleinen Zeltplatz eine solche Betriebswohnung erstellt werden?

**Bleiker Niklaus**, Landstatthalter (CVP): Es ist tatsächlich so. Es gibt jedoch keine ganz kleinen Campingplätze. Diese werden durch die kommunale Ortsplanung festgelegt und sind meistens nicht sehr klein. Es gibt solche, welche in der ordentlichen Bauzone liegen, wo sowieso eine Wohnung zulässig ist. Es ist vergleichbar mit einer kleinen Gewerbebaute. Dort haben Sie auch das Recht auf eine Betriebsleiterwohnung, wie auch bei grossen Industriebauten. Diese beiden Fälle sind gleich handzuhaben.

*Dem Änderungsantrag der vorberatenden Kommission wird nicht opponiert.*

*Art. 4, Aufsicht und Betriebseinstellung*

**Ettlin Markus**, Kerns (CVP): Bei Artikel 4 Absatz 2 schlägt die vorberatende Kommission vor das Wort «jederzeit», aus einem ganz einfachen Grund zu streichen: Es wird der Missbrauch gefürchtet. Die Polizei und die zuständigen Organe könnten mitten in der Nacht Kontrollen durchführen. Wir wollen nicht speziell darauf aufmerksam machen. Selbstverständlich können sie dies tun, weil ohne das Wort «jederzeit» heisst es immer noch: «... haben das Recht die Campingplätze zu kontrollieren». Das war ein Kommissionsentscheid mit 6 zu 3 Stimmen.

**Wyrsch Walter**, Alpnach Dorf (CSP): Nach meinem Verständnis vom Staat haben wir eine mit gewissen Rechten ausgestattete Polizei. Dazu gehört, dass diese jederzeit Kontrollen durchführen können. Ich wüsste nicht warum dieses Wort gestrichen werden sollte. Dies ist ein Gegenantrag zum Änderungsantrag der vorberatenden Kommission.

*Abstimmung Änderungsantrag vorberatende Kommission: Mit 40 zu 6 Stimmen (bei 6 Enthaltungen) wird der Änderungsantrag der vorberatenden Kommission angenommen.*

*Abstimmung Änderungsantrag der vorberatenden Kommission / Vorlage des Regierungsrats:*

*Mit 35 zu 4 Stimmen (bei 13 Enthaltungen) wird dem Änderungsantrag der vorberatenden Kommission zugestimmt.*

*Art. 5 Ergänzende kommunale Bestimmungen*

**Balaban Branko**, Sarnen (FDP): Das Ziel dieser Vorlage ist eine schlanke Vorlage mit 12 Artikeln zu verabschieden. Wenn man den Gemeinden die Möglichkeit gibt, mit Reglementen weitere Vorgaben zu machen, kommen wir diesem Grundsatz nicht nach. Ich möchte verhindern, dass wir am Schluss sieben Gemeindereglemente haben und jedes wiederum mit 20 bis 30 Artikeln. Dann hätten wir den schlechteren Zustand als heute mit der aktuellen Campingverordnung. Ich stelle den Antrag um ersatzlose Streichung von Artikel 5.

**Rötheli Max**, Sarnen (SP): In diesem Artikel 5 gibt es Absätze, welche für eine Gemeinde sehr wichtig sind. Ich gehe davon aus, Kantonsrat Branko Balaban meint Artikel 5 Absatz 1.

Für eine Gemeinde ist es wichtig, dass Bestimmungen in einem separaten Reglement erlassen werden können. Jeder Campingplatz hat einen anderen Charakter. Ich beantrage die Variante des Regierungsrats beizubehalten.

**Ettlin Markus**, Kerns (CVP): Ich möchte Ihnen bewusst machen, dass jede Obwaldner Gemeinde andere Bedürfnisse mit dem Umgang ihrer Campingplätze auf ihrem Gemeindegebiet hat. Es ist wichtig, dass die Gemeinden ein Reglement auf ihre Bedürfnisse abgestützt erstellen dürfen.

**Rohrer Dominik**, Sachseln (CVP): Ich bin kein Jurist und bin auch nicht Mitglied der vorberatenden Kommission. Wir haben jedoch in der CVP-Fraktion diese Frage ausführlich diskutiert. Diese Residenzbauten wären eigentlich nach der Definition in Artikel 1 nicht möglich. Nun gibt es Artikel 5, welcher den Gemeinden die Kompetenz gibt ein Reglement zu erlassen. In Artikel 5 Absatz 2 ist geregelt, dass höchstens 75 Prozent Residenzbauten erstellt werden dürfen.

Artikel 5 kann nicht einfach gestrichen werden, weil dann die Thematik mit den Residenzbauten nicht geregelt wäre. Dass Artikel 5 Absatz 2 unglücklich formuliert ist, haben wir in der Fraktion auch besprochen. Dabei zähle ich auf die Redaktionskommission, dass sie eine bessere Formulierung findet.

*Abstimmung über Streichungsantrag von Artikel 5 von Kantonsrat Branko Balaban: Mit 40 zu 3 Stimmen (bei 9 Enthaltungen) wird Artikel 5 beibehalten.*

**Ettlin Markus**, Kommissionspräsident, Kerns (CVP): Ich möchte zu Artikel 5 Absatz 3 etwas ergänzen. Ich habe es beim Eintreten schon versucht zu erklären, worum es hier geht. Das Problem ist die Definition der Fahrnisbauten. Ein Residenzbau welcher auf einer fixen Betonplatte montiert ist, ist schwierig abzutransportieren. Die Bestimmung «jederzeit» wäre nicht gewährleistet. Wir schlagen daher vor, Streifen- und Einzelfundamente als Fundamente zuzulassen. Die Kommission ist einstimmig der Ansicht, dass diesem Begriff auch in der Umsetzung Rechnung getragen wird.

**Rötheli Max**, Sarnen (SP): Diese Präzisierung in Artikel 5 Absatz 3 ist sehr wichtig. Beim Bau der Residenzbauten auf dem Campingplatz im Seefeld Sarnen gab es mit dem Kanton grosse Diskussionen, ob Betonplatten oder Fundamente für Residenzbauten zugelassen sind. Für mich ist diese Ergänzung daher enorm wichtig. Somit sind keine Betonplatten – jedoch Streifen und Einzelfundamente zulässig. Die Residenzbauten können nicht in den Dreck gestellt werden. Das sollte eigentlich jedem einleuchten. Ich bitte Sie, diesem Änderungsantrag zuzustimmen.

*Dem Änderungsantrag der vorberatenden Kommission wird nicht opponiert.*

#### *Art. 6, Campieren ausserhalb von Campingplätzen*

**Schumacher Hubert**, Sarnen (SVP): Ich wünsche mir eine Präzisierung zu dieser Bestimmung. In der Definition in der Botschaft steht, was Wildes Campieren ist. Die Formulierung «über eine Nacht hinaus gehendes Übernachten...» ist für mich nicht klar formuliert. Im Gesetz kommt dies nicht mehr zum Tragen. Das würde bedeuten: Wildes Campieren betrifft nicht jene, welche beim Surfplatz Telli beim Lopper am Samstag mit ihrem Wohnmobil hinfahren, surfen und am Sonntag wieder nach Hause fahren. Diese parkieren ihre Fahrzeuge eine Nacht auf diesem Parkplatz. Dies wäre demnach nicht Wildes Campieren.

Wenn dem so ist, möchte ich dies im Gesetz präzisieren. Sonst hat man etwas in einer Botschaft, das angedacht wurde, aber schlussendlich im Gesetz nicht erwähnt wird und zu Diskussionen führt. Es muss erwähnt werden, wenn nur eine Nacht, aber nicht länger Wild campiert wird.

#### *Art. 7 Absatz 3*

**Camenzind Boris**, Sarnen (FDP): Unter Artikel 1 Begriff sind im Campieren auch Wohnmobile untergeordnet. Wenn ich nun in Artikel 7 Absatz 3 nachlese: «Mit der Einwilligung des Eigentümers oder der Eigentümerin darf im Garten eines Wohnhauses vorübergehend unentgeltlich campiert werden.»

Ich erhalte Besuch eines holländischen Kollegen und dieser stellt sein Auto auf meinen Parkplatz und stellt sein Zelt in meinen Garten. Dies ist zwei bis vier Nächte möglich. Die Frage ist, wenn dieser mit dem Wohnmobil kommt, darf dieser sein Wohnmobil auch auf meinem Parkplatz aufstellen?

Ich stelle den Antrag, Artikel 7 Absatz 3 wie folgt umzuformulieren: «... darf auf dem Grundstück des Wohnhauses ... ». Der Ausdruck mit dem Garten ist relativ eng gefasst.

*Abstimmung über Änderungsantrag von Kantonsrat Boris Camenzind: Mit 52 Stimmen ohne Gegenstimmen wird dem Änderungsantrag zugestimmt.*

#### *Art. 8*

**Schumacher Hubert**, Sarnen (SVP): Ich bin einem Irrtum unterlegen. Für mich ist das Campieren ausserhalb von Campingplätzen in Artikel 8 genügend geregelt. Ich stelle daher keinen Antrag.

#### *Art. 10, Gebühreneinnahmen*

**Rohrer Dominik**, Sachseln (CVP): Ich habe seit 1991 bereits zehn Zeltlager von Jugendorganisationen miterlebt. Ich fühle mich daher berufen, mich nochmals zu Wort zu melden. Ich teile die Bedenken von Kantonsrat Willy Fallegger. Die Gemeinden werden ihren Haushalt mit den Fr. 70.– bis Fr. 100.–, welche sie von den Jugendlagern einnehmen würden, nicht sanieren können. Für die Organisationen können diese Ausgaben dennoch ins Gewicht fallen.

Ich stelle den Antrag, Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben b ersatzlos zu streichen.

**Omlin Lucia**, Sachseln (CVP): Ich greife meinem jungen Amtskollegen unter die Arme. Ich beantrage keine Gebühr für Jugendlager zu erheben. Wenn man diesen Artikel aufheben würde, dann müssten die Jugendlichen genau dieselbe Gebühr bezahlen wie alle anderen, nämlich Fr. 100.– bis Fr. 1000.–. Das wäre sicherlich nicht in seinem Sinne gewesen.

**Rohrer Dominik**, Sachseln (CVP): Ich danke Kantonsrätin Lucia Omlin. Ich ziehe daher meinen Antrag zurück und formuliere einen neuen Antrag:

Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben b.

Für die Bewilligung von Jugendlagern wird keine Gebühr erhoben.

**Koch-Niederberger Ruth**, Kerns (SP): Nachdem wir diese Vorlage in einer Art Gruppenarbeit bearbeiten, möchte ich mich auch noch dazu äussern. Ich unterstütze den Antrag von Kantonsrat Dominik Rohrer.

**Ettlin Markus**, Kerns (CVP): In Artikel 10 Absatz 2 wird geregelt: «In besonderen Fällen kann die Gebühr ermässigt oder erlassen werden.». Wenn eine Gemeinde findet, dass für Jugendlager nichts verlangt wird, kann sie diesen Betrag erlassen. Wir diskutieren hier häufig, ob man in das Gemeinderecht eingreifen soll oder nicht.

Diese Regelung sollte den Gemeinden überlassen werden, wie es in Artikel 10 Absatz 2 festgelegt ist. Ich lehne daher den Änderungsantrag von Kantonstrat Dominik Rohrer ab.

**Keiser-Fürrer Helen**, Sarnen (CSP): Als jahrelanges Mitglied der Pfadi und vielfache Lagerleiterin möchte ich mich dafür stark machen, dass wir den Antrag von Dominik Rohrer unterstützen. Wir können ein Zeichen für unsere Jugend setzen und entscheiden, dass diese für ihre Lagerplätze keine Gebühren zahlen müssen.

**Kretz-Kiser Isabella**, Kerns (SVP): Fällt unter ein Jugendlager auch, wenn ein paar 14-jährige Burschen zusammen Zelten gehen und so ihre Ferien verbringen? Diese müssten dann auch eine Bewilligung lösen und die Fr. 70.– bis Fr. 100.– bezahlen? Ich möchte daher, dass auch für solche Zeltlager keine Gebühr erhoben wird. Diese Jugendlichen müssen auf das Geld achten.

**Bleiker Niklaus**, Landstatthalter (CVP): In Artikel 7 lit b. Ausnahmen, sprechen wir von Ausnahmegewilligungen an Jugendorganisationen für das Einrichten eines Zeltlagers. Eine Gruppe von Jugendlichen würde aber unter Artikel 7 Absatz 3 fallen. Sie müssten sich mit dem Eigentümer einigen, dass sie vorübergehend unentgeltlich Campieren dürften.

*Abstimmung Änderungsantrag Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben b von Kantonsrat Dominik Rohrer: Mit 41 zu 4 Stimmen (bei 7 Enthaltungen) wird dem Änderungsantrag zugestimmt.*

*Artikel 12, Übergangsrecht*

**Ettlin Markus**, Kerns (CVP): Der Umgang mit diesem Gesetz gestaltet sich für mich nun schwieriger als das Aufstellen eines Familienzelt.

Der Antrag der vorberatenden Kommission Artikel 12 Absatz 2 lautet, dass während der Übergangszeit die Einwohnergemeinden beim Regierungsrat einen Antrag stellen. Die Aufsicht und Bewilligung ist auch bei den Einwohnergemeinden geregelt; so sollen auch diese die Ausnahmen beim Regierungsrat beantragen können.

Artikel 12 Absatz 3 wurde eingeschoben. Es wurde heute schon viel von der Bestandesgarantie gesprochen. Die vorberatende Kommission ist grossmehrheitlich der Überzeugung, dass wir eine Bestandesgarantie geben müsse. Wir haben sehr viele Residenzbauten im Kanton. Es würden erhebliche Probleme auf uns zukommen, wenn man diese zum Teil zurückbauen müsste.

**von Rotz Christoph**, Sarnen (SVP): Ich bin auch froh, wenn wir bei diesem «schlanken» Gesetz bald am Ende sind. Einleitend habe ich bereits auf diese Bestimmung hingewiesen. Ich möchte nun eine Antwort betreffend die Besitzstandsgarantie.

Die Besitzstandsgarantie bedeutet, etwas wurde in einer Zone gebaut, wie zum Beispiel auf einem Camping ein Fundament mit Betonplatten. Diese dürften nun so belassen werden. Dies wird nun stärker gewertet als ein Baurecht. Vielleicht kann mir ein Jurist helfen. Sonst beantrage ich mit einem Ordnungsantrag die Rückweisung dieses Artikels an die Verwaltung.

**Ettlin Markus**, Kerns (CVP): Ich bin kein Jurist aber wir haben die Besitzstandsgarantie beim kantonalen Rechtsdienst abgeklärt. Es wurde mir bestätigt, dass dies so machbar ist und auch zum Ziel führt.

**Bleiker Niklaus**, Landstatthalter (CVP): Ich kann eine Ergänzung machen. Im Jahr 2008 hat das Parlament bereits eine solche Bestimmung beschlossen. Es ging damals bei der Schifffahrtsverordnung um illegal gebaute Stege. Das Parlament beschloss damals, solche Bauten und Anlagen ohne Bewilligung zu belassen und wie bewilligte Plätze zu behandeln.

**Keiser-Fürrer Helen**, Sarnen (CSP): Eine Campingzone ist keine Bauzone, soviel haben wir bis jetzt begriffen. Wenn es auf einem Campingplatz Residenzbauten hat, welche zwischen Fr. 200 000.– und Fr. 300 000.– kosten, dann weiss ich nicht was der Unterschied zu einem kleinen Ferienhaus sein soll?

Was heisst Campingplatz? Man müsste diese Plätze umbenennen wie etwa in «Alternative Ferienhaussiedlung». Wenn man in Obwalden mit einem Zelt auf einem offiziellen Campingplatz übernachten möchte, dann soll man dies können. Sonst ist es kein Campingplatz. Wenn es heute auf obwaldner Campingplätzen 100 Prozent Residenzbauten hat, dann soll dieser

Zustand hoffentlich nicht für immer anhalten. Ansonsten dürfen wir diesem Platz nicht Campingplatz sagen, vor allem wenn wir in Artikel 5 Absatz 2 schreiben, dass höchstens drei Viertel der mietbaren Stellplätze für Residenzbauten genutzt werden dürfen.

Am Schluss des Gesetzes wollen wir nun bestimmen, dass es kein Problem sei, wenn 100 Prozent Residenzbauten sind, diese fallen unter die Besitzstandswahrung. Für mich ist dies nicht logisch. Eine Übergangsfrist von 12 Jahren scheint mir angemessen zu sein. Ein Ziel der Raumplanung ist die Verhinderung der Streubauweise. Eine Kleinbauzone ausserhalb von einer gewachsenen Siedlung ist zu vermeiden. Schliesslich berücksichtigt die Raumplanung die Bedürfnisse der gesamten Bevölkerung und nicht nur von Campingplatzbetreibern und Campierenden in Residenzbauten.

Ich plädiere dafür, dass man den Antrag der vorbereitenden Kommission streicht.

**Wyrsch Walter**, Alpnach Dorf (CSP): Nach dem Votum meiner Vorrednerin bin ich für die Vorlage des Regierungsrats.

**Rötheli Max**, Sarnen (SP): Die Bestandesgarantie ist der eigentliche Knackpunkt dieses Gesetzes. Wenn diese Bestandesgarantie nicht gegeben ist, müssen die meisten Residenzbauten auf den Obwaldner Campingplätzen innert 12 Jahren abgerissen werden. Viele heutige Residenzbauten entsprechen nämlich nicht dem neuen Gesetz. Dies hätte für die Campingplatzbetreiber verheerende Auswirkungen. Residenzmieter werden sich auf Treu und Glauben berufen und es gäbe Haftungsfragen.

Mit dieser Bestandesgarantie können die heute bestehenden Campingplätze mit dem neuen Gesetz gut leben. Bei Neubauten wären klare Regelungen vorhanden, an diese sich neue Residenzmieter und Campingplatzbesitzer halten müssen.

Ich bitte Sie dringend diesem Änderungsantrag zuzustimmen.

**Stalder Josef**, Lungern (CSP): Bei Artikel 12 teile ich nicht die Meinung meiner Parteikollegen und bin der Meinung der vorbereitenden Kommission. Bestehende Bauten auf Campingplätzen sollen eine Bestandesgarantie erhalten.

Diese Bauten wurden einmal von einer Seite bewilligt, womit der Zustand akzeptiert wurde. Ich glaube nicht, dass es jetzt sinnvoll ist, dies rückgängig zu machen. Teilweise sind auf Campingplätzen mehr als 75 Prozent Residenzbauten vorhanden. Es wäre schwierig und ungerecht, die Überzähligen in den nächsten Jahren zu verbieten und zum Rückbau zu veranlassen.

Dauer-Campierer, die sich auf dem Campingplatz in den Ferien und der Freizeit aufhalten, stellen für die entsprechenden Gemeinden einen wirtschaftlichen Faktor dar. Diese Personen nutzen die touristischen Angebote von Gemeinde und Kanton im grossen Stil. In Kerns zum Beispiel das Hallenbad oder das Gebiet Melchsee-Frutt mit dem Kauf der Saison oder Winterkarte. Für die Betreiber des Campings sind diese Leute über mehrere Jahre eine verlässliche Einnahmequelle. Zudem decken sich diese Camper in den örtlichen Verkaufsläden mit Lebensmitteln ein oder besuchen Restaurants in der Gemeinde oder im Kanton.

Die Mieter der Plätze bezahlen für das ganze Jahr ihren Beitrag und kommen auch, wenn das Wetter nicht so gut ist. In einem durchschnittlichen Sommer kann man hingegen hier mit höchstens 40 zeltgünstigen Tagen rechnen. Dass letztendlich an der Vermietung an diesen 40 Tagen ein Vielfaches weniger zu verdienen ist als an den Mietern mit den Residenzbauten, liegt auf der Hand.

Wir sind und wollen ein Tourismuskanton sein und da ist auch Platz für die vielen meist über Jahrzehnte treuen Gäste, die auf unseren Campingplätzen einen Stellplatz mit Residenzbauten nutzen.

Aus diesem Grund stimme ich für eine Bestandesgarantie für diese Bauten.

**Omlin Lucia**, Sachseln (CVP): Weiss man wie viele bestehende Residenzbauten mit Baubewilligung erstellt wurden und wie viele nicht? Wenn das Verhältnis bekannt wäre, könnte man auch die Bestandesgarantie auf jene mit einer Baubewilligung begrenzen und jene Eigentümer die «wild» gebaut haben, würde man nicht der Bestandesgarantie unterstellen.

**Bleiker Niklaus**, Landstatthalter (CVP): Jede auf einem Campingplatz bewilligte Baute hat eine kommunale Bewilligung. Diese Bewilligungen stimmen jedoch nicht immer mit der kantonalen Gesetzgebung überein. Das würde mit dieser Bestimmung legalisiert werden.

*Abstimmung: Mit 35 zu 11 Stimmen wird der Änderungsantrag der vorbereitenden Kommission angenommen.*

*Rückkommen wird nicht verlangt.*

*Die Schlussabstimmung erfolgt nach der zweiten Lesung.*

## II. Verwaltungsgeschäft

### 35.14.01

#### **Kantonsratsbeschluss über einen Investitionsbeitrag an die zb Zentralbahn AG für den Neubau der Haltestelle Sarnen Industrie.**

Bericht des Regierungsrats vom 1. Juli 2014.

##### *Eintretensberatung*

**Küchler Urs**, Kommissionspräsident, Kägiswil (Sarnen) (CVP): Wir haben vorliegend den Bericht und den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über einen Investitionsbeitrag an die zb Zentralbahn AG von insgesamt 3,9 Millionen Franken für den Neubau der Haltestelle Sarnen Industrie. Der Kantonsanteil beträgt nach Abzug des Gemeindeanteils von 15 Prozent noch Fr. 3 315 000.–. Ich danke den zuständigen Stellen für den Bericht. Er ist gut abgefasst und beinhaltet alle relevanten Informationen.

Die Förderung des öffentlichen Verkehrs ist im Richtplan 2006 bis 2020, in der kürzlich genehmigten Langfriststrategie 2022+ und in der Amtsdauerplanung 2010 bis 2014 umschrieben.

Weil mehrere Aussagen im kommunalen Verkehrsrichtplan Sarnen, im Einzonungsverfahren für die Gewerbezone Feld und im verkehrstechnischen Gutachten Sarnen Nord auf zukünftige Verkehrsprobleme hinweisen, hat der Einwohnergemeinderat Sarnen den Kanton im Juni 2010 sowie nochmals im Januar 2014 ersucht, die Planung der S-Bahn-Haltestelle Sarnen Industrie anzugehen.

Bei der Standortwahl – detailliert beschrieben im Bericht unter 3.4 bis 3.7 ab Seite 7 – hat sich der jetzt gewählte Standort innerhalb der gesetzlichen Vorgaben und technischen Rahmenbedingungen als bester Ort für die neue Haltestelle erwiesen. Hauptvorteil ist die gute Erschliessung von grossen vorhandenen Kundenpotenzialen sowohl bei den Einwohnern (Feld, Bünthen, Untere Allmend, Bitzighofen) als auch bei den Arbeitsplätzen (Untere Allmend, Feld).

Nach der erfolgten Standortwahl hat der Regierungsrat mit der Zentralbahn am 7. November 2012 eine Vereinbarung abgeschlossen. In dieser Vereinbarung sind der bauliche Umfang der Haltestelle, die Kostenaufteilung zwischen Kanton und Zentralbahn sowie ein absolut verbindliches Kostendach von 3,9 Millionen Franken (inklusive Mehrwertsteuer und Teuerung) für den Anteil des Kantons an den Gesamtkosten der neuen Haltestelle festgelegt worden.

Gemäss Artikel 4 Absatz 3 Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs (öVG) hat jede Einwohnergemeinde, welcher die Investition der Transportunternehmung einen Nutzen bringt, dem Kanton 15 Prozent

seiner Leistungen zu vergüten. Deshalb hat die Gemeinde Sarnen an den Investitionsbeitrag des Kantons für die neue Haltestelle einen Beitrag von Fr. 585 000.– zu leisten. Dem Kanton verbleiben somit noch Restkosten von Fr. 3 315 000.–. In der Vereinbarung mit der Zentralbahn wurde zudem festgelegt, dass der gesamte Investitionsbeitrag von 3,9 Millionen Franken erst nach Abschluss der Bauarbeiten im Jahr 2016 zu bezahlen ist.

##### *Kommissionsarbeit*

Die Kommission hat am 23. September 2014 mit neun Mitgliedern getagt. Nach Orientierungen von Renato Fasciati, Geschäftsführer der zb Zentralbahn AG sowie Regierungsrat Paul Federer und Verkehrsplaner Harald Woermann, vom Amt für Raumentwicklung und Verkehr (ARV), hat die Kommission den Bericht und den Kantonsratsbeschluss beraten.

An der Kommissionssitzung gab es kritische Fragen und Bemerkungen. So wurde zum Beispiel eine mögliche Park+Ride Anlage im Gebiet Feld oder im Gebiet Unter Allmend sehr intensiv diskutiert. Gemäss Aussage von Regierungsrat Paul Federer wurde dieser Punkt auch im Regierungsrat schon öfters besprochen. Möglicher Park+Ride: Ja, aber nicht an diesem Standort, wurde mit verschiedenen Fakten und Ausführungen beantwortet. Es ist mehreren Kommissionsmitgliedern trotzdem ein Anliegen, dass die Möglichkeit nicht gänzlich ausgeschlossen wird. Das Thema von Park+Ride wird im Bericht unter 3.7 auf Seite 11 ausführlich beschrieben.

Im Weiteren wurde die Distanz zum bestehenden Bahnhof Sarnen sowie das bereinigte Potenzial der Haltestelle hinterfragt. Diese Fragen konnten von Harald Woermann abschliessend beantwortet werden. Auch diese Ausführungen möchte ich nicht wiederholen. Sie sind im Bericht enthalten. Auch der Zusammenhang zwischen Quartierplan Feld, der Landi und dem schleppenden Fortgang der Planung wurde hinterfragt. Diese Frage wurde von Regierungsrat Paul Federer beantwortet. Tatsache ist, dass bei einer heutigen Ablehnung der Quartierplan Feld neu überarbeitet werden muss. Fakt ist auch, dass unabhängig von unserem heutigen Beschluss noch nicht entschieden ist, ob die neue Landi im Gebiet Feld realisiert wird.

Ein Kommissionsmitglied hat Fragen betreffend die hängigen Einsprachen sowie der im Bericht aufgeführten Summe für den baulichen und betrieblichen Unterhalt aufgeworfen. Diese Fragen wurden von Renato Fasciati beantwortet.

Eine letzte Frage hat Punkt 3.10 im Bericht betroffen. Es geht um die Reduktion der Parkplätze und der Möglichkeit 25 Prozent mehr Nutzfläche zu bauen.

Diese Frage wurde von Regierungsrat Paul Federer und von Harald Woermann gemeinsam beantwortet. Zudem kann ich ausführen, dass bei einer Bewilligung

der Haltestelle tatsächlich eine Reduktion der Parkplätze möglich ist und damit auch eine mögliche Mehrnutzung.

Die Kommission stimmt der Vorlage ohne Gegenstimme zu.

Folgende Punkte sind für mich entscheidend:

- Die Kundenzahlen auf der Strecke der Zentralbahn nehmen von Jahr zu Jahr zu. Somit ist die Wichtigkeit des öffentlichen Verkehrs (öV) erwiesen.
- Ein gut funktionierender öV hilft die jetzt schon überlasteten Strassen zu entlasten. Das gilt vor allem für das Nadelöhr Loppertunnel.
- Die Doppelspur wird so oder so erstellt. Nutzen wir also die günstige Gelegenheit und realisieren wir gleichzeitig die neue Haltestelle.
- Die Investition wird langfristig sehr viel Nutzen bringen und die Attraktivität des Gebiets rund um die neue Haltestelle als Wohn- und Wirtschaftsstandort sicher steigern.
- Die Haltestelle unterstützt das Raumplanungsziel der inneren Verdichtung sowie die Verkehrsrichtung, unsere Ziele gemäss Richtplan und auch die Ziele der erst kürzlich verabschiedete Langfriststrategie 2022+.
- In der Quartierplanung Feld haben die Investoren bereits die Vorgaben von Kanton und Gemeinde umgesetzt. Würde nun die Haltestelle nicht realisiert, so müssten die Investoren unter grossen Kostenfolgen den bereits genehmigten Quartierplan neu ausarbeiten.
- Günstiger kommen wir nie mehr zu einer neuen Haltestelle.
- Die Kosten sind mit einem Kostendach in der Höhe klar begrenzt.

Im Namen der vorberatenden Kommission beantrage ich Ihnen auf die Vorlage einzutreten.

**Hainbuchner Josef**, Engelberg (SP): Aus zwei Gründen ist jetzt der optimale Zeitpunkt die Haltestelle Industrie zu realisieren.

Der richtige Zeitpunkt, weil die Doppelspur Sarnen Nord erstellt wird und dadurch die Kosten massiv geringer ausfallen, als wenn die Haltestelle erst nach dem Ausbau der Doppelspur erfolgen würde. In diesem Fall wären die Kosten mehr als doppelt so hoch. Das Potenzial für Ein- und Aussteiger der neuen Haltestelle ist vorhanden. Das zeigt auch der Bericht des Regierungsrats auf. Auch die Distanz zur Haltestelle Bahnhof Sarnen ist mit 620 Meter nicht unüblich. Das zeigen auch die Distanzen der S-Bahnen im Kanton Zug auf, welche teilweise zwischen den Haltestellen kürzer ausfallen.

Für die Entwicklung der Gemeinde Sarnen und des Gebiets Feld ist dieses Projekt für die Zukunft sehr wichtig. Das Gebiet Unter Allmend wird ebenfalls mas-

siv aufgewertet und eine nachhaltige Entwicklung kann dort stattfinden. Ein leistungsfähiges S-Bahnangebot schafft Voraussetzungen, das Wachstum der Strasse eher zu bremsen und auf die Bahn umzulenken.

Das Thema Park+Ride wurde an der Kommissionssitzung ebenfalls diskutiert. Es wurde jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Haltestelle Sarnen Industrie als Haltestelle für den Langsamverkehr vorgesehen ist. Es werden viele Veloabstellplätze angeboten und eine Vorfahrt für Autos und Busse ist vorgesehen; jedoch keine Park+Ride Parkplätze. Diese Ausrichtung auf den Langsamverkehr entspricht den heute angewandten Grundsätzen für eine neue öV-Haltestelle.

Trotzdem ersuche ich den Regierungsrat und die Zentralbahn nochmals zu überprüfen, ob es nicht doch möglich wäre in der Nähe der Haltestelle einige Park+Ride Parkplätze zu erstellen.

Die Realisierung einer zusätzlichen Haltestelle ist für den Kanton und die Gemeinde Sarnen sehr wichtig. Vor allem ist nun der richtige Zeitpunkt dafür.

Im Namen der SP-Fraktion bin ich für Eintreten und Zustimmung zu diesem Geschäft.

**Rüegger Monika**, Engelberg (SVP): Es gibt Argumente, welche für diese Haltestelle in der Industrie Sarnen sprechen. An diesem bestimmten Ort an dieser Lage, trotz nur 700 Meter Entfernung zur Haltestelle Sarnen Zentrum. Ob das wegen der errechneten und potenziellen Fahrgastzahlen ist? Wegen der dicht besiedelten Zone oder die günstige Realisierung parallel zur Doppelspur? Günstig muss hier nicht unbedingt heissen, dass es kostengünstiger ist, sondern synergetisch auf den Zeitpunkt bezogen. Wenn schon eine Baustelle, dann soll die Doppelspur und die Haltestelle verwirklicht werden. Das leuchtet wohl ein.

Vorausschauen, vernetzt handeln, das ist immer anstrebenswert. Hingegen wünschten wir uns trotzdem noch mehr Weitsicht. Weitsicht im Bezug auf die ganze Bevölkerung im Sarneraatal und nicht nur für die Bewohner im Umkreis dieser 300 Meter der Haltestelle Industrie. Es ist bekannt und auch mit Berechnungen belegt, wie der Verkehr die nächsten Jahrzehnte auf der Strasse und auch die Bahnbenutzung zunehmen wird. In Zukunft wird es vor allem um und nach Luzern eine massive Mehrbelastung geben. Die Leidtragenden werden genau jene in den Landgemeinden, um den Gürtel um Sarnen sein. Genau deshalb sollte man bei der jetzigen Entscheidung die Option für ein Park+Ride Projekt nicht verbauen und bloss auf die Bedürfnisse in dem Umkreis von 300 Metern reduzieren.

Verfügbare Parkplätze zu haben und anschliessend mit der Bahn ans Ziel zu gelangen ist besonders wichtig in unserem weit zersiedelten Kanton und entspricht

mit Sicherheit dem Bedürfnis des ganzen Kantons und der Bevölkerung. Für ein solches Park+Ride Angebot scheint mir die geografische Lage in Sarnen Industrie weit günstiger und praktischer und auch effizienter als beim Hauptzentrum von Sarnen.

Wie bereits erwähnt: Es gibt viele gute Gründe für diese Haltestelle, aber bauen sollten wir diese zum Nutzen des ganzen Sarneraats.

Wie ein Teil der SVP-Fraktion, bin auch ich für Eintreten, auch wenn unglücklich verhalten.

**Wallmann Reto**, Alpnach Dorf (FDP): Im Jahr 2010 hat die Gemeinde Sarnen dem Kanton das Anliegen unterbreitet, das im Richtplan 2006 bis 2020 vorgesehene Projekt, der Haltestelle Sarnen Industrie genauer zu überprüfen und die entsprechenden Planungen aufzunehmen.

Zum gleichen Zeitpunkt hat von Seiten der Zentralbahn die detaillierte Planung für den Fahrplan 2014 ergeben, dass zwischen der ehemaligen Haltestelle Kerns/Kägiswil und dem Bahnhof Sarnen eine Doppelspur notwendig wird, um mit der dadurch ermöglichten Zugkreuzungen einen optimalen und stabilen Fahrplan zu erreichen. Dieser Doppelspurausbau wird nun durch die zb Zentralbahn AG im Zeitraum von Mitte 2015 bis Mitte 2016 realisiert.

Durch diesen Doppelspurausbau bietet sich für den Kanton die Chance gleichzeitig die Haltestelle Sarnen Industrie zu realisieren. Im ausführlichen Bericht des Regierungsrats finden sich die detaillierten Erläuterungen zum Bedarfsnachweis, zur Standortwahl und zur Finanzierung. Auf die anderen Details möchte ich hier nicht mehr näher eingehen. Das ist im Bericht sehr gut ausgeführt.

Ich darf jedoch sagen, dass bei uns in der Fraktion doch der eine oder andere Punkt kritisch hinterfragt wurde. Speziell das Thema Park+Ride wurde intensiv diskutiert.

Doch auch wenn es wieder ein grosser Beitrag von 3,3 Millionen Franken ist, welcher für den öffentlichen Verkehr gesprochen wird, ist es notwendig, die Haltestelle zu diesem für uns günstigen Zeitpunkt mit diesen attraktiven Konditionen zu erstellen. Einen besseren Zeitpunkt wird es wahrscheinlich nicht mehr geben.

Die Fraktion der FDP ist für Eintreten und grossmehrheitlich für Zustimmung zum Kantonsratsbeschluss über einen Investitionsbeitrag an die zb Zentralbahn AG für den Neubau der Haltestelle Sarnen Industrie.

**Wyrsch Walter**, Alpnach Dorf (CSP): Die CSP-Fraktion unterstützt dieses Geschäft einstimmig. Eine Bahn, wie die Zentralbahn oder frühere Brünigbahn hat sich in ihrem Charakter stark verändert. Heute ist sie eine Pendlerbahn, welche zusätzlich eine gewisse touristische Nutzung hat. Beim Bau vor bald 130 Jahren

hat man sich beispielsweise überlegt, ob man einen Abzweiger nach Beckenried machen möchte, um damit einen Schiffsanschluss nach Flüelen und eine Anbindung an die Gotthard-Strecke zu gewährleisten. Dies muss man sich vorstellen. Die Bahn, welche wir immer noch sinnvoll nutzen können, ist immer noch auf demselben Trasse wie am Anfang. Das ist bemerkenswert.

Als Pendlerbahn oder ausgerichtet als S-Bahn erhält sie schon fast ein wenig Tramcharakter und braucht deshalb auch mehr Haltestellen. Das ist möglicherweise nicht die letzte Haltestelle, die sie erhält. Wer weiss, wie sich dies weiter entwickelt? Hier haben wir eine einmalige Chance, ein grosses Gebiet und eine bedeutsame Industrie an diese Bahn optimal anzubinden. Was mich persönlich an diesem Geschäft irritiert ist, dass man immer wieder Aussagen einzelner Exponenten dieser Industriebetriebe zu Ohren bekommt, welche diese Haltestelle als unnötig bezeichnen. Ich erinnere mich an ein ganz anderes Beispiel im Kanton, nämlich die Haltestelle Ewil Maxon. Ein Unternehmen hatte ein grosses Interesse oder Wunsch, dass eine neue Haltestelle entsteht. Übrigens hat sich dieses Unternehmen auch finanziell massiv beteiligt. Nun scheint es, dass wir gegen den Willen der Industrie eine Haltestelle bauen, welche letztlich auch dieser massiv zugutekommt. Ich frage mich, ob diese Unternehmen bereits Weihnachten haben?

Zurück zum Thema: Diese Haltestelle braucht es auf jeden Fall und wir haben ein grosses Interesse daran. Das ist ein Teil der Vorwärtsstrategie.

**Unternährer Hans**, Kerns (SVP): Was ich zuletzt will, ist die Verhinderung des «Landi-Projekts» im Feld Sarnen. Ich bin aber gegen eine unnötige Finanzierung einer zweiten Haltestelle in Sarnen, welche praktisch neben dem Bahnhof Sarnen realisiert werden soll und den Status eines Schnellzuganschlusses nicht besitzt. Aus der Bevölkerung höre ich immer wieder, wie viel Geld soll noch in den öffentlichen Verkehr «gebüttert» werden? Nicht zuletzt auch aus dem Munde ehemaliger Sarna Führungskleuten. Die Industrie schreit nicht nach dieser Haltestelle.

Für mich kann sich der Kanton dieses Projekt einfach nicht leisten! Zitat aus der Neuen Obwaldner Zeitung: «Daniel Odermatt: mit Blick aufs nächste Budget: wir haben wirklich sehr restriktiv budgetiert, teilweise sind wir an die Grenzen gegangen, denn, wir haben wirklich eine angespannte Finanzlage!» Gemäss Abstimmungsbroschüre der letzten Volksabstimmung, wird Ende 2016 das heutige Nettovermögen des Kantons aufgebraucht sein. Gründe dafür sind insbesondere die laufenden grossen Investitionsprojekte, zum Beispiel Bettentrakt Kantonsspital sowie der öffentliche Verkehr.

Wie lange können wir uns solche Investitionen noch leisten?

Ich will kein «Landi Projekt» verhindern. Ich möchte nur, dass unser Finanzminister besser schlafen kann und unsere Jugend keinen finanziellen Scherbenhaufen übernehmen muss. In diesem Sinne stelle ich den Antrag nicht auf das Geschäft einzutreten.

**Ettlin Markus**, Kerns (CVP): Zu den bisher genannten Argumenten für den Neubau der Haltestelle Sarnen Industrie habe ich nichts hinzuzufügen. Ich bin ebenfalls für Eintreten und Zustimmung zu diesem Geschäft.

Der einzig störende Punkt an dieser Vorlage ist für mich, dass die neue Haltestelle vollständig für den Langsamverkehr geplant und umgesetzt wird. Pendler von Kerns, Ramersberg, Stalden und Kägiswil bringen wir nur auf den Zug, wenn in Sarnen genügend Parkmöglichkeiten bestehen. Mittel- bis langfristig werden wir nicht darum herumkommen, dieses Problem zu lösen. Das Nadelöhr Lopper wird für den hausgemachten Verkehr nicht plötzlich verschwinden. Jetzt hätten wir die Möglichkeit auf der grünen Matte, integriert zu kommenden Bauprojekte, ein Parkhaus zu erstellen. Die Zufahrt über die Nordstrasse wäre einfacher, würde den Verkehr im Dorf Sarnen entlasten und ob und wann das bereits finanziell bewilligte Parkhaus beim Bahnhof Sarnen wirklich gebaut wird, kann mir heute auch niemand sagen.

Ich bin sicher, wir verpassen heute eine grosse Chance, etwas für die Pendler zu machen, welche nicht an einer Bahnlinie oder in der Nähe einer Bushaltestelle wohnen. Ich hoffe, dass der Regierungsrat bei anderer Gelegenheit an diese Bevölkerungsgruppe denken wird.

**von Rotz Christoph**, Sarnen (SVP): «Die Chancen, eine neue Haltestelle über den Bahninfrastruktur (BIF) zu finanzieren sind sehr gering, wenn diese Haltestelle keine Verbesserung der Verbindungen im Schweizerischen Schienennetz ermöglicht und nicht zur Engpassbeseitigung beiträgt. Deshalb wird die Finanzierung nach den heute geltenden Regelungen gemäss der laufenden Leistungsvereinbarung 2013 bis 2016 vom Bundesamt für Verkehr (BAV) weiterhin unterstützt und gefördert.» Das ist ein Zitat aus dem Bericht von Seite 17.

Was bringt nun diese neue Haltestelle in der Industrie Sarnen wirklich? Ich habe gehört, es sei heute eine einmalige Chance. Verbessert diese neue Haltestelle tatsächlich die Verbindungen oder trägt sie der Engpassbeseitigung bei? Beim Studium dieser Vorlage habe ich mir einige Fragen gestellt:

- Warum muss die Verkehrsanbindung des öffentlichen Verkehrs nach Luzern ausgebaut werden,

obwohl die Kapazitäten auf dem Schienennetz noch nicht ausgelastet sind, bei der Strasse hingegen schon? (Nachzulesen im Bericht auf Seite 18).

- Warum will man den öffentlichen Verkehr und damit auch die Pendler fördern und im Gegenzug aber den Pendlerabzug begrenzen?
- Warum baut man 700 Meter neben einer bestehenden Haltestelle nochmals eine Haltestelle, welche kein Park+Ride zur Verfügung stellt?

#### *Doppelspurausbau*

Unbestritten ist aus meiner Sicht ganz klar der Doppelspurausbau zwischen Obwalden und Luzern, welcher mit Verdichtung effektiv mehr Transportkapazität bringt. Dieser Doppelspurausbau kommt so oder so und ist somit nicht Gegenstand dieses Geschäfts.

Bei dieser zusätzlichen Haltestelle im Industriegebiet Sarnen mit Investitionskosten von insgesamt 6 Millionen Franken frage ich mich ernsthaft nach dem wirklichen Sinn. Wir alle hier in diesem Saal wissen, dass jede Investition auch Folgekosten und Betriebskosten hat. Man sagt, die Zentralbahn macht dies und indirekt sind wir diejenigen, welche das bezahlen.

#### *Planberechnung Potenzial*

Die Planrechnungen nach dem Potenzial mögen ja schön und gut sein, stimmen oder stimmen nicht. Aber damit eine Begründung herzuleiten, dass eine Haltestelle nötig ist, kann ich nun beim besten Willen nicht ganz nachvollziehen. Vielmehr sehe ich darin eine Beschäftigung von Verkehrsplanern mit klar tendenziösen und gesuchten Begründungen für den öffentlichen Verkehr etwas zu tun.

Die beiden Haltestellen in Sarnen würden nicht etwa Luftlinie, sondern zu Fuss 700 Meter auseinander liegen. Das sind etwa acht Minuten Fussmarsch. Bei der vorliegenden Berechnung (Seite 8) des ausgewiesenen Potenzials von 4600 Personen dient ein Radius zwischen 500 bis 1200 Meter, welcher sich über diese kurze Distanz von 700 Meter somit auch noch überschneidet!

Wenn solche berechnete Potenziale die Basis sein sollen, dann hätte die Haltestelle Ewil in Sachseln gar nie gebaut werden dürfen und die Haltestelle Kaiserstuhl und Grafenort müsste man sofort schliessen. Nein - es gibt wirklich andere gute Gründe, warum eine Haltestelle nötig ist und das wird auch mit dem Bahninfrastrukturfonds (BIF) definiert.

#### *Park+Ride*

Das wurde schon in vielen Voten erwähnt und ich bin fast ein wenig enttäuscht über die Begründungen. Dieses Projekt hat kein Park+Ride-Angebot und wird es auch später nicht haben. Es hat Langsamverkehr und eine Bushaltestelle. Wenn wir eine Park+Ride-Anlage wollen, müssen wir etwas dagegen tun. Ich bin auch klar der Meinung, dass eine solche Haltestelle eine Park+Ride-Anlage beinhalten muss. In der Botschaft

wird auf Seite 11 unter dem Kapitel 3.7 auf das Park+Ride-Konzept von Ob- und Nidwalden verwiesen. In diesem Konzept werden mehrere Kriterien genannt, welche bei der Planung und Integration einer Park+Ride-Anlage in ein Haltestellenprojekt sehr wichtig sind und deshalb immer zu berücksichtigen sind. Nun, was ist von diesem Konzept in unsere neue Haltestelle eingeflossen? Nichts; weil tendenziös gegen den motorisierten Individualverkehr (MIV) geplant und realisiert wird und das ist in meinen Augen wirklich definitiv und komplett falsch.

Natürlich kommt da bei mir gleich die Frage auf, wofür werden solche Konzepte gemacht, welche vermutlich nicht ganz gratis waren? Eine neue Haltestelle in Sarnen ohne Park+Ride-Konzept ist absolut sinnlos und kommt für mich deshalb definitiv nicht in Frage. Ich hoffe, alle überlegen sich dies noch einmal, welche auch erklärt haben, sie möchten eine Park+Ride-Anlage.

#### *Quartierplan Feld*

Der am 17. September 2013 genehmigte Quartierplan Feld, wurde durch diese Haltestelle beeinflusst, obwohl wir erst heute entscheiden! Es sollen weniger Parkplätze innerhalb dieses Quartierplans erstellt werden «müssen» und damit sollen diese Objekte für Investoren attraktiver werden. Das Gegenteil ist der Fall. Wenn ich eine Investition beim Bauen tätige muss ich Parkplätze anbieten können. Auch ich will der Landi ermöglichen, dort einen attraktiven Laden zu erstellen und zu betreiben. Ein attraktiver Laden kann aber nur mit genügend Parkplätzen betrieben werden. Sie können beim Aldi schauen, wie stark die Parkplätze jeweils besetzt sind. Mich werden Sie nie aber im Laden antreffen. Ich kann mir nur schwer vorstellen, dass die Landi-Kundschaft mit dem Zug, mit dem Bus oder Velo zum Einkaufen kommt.

Ich habe ein grosses Fragezeichen, wie die Öffentlichkeit privaten Eigentümern solche Vorgaben in einem Quartierplan festschreiben kann, obwohl diese Haltestelle noch gar nicht bewilligt ist. Ist das zulässig? Hier möchte ich anmerken, dass die Kosten für die Quartierplanung nur durch den Eigentümer getragen werden.

Als sinnvoll erachte ich an dieser Stelle eine unter der neuen Doppelspur durchführende Langsamsverkehrs-Rampe, welche der Erschliessung und der Sicherheit dient. Wenn diese realisiert wird, dann ist auch der Quartierplan Feld nicht zu revidieren, weil dann eine der beiden Bedingungen aus den Bauvorschriften erfüllt ist.

Schlussendlich kommt es mir wieder einmal mehr so vor, ich habe es gehört: Eine einmalige Chance irgendetwas zu machen. Es ist zwar nicht ganz gut. Wir haben keine Park+Ride-Anlage. Wir bauen eine Haltestelle auf Vorrat. Ein künstlich errechnetes Potenzial,

welches im Kreis sogar überschneidet, für Bahnbenutzer scheinbar vorhanden ist. Es erinnert mich an das Militär. Man musste das Benzin noch brauchen, damit man das nächste Mal wieder gleich viel erhält. Für mich sind für diese Haltestelle exakt an dieser Stelle diese Begründungen etwas hinkend.

Ich bin dagegen, dass man die beiden Verkehrsträger Schiene und Strasse gegeneinander ausspielt. Es braucht beide. Das müssen wir uns bewusst sein. Genau bei diesem Projekt ist das Gegenteil der Fall. Nach allen Abwägungen der Sachlage werde ich diesem Investitionskredit – auch als Sarnen – nicht zuzustimmen. Ich bin gegen Investitionen auf Vorrat, weil es sinnvoll aufgeht aber doch nicht alles richtig ist. Ich bin überzeugt, dass wir diese 6 Millionen Franken besser investieren und sinnvoller für Verkehrsinfrastrukturen einsetzen. Zudem kommt die angespannte finanzielle Situation vom Kanton und Gemeinde Sarnen hinzu. Es sind 3,5 Millionen Franken für den Kanton und 0,5 Millionen Franken für die Gemeinde Sarnen für eine Haltestelle ohne Park+Ride Möglichkeit.

Ich sehe dies anders. Man sagt immer einfach «Ja». Eigentlich müssen wir heute den Nichteintretens-Antrag unterstützen – ich möchte Sie dazu bewegen. Die Planer könnten das Geschäft nochmals überarbeiten, so dass es eine Park+Ride-Anlage gibt. Der Bahnhof könnte ein wenig weiter nach Norden verlegt werden. Ich möchte noch einmal an alle appellieren, welche sagen Park+Ride sei wichtig – im vorliegenden Projekt gibt es keine Park+Ride-Anlage. Sonst müsste mir jemand erklären, wo dieser Platz als Reserve vorgesehen wäre.

Ich bitte Sie den Nichteintretens-Antrag zu unterstützen.

**Vogler Niklaus**, Lungern (CVP): Ich sehe es nicht gleich wie mein Vorredner. Im Vorfeld hat man wenige negative Stimmen über die Haltestelle Industrie Sarnen gehört.

Der zwei Kilometer lange Doppelspurausbau von Sarnen Richtung Kägiswil wird von der Zb Zentralbahn AG sowieso gebaut und vollumfänglich vom Bund finanziert. Wenn man gleichzeitig baut, kostet uns die Haltestelle über 2 Millionen Franken weniger. Aber wir können nicht mehr darüber diskutieren, ob die Haltestelle wirklich am richtigen Ort gebaut wird. Im Vorfeld hörte ich vor allem über den Standort Stimmen, dass die Haltestelle weiter Richtung Kägiswil sein sollte. Wir müssen heute «Ja» sagen zu diesem vorliegenden Projekt, weil schon nächstes Jahr die Bauarbeiten gestartet werden müssen. Das stört mich ein wenig an diesem Geschäft. Wir haben eigentlich gar keine Wahl. Das Bauvorhaben muss laut Zentralbahn sofort starten um die Finanzierung sichern zu können. Es muss wegen der Finanzierung Ende 2016 beendet sein. An-

schliessend beginnt das Projekt FABI (Finanzierung und Bau der Bahninfrastruktur) und darin ist dieses Projekt nicht aufgeführt.

Der Quartierplan Feld ist auf diese Haltestelle abgestellt und bereits bewilligt. Das sind Aspekte die mich ein wenig stören.

Als Lungerer werde ich diese Haltestelle trotzdem nicht bekämpfen. Der Interregio-Zug, der in Lungern stündlich verkehrt, wird die neue Haltestelle links liegen lassen und der Lungerer wird demnach als Pendler keinen Mehrnutzen haben. Der volkswirtschaftliche Nutzen überwiegt für mich klar mit der besseren Ausnutzung vom Wohn- und Industrieland im Einzugsgebiet der neuen Haltestelle.

Zu denken gibt mir aber bei der Zentralbahn der neue Tarifverbund. Das ist zwar nicht ein Thema von heute, aber ich denke ich darf es kurz platzieren. Letzte Woche war es in der Tageszeitung, dass die Lungerer für den Passepartout von Lungern nach Sarnen über 50 Prozent mehr bezahlen müssen – und das im Stundentakt. Das trifft sehr viele Kantonsschüler und natürlich auch die Pendler. Ich weiss nicht, ob wir mit unserem topmodernen Bahnhof, den wir seit einem guten Jahr haben, bei der Zentralbahn nicht mehr erwünscht sind und die Bewohner einer Randgemeinde mehr zur Kasse gebeten werden.

**Federer Paul**, Regierungsrat (FDP): Wir haben bereits viel Wichtiges und Richtiges erfahren. Wir haben viele Wünsche gehört, welche mit einem solchen Projekt verwirklicht werden können. Es ist uns klar, man könnte unter Sarnen auch eine unterirdische Bahn bauen. Auch solche Wünsche wurden geäussert. Für solch grosse «Würfe» haben wir zu kurze Gabeln. Der Bahnhof Sarnen Industrie ist im Richtplan vorgesehen. Mit diesem Bahnhof verfolgt man einige Ziele:

- Kundenpotenzial erschliessen;
- Anbindung Industrie Sarnen;
- Umsetzung des Quartierplans Feld ermöglichen;
- Planung westlich im Gebiet Allmend;
- Entlastung der Strassen;
- Nutzung unserer Ressource Land (Langfriststrategie). Dieser Punkt ist sehr wichtig. Durch den Bau des Bahnhofs kann man links und rechts das Land wesentlich besser und intensiver bebauen. Die Richtplangesetzrevision I gibt dies uns klar und deutlich vor und alle sind daran interessiert, dass wir in Zukunft mit unserem Land schonender umgehen. Dort wo wir Wohnen und Gewerbe haben, im Gebiet Allmend, wollen wir dies auch dicht nutzen.

Man kann auch über Konzept diskutieren. Es gibt auch EDV-Konzepte, die man umsetzt aufgrund eines Konzepts, welches einleuchtet. Auch hier ist ein Konzept vorhanden mit einem Potenzial. Ich vertraue diesem

Potenzial. Man hat nicht nur eine Berechnung für den Bahnhof Sarnen Nord oder auf der Strecke der Zentralbahn. Das Bundesamt für Verkehr (BAV) erstellt diese Berechnungen für sämtliche Haltestellen und Bahnhöfe in der Schweiz.

#### *Lage*

Die heutige Lage ist optimal. Man könnte noch ein wenig nach Norden gehen, dann wäre sie ebenso gut. Wenn man noch etwas nördlicher ginge, käme man in die Kurve bei der Firma Nahrin. Speziell die Nahrin hat Mühe, weil sie logistisch in einem ausgeschiedenen Baubereich ist. Sie hätte mit einem Bahnhof noch mehr Platzprobleme. Zudem ist es so, dass neue Haltestellen nicht mehr in Kurven gebaut werden dürfen. Dies weil die Anpassungen für «Behindertengerechtes Bauen» enorm hoch sind. Wenn wir noch weiter nach Norden gingen, dann wären wir nördlich der Sika. Da kämen wir mit dem Gewässerraum in Konflikt. Wir haben aufgrund der Gewässerräume Voraussetzungen, dass wir keine Haltestelle bauen könnten. Je weiter wir nach Norden kommen, bereits nördlich der Sika Sarnafil AG ist das Potenzial zum grössten Teil nicht mehr vorhanden.

#### *Park+Ride*

Park+Ride Projekte sind bei uns im Richtplan. Ich vertraue darauf, dass der Bau der Obwaldner Kantonalbank realisiert werden kann. In der Schweiz muss man teilweise einen längeren Weg gehen.

Der Flugplatz Kägiswil bleibt bestehen. Das Land für eine Park+Ride-Anlage ist in diesem Gebiet nicht vorhanden. Wenn man in diesem eingezonten Areal ein Parkhaus bauen möchte, kann man relativ rasch errechnen, was das Land kostet und was ein solches Parkhaus kosten würde. Vor allem wer finanziert so etwas? Das wird wahrscheinlich teurer als 3,5 Millionen Franken.

Noch ein anderer erwähnenswerter Punkt: Die Messungen zeigen, dass die meisten Leute, welche die Bahn benutzen, nicht mit dem Auto zum Bahnhof fahren, parkieren und wegfahren. Es gibt ein solches Potenzial, aber das darf nicht überschätzt werden. Das hat uns auch Renato Fasciati in der Kommissionssitzung mitgeteilt. Auch die Kernser sind im öffentlichen Verkehr mit dem Postauto hervorragend angebunden. Sie müssen in Sarnen keinen Parkplatz suchen und können in Sarnen gut auf den Zug umsteigen.

Es hat im Gebiet des Bahnhofs ein paar Parkplätze. Durch die Aufgabe der Technischen Akademie Esslingen, welche einmal dort war, gibt es jetzt Parkplätze, welche vorher von den Schülern benutzt wurden. Es sind gesamthaft 106 Parkplätze, welche auch durch die Arbeitnehmer in diesem Gebiet gebraucht werden. Wenn man dort vorbeigeht, hat es immer rund ein Drittel freie Parkplätze.

#### *Finanzierung*

Es ist eine optimale Finanzierung für die Umsetzung eines kleinen Bahnhofs. Man fragt sich, warum die Industriebetriebe nicht mehr Interesse an diesem Bahnhof haben. Wir haben bereits gehört, dass die Maxon die Haltestelle Ewil Maxon Sachseln mitfinanziert hat. Ich frage mich, ob die Betriebe Angst haben, dass man den Bahnhof mitfinanzieren muss? Ich bin überzeugt, dass die Industrie diesen Bahnhof nutzen wird. So hat die Industrie Sarnen ein «Weihnachtsgeschenk» erhalten.

Die Chance zusammen mit dem Doppelspurausbau sollten wir uns nicht vergeben. Es ist eine Investition in die Zukunft. Wir können die Quartierpläne raumplanerisch sehr gut gestalten.

Es wurde auch Weitsicht im ganzen Sarneraatal erwähnt. Wir werden auch in Zukunft mit Ausbauten von Strassen und auch vom öffentlichen Verkehr gefordert sein. Die Mobilität wird uns dahinführen, dass wir aufgrund dieser Zunahme, weitere gezielte Massnahmen machen werden. Bei der Strasse wird das Bundesamt für Strassen (ASTRA) zuständig sein und beim öv sind wir es im Kantonsrat.

#### *Tarifverbund*

Das ist nicht die Erfindung der Zentralbahn alleine, sondern es ist ein Verbund mit mehreren Partnern. Die Details kenne ich persönlich nicht und ist heute auch kein Thema.

#### *Schlussbemerkung*

Die Vorlage ist gut und jetzt reif. Die Investition geht in die richtige Richtung. Im Namen des Regierungsrats bitte ich die Mitglieder des Kantonsrats der Vorlage zuzustimmen.

**Schumacher Hubert**, Sarnen (SVP): Beim Aktenstudium ist mir aufgefallen, dass entgegen eines Votums die Anbindung an den öffentlichen Verkehr mit dem Postauto bei dieser Haltestelle nicht wirklich geregelt ist. Ich habe im Bericht und auch auf den Plänen keine Aussagen dazu gefunden.

Das ganze Projekt ist für mich eine «Doppelspur» zu wenig innovativ. Man hätte die Chance nutzen können um den heutigen Bahnhof Sarnen zu verlegen. Eine Vision, für den Bahnhof mit Schnellzuganbindung an einen Ort zu verlegen, wo man tatsächlich keine Behinderungen hätte. Ich frage mich auch, wie es beim Betrieb von beiden Haltestellen laufen wird. Im Dorf Sarnen werden wir mehr Zugverbindungen haben – das heisst die Barriere wird auch häufiger geschlossen sein. Ich freue mich als Velofahrer, wenn ich Durchfahrt habe – Pech für die anderen und auch das Postauto, welche an der Barriere stehen und den Zugang verpassen.

Ich hätte innovativere Lösungen und besser strukturierte Projekte erwartet.

**Küchler Urs**, Kägiswil (Sarnen) (CVP): Die Haltestelle Sarnen Industrie kann zu einem Schnellzughalt ausgebaut werden. Das ist nicht undenkbar.

Jetzt wollen sich die Personen mit dem Postauto ins Zentrum von Sarnen begeben. Ich habe mit Herrn Dillier der Dillier Bus AG gesprochen. Das Zentrum ist für die Leute der Anziehungspunkt. Er meint, dass eine Postautohaltestelle in der Industrie Sarnen von der Politik gefordert werden müsste. Von den Frequenzen her, wäre eine solche Haltestelle momentan nicht angesagt.

Ich möchte Kantonsrat Christoph von Rotz entgegen, dass wir nicht das Auto gegen die Bahn oder umgekehrt ausspielen wollen. Ich behaupte, hier will man das eine Tun und das andere nicht Lassen. Es soll eine Unterstützung als Entlastung sein. Man kann jede Berechnung anzweifeln, aber die Berechnungen wurden in diesem Fall nicht das erste Mal angewendet. Man kann immer sagen, dass man sich verrechnet hat. Ich bin der Ansicht, solange das Angebot nicht vorhanden ist, werden die Leute sagen, dass sie dieses nicht unbedingt brauchen würden. Wenn dann aber ein Angebot vorhanden ist, dann benutzen die Leute dieses auch. Ich behaupte, dass die Haltestelle am richtigen Ort ist, und dass auch der Zeitpunkt richtig ist.

Ein Park+Ride-Angebot dürfen wir im Hinterkopf behalten. Einerseits müssen in der Industrie mit einer Haltestelle weniger Parkplätze angeboten werden. Andererseits sagt man, dass man noch mehr Parkplätze oder ein Parkhaus bauen sollte, dass man ein Park+Ride-Angebot verwirklichen kann. Es wird sich schlussendlich ein Fahrtenmodell unterordnen müssen. Wenn wir ein Parkhaus machen, beeinflussen wir das Fahrtenmodell wiederum. Ich weiss nicht, ob wir diesen Leuten damit einen Dienst erweisen.

Ich bitte Sie, den Nichteintretens-Antrag nicht zu unterstützen und dafür die Haltestelle Sarnen Industrie zu unterstützen. Ich bin überzeugt, dass dies eine Investition für die Zukunft ist.

*Abstimmung: Mit 38 zu 9 Stimmen (bei 3 Enthaltungen) wird auf das Geschäft eingetreten.*

*Die Detailberatung wird nicht benutzt.*

*Rückkommen wird nicht verlangt.*

*Schlussabstimmung: Mit 39 zu 10 Stimmen (bei 1 Enthaltung) wird dem Kantonsratsbeschluss über einen Investitionsbeitrag von insgesamt 3,9 Millionen Franken (Kantonsanteil 85 Prozent, Fr. 3 315 000.–) an die zb Zentralbahn AG für den Neubau der Haltestelle Sarnen Industrie zugestimmt.*

### III. Parlamentarischer Vorstoss

#### 54.14.05

#### Interpellation betreffend Stand Radwegkonzept.

Eingereicht am 27. Juni 2014 von Amstad Christoph und Keiser Urs, sowie 34 Mitunterzeichnende.

**Amstad Christoph**, Sarnen (CVP): Ich werde nach dem anstrengenden langen Tag mein Votum kurz halten, wenn Sie anschliessend dem Antrag um anschliessende Diskussion zustimmen. Das ist keine Bestechung, sondern ein Versprechen. Ich danke dem Regierungsrat und dem zuständigen Departement für die ausführliche Beantwortung unserer Interpellation. Ich danke Ihnen ganz herzlich für die Mitunterzeichnung der Interpellation.

Zuerst war ich über die Verschiebung der Beantwortung auf die Oktobersitzung enttäuscht. Ich dachte mir; es geht ja nur um den Langsamverkehr, daher eine langsame Bearbeitung der Interpellation. Ich habe es aber positiv betrachtet und mir gesagt, dass die Angelegenheit ernst genommen wird und eine gute sowie präzise Beantwortung erwartet werden darf.

Die Beantwortung ist sehr detailliert und zeigt viele interessante Aspekte auf. Es ist sehr positiv zu werten, dass der Stellenwert des Langsamverkehrs für den Regierungsrat immer noch wichtig ist, und dass die Weiterbearbeitung des Projekts Radroute Sarnen-Kerns in Angriff genommen wurde.

Wir sind besorgt, denn Papier alleine nützt dem Langsamverkehr und der Verkehrssicherheit nichts. In der Antwort wird mir zu viel mit dem finanziellen Aspekt argumentiert. Das sehe ich anders! Obwohl ein Budget vorhanden war, hat man in den letzten Jahren sehr wenig ins Radroutenkonzept investiert. Es scheint mir eher so, dass die Prioritäten anders gesetzt wurden. Was jetzt aber zählt ist die Zukunft und es muss wirklich schneller vorwärts gehen.

Wissen Sie noch was 1996 war? Ich weiss, es ist schon lange her, darum gebe ich Ihnen einige Hinweise: Jean-Pascal Delamuraz war Bundespräsident, die beiden Schweizer Skifahrer Michael von Grünigen und Urs Kälin gewannen sieben von neun Riesenslaloms, die Schweizer Fussballnati hat in England zum ersten Mal an einer Fussballeuropameisterschaft teilgenommen - und der Regierungsrat hat ein «kantonales Radroutenkonzept Obwalden» erlassen. Bereits die Hälfte der verkehrsberuhigenden Massnahmen aus diesem Konzept sind bis heute umgesetzt worden. Das ist einerseits sehr positiv, zeigt aber auch auf, dass die Verkehrssicherheit für den Langsamverkehr laufend ausgebaut und verbessert werden muss.

«Lieferwagen wollte überholen: Mädchen (15) auf Schulweg überfahren! Ein Teenager stirbt auf dem Weg mit dem Velo in die Schule. Weil ein Lieferwagen-Lenker einen Traktor überholen wollte.» Diese traurige Nachricht musste ich leider am letzten Dienstag in den Onlinemedien lesen. In einem Bericht der Neuen Obwaldner Zeitung vom 10. September 2014 wurde aufgezeigt, dass sich die Zahl der tödlich verunfallten Velofahrer im Vergleich zum Vorjahr verdoppelt hat. Als Radfahrer ist man das schwächste Glied auf der Strasse und für den motorisierten Verkehr ein ständiges Hindernis. Es braucht auch im Verkehr, wie in vielen anderen Bereichen, gegenseitiges Verständnis und Respekt von allen Verkehrsteilnehmern. Eine weitere Schwierigkeit ist die Verkehrsplanung, die vor allem auf Autofahrer und Fussgänger ausgerichtet ist.

Es muss angestrebt werden, dass immer mehr Pendler aufs Velo umsteigen. Das ist gesund, gibt keinen Stau, macht weniger Lärm, man hat keine Parkplatzprobleme, und es hat vor allem weniger Autos auf den Strassen. In den letzten zehn Jahren hat der Motorfahrzeugbestand in Obwalden um 7500 Fahrzeuge auf aktuell 34 000 zugenommen. Das sind beinahe 30 Prozent mehr! Jeder Velofahrer ist ein Autofahrer weniger. Damit wir dieses Ziel erreichen können, braucht es nicht nur den Regierungsrat, es braucht jeden einzelnen von uns. Warum gehen wir am Sonntag mit dem Auto zur Bäckerei? Wieso nehmen wir nicht das Velo oder gehen einmal zu Fuss? Sind wir vielleicht zu bequem? Als kleiner Starttipp: Der Umschwung beginnt immer zuerst im Kopf!

Die vielen positiven Rückmeldungen aus der Bevölkerung haben mir aufgezeigt, dass es ein Bedürfnis ist, gute und sichere Radwege zu haben. Wir werden den weiteren Verlauf des Projekts genau beobachten. Wenn es sein muss, werden wir den Regierungsrat auf die Wichtigkeit des Stellenwertes erinnern.

Es wäre doch schön, wenn wir in Zukunft die Grenze zu Nidwalden wieder anhand des Chabissteins erkennen und nicht am Beginn des Radwegs!

**Federer Paul**, Regierungsrat (FDP): Ich möchte mit meinem Votum nicht die Zeit in Anspruch nehmen, damit Sie anschliessend nicht mehr diskutieren können; das wäre unfair.

Die Verschiebung der Beantwortung der Interpellation erfolgte, damit wir genügend Zeit hatten um eine gute Antwort zu erarbeiten. Wir danken Ihnen für das Verständnis.

Es wurden finanzielle Aspekte ins Feld geführt und dass man bis heute wenig investiert habe. Man spricht heute von Prioritäten, Finanzen und auch von personellen Ressourcen. Das ist ein Thema, das uns in Obwalden begleitet. In den letzten Jahren mussten wir immer wieder einteilen: Ist das nötige Geld vorhan-

den? Sind die personellen Ressourcen im Tiefbauamt zum Planen und umzusetzen vorhanden? Wenn wir das Budget und die Integrierte Aufgaben- und Finanzplanung (IAFP) konsultieren, sind diese Beträge doch bereitgestellt? Viele Massnahmen wurden bereits umgesetzt. Das Verkehrsunfallgeschehen mit Velos auf obwaldner Strassen ist sicher nicht so gravierend, dass man mit Sofortmassnahmen reagieren müsste. Die Wichtigkeit eines Radnetzes ist für uns unbestritten und wir möchten auch damit weiterfahren. Ich hoffe nicht, dass es bei uns zu ähnlichen Verhältnissen wie in den Städten kommt. In Luzern zum Beispiel überwiegen die Konflikte mit Fussgängern, Velos und Autos. Ich hoffe, dass wir Lösungen finden, welche zur rechten Zeit zielgerichtet erfolgen können.

*Abstimmung: Mit 30 zu 13 Stimmen (bei 7 Enthaltungen) wird eine Diskussion gemäss Artikel 58 Absatz 3 Kantonsratsgesetz beschlossen.*

**Koch-Niederberger Ruth**, Kerns (SP): Das Radwegkonzept ist volljährig. Es wurde vor 18 Jahren vom Regierungsrat beschlossen und vom Kantonsrat zur Kenntnis genommen. Leider ist von dieser Volljährigkeit bis jetzt nicht viel zu merken. Das Konzept ist lückenhaft umgesetzt, wichtige Teilstücke wurden noch nicht einmal projektiert. Die mangelnde Sicherheit für Velofahrende ist auf verschiedenen Strassen im Kanton Obwalden ein grosses Problem. Die Notwendigkeit von sicheren Radwegen oder wo sinnvoll auch Radstreifen entlang von Kantonsstrassen ist politisch schon lange anerkannt. Deshalb wurde das Velokonzept schon vor 18 Jahren beschlossen.

Wie der Regierungsrat schreibt, ist er sich der grossen Bedeutung des Langsamverkehrs bewusst. Leider drückt sich das nicht in seinen Handlungen aus. Ich habe kein Verständnis dafür, dass die schwächsten Verkehrsteilnehmer immer wieder auf sichere Verkehrswege verzichten müssen und dies aufgrund von finanziellen Überlegungen.

Wir waren früher mit der Familie mit unseren vier Kindern viel mit dem Velo unterwegs. Heute weiss ich nicht, ob ich das noch machen würde. Der Strassenverkehr hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Der Druck und die Verunsicherung durch den motorisierten Verkehr haben sich immens verschlimmert. Eltern wagen sich mit ihren Kindern nicht mit dem Velo auf die Strassen. Was gesund und auch ökologisch wäre, ist nicht mehr möglich. Das darf einfach nicht sein! Da muss dringend gehandelt werden. Ich möchte Ihnen kurz einige gefährliche Stellen aufzeigen:

*Beruhigungsmassnahmen Dorfeingang von Sachseln mit Verkehrsinseln*

Das ist gut gemeint, für Velofahrer aber sind das sehr gefährliche Stellen, da bei den Fussgängerstreifen die

Velostreifen unvermittelt wegfallen. Die Fahrbahn verengt sich und die Velofahrer werden von Autos abgedrängt. Ich habe schon beobachtet, dass ein Velofahrer mit Anhänger mit Kind drin dort überholt wurde.

*Sarnerstrasse am Boll bergwärts Richtung Kerns*

Ein Velofahrer stellt mit den heutigen Verhältnissen ein Verkehrshindernis dar. Ich kenne diese Situation auch aus der Sicht des Autofahrers. An dieser Stelle gibt es immer wieder gefährliche Überholmanöver. Für Velofahrer ist das sehr unangenehm und auch für die Autolenker. Die heutige Lösung für Velofahrer mit Überquerung der Strasse über den Fussgängerstreifen auf das Trottoir von der Gegenseite ist fast nicht möglich, ohne gegen eine Verkehrsregel zu verstossen. Sie ist unpraktisch und kann auch abenteuerlich sein. Man kann fast nicht überqueren, ohne gegen irgendeine Verkehrsregel zu verstossen.

*Sarnerstrasse am Boll talwärts Richtung Sarnen*

Gerade gestern wurde ich auf der Strasse von Kerns nach Sarnen im Boll zweimal von Autos überholt und zwar bei Gegenverkehr. Da wird es eng. Wenn die Velofahrer etwas unsicher sind oder mit Kindern unterwegs sind, geht das einfach nicht. Das Unfallrisiko ist gross. Auf dieser Strecke braucht es nicht nur bergwärts sondern auch talwärts einen Radstreifen um Sicherheit zu gewährleisten. Es ist auch der unangenehme Einspur-Streifen von der Autobahn her, wo ein Velofahrer nicht mehr sieht, ob der Autofahrer einem gesehen hat. Velofahrer werden sowieso weniger gesehen im Verkehr.

*Kerns – Chabisstein*

Besonders zwischen Sand und Chabisstein ist mit dem Anstieg und den Kurven im Acheriwald der Velofahrer gefährdet. Beim Anstieg beschleunigen die Autofahrer auf 80 Stundenkilometer und schliessen in der Kurve im Acheriwald sehr schnell auf die langsamen Velofahrer auf.

*Radweg zwischen Kaiserstuhl und Giswil*

Als ich damals beim WWF war, haben wir uns gegen diesen Radweg gewehrt. Er ist so steil – für Familien oder schwächere Velofahrer ist schon gar nicht daran zu denken aufwärts zu fahren. Das abwärts Fahren ist richtiggehend gefährlich, weil Kinder nicht so lange die Bremsen ziehen können. Dieser Radweg ist nicht sehr hilfreich.

Es wurden auch gute Projekte umgesetzt. Ich möchte dies hier nicht mindern. Im Grossen und Ganzen ist die Situation für Velofahrer nicht befriedigend. Dies sind jetzt nur einige von unglücklichen Stellen. Dazu kommen die Baustellen, die jeweils zur Herausforderung werden können – so in den letzten Wochen jene bei der Autobahnbrücke Foribach. Es war ein Absatz von rund fünf Zentimetern beim abwärts fahren in der Strasse. Wenn man diesen Absatz nicht sah, hatte man einen Felgenschlag beim Velo, oder man machte

eine Vollbremsung und hinten war bereits ein Autofahrer. Es ist sehr unangenehm und gefährlich.

Ich bitte den Regierungsrat: Setzen Sie die Massnahmen des Radkonzepts um! Lassen Sie das Velofahren für Familien, Kinder und Erwachsene sicherer werden! Falls Sie noch nicht überzeugt sind, nehme ich Sie gerne einmal auf eine kleine Velotour mit, am besten mit einem Kind, wofür Sie die Verantwortung übernehmen müssen. Dann werden Sie schnell feststellen, dass gehandelt werden muss.

Lassen Sie das Radwegkonzept nicht ins Greisenalter kommen, bevor es umgesetzt wird.

**Wyrsch Walter**, Alpnach Dorf (CSP): Ich danke den Interpellanten. Ich wurde in dieser Angelegenheit vor Jahren auch vorstellig. Ich bin froh, dass dieses Anliegen wieder ausgenommen wurde.

Ich kann die Worte von Kantonsrätin Ruth Koch-Niederberger nur unterstreichen. Ich fahre ein bis zwei Mal in der Woche zu Pendlerzeiten mit dem Postauto von Schoried, Alpnach – Sarnen – Kerns – Sand – Stans. Ich sehe wie viele Leute zum Beispiel zwischen Kägiswil und Sarnen mit dem Velo unterwegs zur Arbeit sind. Wenn ich im Postauto sitze, sehe ich jedes Mal, auch bei übersichtlichen Strecken, halsbrecherische Manöver.

Die Beantwortung des Regierungsrats ist positiv. Ich erwarte von Regierungsrat Paul Federer endlich Taten statt Worte.

**Keiser Urs**, Sarnen (CVP): Ich möchte noch etwas zum Velo generell erwähnen. Es wurde viel von der Gefährlichkeit gesprochen. Alle vier bis fünf Jahren kommt wieder die Debatte, wegen des Velo-Rowdytums in den Städten auf, weil sich auch die Velofahrer nicht an die Verkehrsregeln halten.

Es wurden in der Schweiz zwei Studien gemacht. Eine Studie wurde vom TCS erstellt und die andere durch die ETH. Ein Auto in der Schweiz macht pro Jahr 15 000 Kilometer in 400 Stunden was im Durchschnitt 37 Stundenkilometer ergibt. Andere Studien kommen auf 33 Stundenkilometer. In den 19 grössten Städten war das Velo deutlich das schnellste Verkehrsmittel, schneller als der öffentliche Verkehr und der motorisierte Verkehr. Ich möchte dies so platzieren, weil ich immer ein Lächeln sehe, wenn man über die Velofahrer spricht. Es wird insgesamt verniedlicht.

Auf der anderen Seite – ich habe dies gestern in einem Leserbrief geschrieben – wird es jetzt am Abend wieder früher dunkel. Ich kenne dies auch. Ich habe auch schon der Polizei angerufen, dass diese Lichtkontrollen macht. Velos ohne Beleuchtung sind gefährdet. Bei einem Unfall ist es dramatisch für das Opfer und auch für den Täter.

Wir brauchen Radwege, weil das Velo in unserer dichten Landschaft das effizienteste Verkehrsmittel ist. Alle müssen Rücksicht nehmen. Auch die Velofahrer müssen ihre Hausaufgaben machen und ihre Velos gut ausrüsten. Ich selber brauche das Velo als Sportgerät, aber auch im Alltag. Wir haben jetzt von Leuten gesprochen, die in der Freizeit auf Routen unterwegs sind. Es ist sehr effizient, wenn man das Velo auch im Alltag braucht, nicht nur als Sportgerät.

**Keiser-Fürrer Helen**, Sarnen (CSP): Ich kann die Beobachtungen von Kantonsrätin Ruth Koch-Niederberger nur bestätigen. Im Zusammenhang mit einer Veranstaltung in Sarnen zum Thema Schulwegsicherheit werden nun über mehrere Wochen im Dorf Sarnen Beobachtungen samt Fotos gemacht. Es ist haarsträubend was man sieht, nicht nur bei Fussgängern und Autos, sondern auch bei Velo- und Autofahrern.

Wir dürfen nicht warten bis schlimme Sachen passieren, bevor man dies endlich an die Hand nimmt. Es ist eindeutig Zeit, den Veloverkehr zu unterstützen und sicherer zu machen. Ich habe auch Schulkinder und ich schicke sie nicht mit dem Velo ins Training, weil es einfach zu gefährlich wäre.

Wenn ich sehe, wie gefährlich der Verkehr im Dorf Sarnen ist, stimmt das für mich nicht mehr. Ich bin Velofahrerin und auch Autofahrerin. Als Autofahrerin habe ich auch Probleme bei der Fahrt durchs Dorf in Sarnen mit den Kindern auf den Velos. Es ist einfach zu knapp mit dem Platz für alle nebeneinander. Es ist höchste Zeit, dass etwas unternommen wird.

**Lussi Hanspeter**, Kägiswil (Sarnen) (CVP): In meinen Ferien bekenne ich mich als Mountainbike-Fahrer. Ich möchte Regierungsrat Paul Federer einladen, einmal ins Vinschgau (Südtirol, Italien) in die Ferien zu gehen. Dort kann man vom Reschen-Pass bis nach Meran und noch weiter auf Radwegen fahren, ohne einmal auf der Strasse zu fahren. Das ist höchst attraktiv.

Für Obwalden wäre es touristisch sinnvoll für Biker attraktive Touren anzubieten. Es wäre an vielen Orten mit geringem Aufwand eine gute Lösung zu finden. Man muss nicht immer Konzepte mit Radwegen und Brücken erstellen. Es geht häufig auch mit ganz einfachen Massnahmen. Es ist mir ein grosses Anliegen, dass dieses Konzept umgesetzt wird.

**Dr. Spichtig Leo**, Alpnach Dorf (CSP): Kantonsrat Urs Keiser hat erwähnt, dass das Velo sehr effizient ist. Das kann ich auch bestätigen. Ich bin fast gleich schnell, mit dem Velo wie mit dem Auto von Alpnach nach Sarnen an die Kantonsratssitzungen.

1. Eine Investition in einen Radweg ist sehr nachhaltig. Ich denke die Öffentlichkeit muss immer mit

nachhaltigen Investitionen auf sich aufmerksam machen.

2. Das Velo ist nachhaltig für unsere Gesundheit. Wie viel Gutes macht man, wenn man mit dem Velo an die Arbeit geht?
3. Es ist auch sehr ökologisch, wie viel Folgeschäften können wir verhindern, wenn wir 1000 Liter weniger Benzin verbrauchen?
4. Es ist auch sehr ökonomisch. Ein Velo kostet eindeutig weniger als ein Auto – auch im Unterhalt.

**Ratspräsident Reinhard Hans-Melk**, Sachseln (FDP): Es hat sich heute abgezeichnet, dass sich einige Kantonsräte beim Eintreten bewusst nach dem Regierungsrat für ihr Votum melden. Man darf nach dem Regierungsrat sprechen, wenn sich die Sachlage noch ändert. Ansonsten bitte ich Sie, dem Regierungsrat die Möglichkeit zu geben, auf die verschiedenen Voten einzutreten.

Ich wünsche Ihnen einen schönen Abend, einen guten Monat bis kurz vor dem Samichlaus.

*Schluss der Sitzung: 17.00 Uhr.*

Im Namen des Kantonsrats

Kantonsratspräsident:

Reinhard Hans-Melk

Ratssekretärin:

Frunz Wallimann Nicole

*Das vorstehende Protokoll vom 23. Oktober 2014 wurde von der Ratsleitung des Kantonsrats an ihrer Sitzung vom 29. Januar 2015 genehmigt.*

